Akkreditierungsgesetz. (Einl.-Zahl 1130/2, Beilage Nr. 134) (3-12 Ae 43-94/201)

791.

Gesetz vom über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungsund Zertifizierungsstellen (Steiermärkisches Akkreditierungsgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und legt die hiezu erforderlichen Verfahrensbestimmungen unter Berücksichtigung der personellen, ausstattungsmäßigen und organisatorischen Voraussetzungen fest.
- (2) Es dürfen nur Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen akkreditiert werden, die ihren Sitz im Land Steiermark haben.
- (3) Die Anerkennung von in- oder ausländischen Prüf- und Überwachungsberichten sowie von Zertifizierungen richtet sich nach den die einzelnen Materien regelnden Rechtsvorschriften des Landes Steiermark.

§ 2 **Befugnis**

- (1) Akkreditierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind berechtigt, im Rahmen der Ausübung dieser Befugnis das Landeswappen zu führen.
- (2) Die von den akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestellten Prüf- und Überwachungsberichte sind öffentliche Urkunden.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die bei diesen beschäftigten Personen sowie die Sachverständigen sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Dritten gegenüber geheimzuhalten; sie dürfen ihnen zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verwerten.
- (2) Die Mitteilung über Tatsachen, welche den akkreditierten Stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, an andere akkreditierte Stellen ist insoweit zulässig, als dies zur Wahrnehmung der ihnen durch dieses Landesgesetz oder vergleichbare inländische oder internationale Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben notwendig ist.
- (3) Prüf- und Überwachungsergebnisse dürfen für statistische Auswertungen und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, wenn aus den Ergebnissen nicht mehr auf bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbare Betroffene geschlossen werden kann.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Akkreditierung** ist die formelle Anerkennung, daß eine Institution (Prüf-, Überwachungsoder Zertifizierungsstelle) für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen) befugt ist.
- (2) Eine **Prüfstelle** ist eine Institution (Laboratorium), die Prüfungen durchführt.
- (3) Eine **Prüfung** ist ein technischer Vorgang, der aus einer Bestimmung eines oder mehrerer Kennwerte eines bestimmten Produktes, Verfahrens oder einer Dienstleistung besteht und gemäß einer bestimmten Verfahrensweise durchzuführen ist.
- (4) Ein **Prüfbericht** ist eine Urkunde, die die Ergebnisse einer Prüfung und andere diesbezügliche Informationen enthält.
- (5) Eine **Überwachungsstelle** ist eine Institution, die Überwachungstätigkeiten durchführt.
- (6) Die Überwachung besteht aus der Überprüfung eines (einer) Produktionsmusters, Produktes, Dienstleistung, Verfahrens oder Werkes und Feststellung ihrer Konformität mit speziellen oder generellen Anforderungen auf der Basis einer fachlichen Beurteilung.
- (7) Ein **Überwachungsbericht** ist eine Urkunde, die die Ergebnisse einer Überwachung und andere diesbezügliche Informationen enthält.
- (8) Eine ${\bf Zertifizierungsstelle}$ ist eine Institution, die ${\bf Zertifizierungen}$ durchführt.
- (9) Die **Zertifizierung** ist die förmliche Bescheinigung der Konformität durch einen unparteiischen Dritten, der für diese Tätigkeit hiezu akkreditiert ist.
- (10) Die **Konformität** ist die Übereinstimmung eines Erzeugnisses, eines Verfahrens, einer Dienstleistung, eines Qualitätssicherungssystems oder einer Person mit Rechtsvorschriften, Normen und anderen normativen Dokumenten.
- (11) Unter **Institution** im Sinne der vorstehenden Absätze ist eine physische oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengemeinschaft zu verstehen.
- (12) Ein **Qualitätssicherungshandbuch** ist eine Dokumentation, in der die spezifischen Methoden und Verfahren beschrieben werden, mit deren Hilfe die akkreditierte Stelle ihr Qualitätsziel erreicht und ihrer Arbeit Zuverlässigkeit verleiht.
- (13) Eine **technische Spezifikation** ist ein Dokument, das technische Anforderungen beschreibt, die durch ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung erfüllt werden müssen.
- (14) Alle **Personenbezeichnungen,** die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

II. ABSCHNITT Akkreditierungsverfahren

§ 5

Akkreditierungsbehörde

Akkreditierungsbehörde für Prüf-, Überwachungsund Zertifizierungsstellen im Sinne dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung.

§ 6

Akkreditierungsverfahren

- (1) Die Akkreditierung als Prüf-, Überwachungsoder Zertifizierungsstelle erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an die Akkreditierungsbehörde (§ 5) durch Bescheid.
- (2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen und muß alle für die Beurteilung der in diesem Landesgesetz festgelegten Akkreditierungsvoraussetzungen, jedenfalls aber folgende Angaben enthalten:
- 1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers;
- Angaben über rechtliche, wirtschaftliche und bzw. oder fachliche Nahverhältnisse zu Firmen, Körperschaften oder sonstigen Institutionen;
- 3. die Art der beantragten Akkreditierung;
- 4. das angestrebte Fachgebiet, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen), und die Angabe der Produkte oder Produktgruppen, für die die Akkreditierung beantragt wird;
- die Namen des gesamtverantwortlichen Leiters für den technischen Bereich, gegebenenfalls seines Stellvertreters und der Zeichnungsberechtigten, die für die fachliche Richtigkeit der Prüfberichte verantwortlich sein sollen;
- Angaben über das technische Fachpersonal hinsichtlich Ausbildung, Schulung, technische Kenntnisse und Praxis;
- 7. ein Verzeichnis der vorhandenen Prüfeinrichtungen;
- 8. das Qualitätssicherungshandbuch.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muß die Eintragung im Firmenbuch nicht nachgewiesen werden.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Antragserfordernisse festlegen, sofern dies notwendig ist, um internationalen Anforderungen Genüge zu tun, oder dies eine zeit- und kostensparende Beurteilung der Anträge erleichtert.

§ 7

Beiziehung von Sachverständigen

(1) Die Akkreditierungsbehörde kann im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Sachverständige mit der Aufnahme eines Befundes sowie der Erstellung eines Gutachtens betrauen, ob der Antragsteller die in diesem Landesgesetz und den hiezu erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für die Akkreditierung erfüllt. Es dürfen nur Sachverständige mit der Begutachtung betraut werden, die in dem für die Akkreditierung beantragten Fachgebiet sachkundig und für ihre Tätigkeit geeignet sind. Sie müssen ferner unabhängig von Interessen sein, die sie veranlassen könnten, anders als unparteiisch und vertraulich zu handeln.

- (2) Wenn es sich für die Bestimmung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen als zweckmäßig erweist, kann die Akkreditierungsbehörde die Teilnahme des Antragstellers an einer Eignungs- oder Vergleichsprüfung (Ringversuch) auf dessen Kosten anordnen, sofern hiedurch die Dauer des Akkreditierungsverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert wird und die Kosten im Verhältnis zum beantragten Berechtigungsumfang nicht unverhältnismäßig sind. Eine Akkreditierung darf jedoch nicht nur auf Basis der Ergebnisse der Eignungs- oder Vergleichsprüfung (Ringversuch) vorgenommen werden.
- (3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Sachverständige hinsichtlich ihrer Sachkunde und ihrer Eignung erlassen sowie weitere Erfordernisse festlegen, soweit solche zur Einhaltung der Ziele dieses Landesgesetzes notwendig sind.

δ8

Akkreditierungsbescheid

- (1) Erfüllt der Antragsteller die Akkreditierungsvoraussetzungen für die beantragte Akkreditierungsart gemäß den §§ 13 bis 15 und ist die zu akkreditierende Stelle nach anderen materiellen Rechtsvorschriften des Landes Steiermark für bestimmte Tätigkeiten beizuziehen, hat die Akkreditierungsbehörde die Akkreditierung durch Bescheid auszusprechen. Andernfalls ist der Antrag mit Bescheid abzuweisen.
- (2) Der Akkreditierungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
- den Namen und die Anschrift der akkreditierten Stelle;
- 2. die Art der Akkreditierung;
- 3. die Bezeichnung des Fachgebietes, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen), und die Angabe der Produkte oder Produktgruppen, auf die sich die Akkreditierung bezieht;
- 4. die Namen des gesamtverantwortlichen Leiters, gegebenenfalls seines Stellvertreters und der Zeichnungsberechtigten, die für die fachliche Richtigkeit der Prüfberichte verantwortlich sind;
- den Geltungsbeginn der Akkreditierung;
- allfällige Auflagen, soweit solche zur Einhaltung der Ziele dieses Landesgesetzes notwendig und geeignet sind.
- (3) Bei einem Wechsel in der Person des gesamtverantwortlichen Leiters, seines Stellvertreters oder der Zeichnungsberechtigten hat die Akkreditierungsbehörde den Bescheid auf Antrag oder von Amts wegen diesbezüglich abzuändern, sofern nicht gemäß § 11 Abs. 4 vorzugehen ist.
- (4) Für Anträge auf Abänderung oder Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung gelten die §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Änderungen oder Erweiterungen einer bestehenden Akkreditierung, die nur einzelne Prüfverfahren innerhalb eines Fachgebietes betreffen, das Gegenstand des Akkreditierungsbescheides (§ 8 Abs. 2 Z. 3) ist, sind der Akkreditierungsbehörde zu melden. Die Akkreditierungsbehörde hat aus Anlaß der nächsten Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen den Akkreditierungsbescheid entsprechend abzuändern.

§ 9

Verzeichnis

- (1) Die Akkreditierungsbehörde hat ein Verzeichnis der akkreditierten Stellen mit Angabe des fachlichen Umfanges der Akkreditierung zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis hat bei der Akkreditierungsbehörde zur öffentlichen Einsicht aufzuliegen.
- (2) Die Akkreditierungsbehörde hat für einen Erfahrungsaustausch zwischen den von ihr akkreditierten Stellen zu sorgen und sich am Erfahrungsaustausch mit ausländischen und anderen inländischen Akkreditierungsbehörden zu beteiligen.

§ 10

Überprüfungen

- (1) Jede akkreditierte Stelle ist durch die Akkreditierungsbehörde mindestens alle fünf Jahre ab erfolgter Akkreditierung einer Überprüfung zu unterziehen, ob die akkreditierte Stelle die für sie geltenden Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt und keine Mängel im Sinne des § 11 Abs. 3 vorliegen. Überprüfungen können von der Akkreditierungsbehörde auch in kürzeren Intervallen vorgenommen werden, falls dies zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder Vorschriften notwendig ist.
- (2) Die Akkreditierungsbehörde kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (wie insbesondere Strafanzeigen, schriftliche Beschwerden, begründeter Verdacht des Vorliegens von Entziehungsgründen) die akkreditierte Stelle jederzeit einer Überprüfung unterziehen.
- (3) Zum Zweck der Überprüfung gemäß Abs. 1 oder 2 kann die Akkreditierungsbehörde oder ein von ihr bestellter Sachverständiger insbesondere auch
- Örtlichkeiten betreten, an denen eine akkreditierte Stelle im Rahmen ihrer Akkreditierung tätig ist,
- Eignungsprüfungen zur Feststellung der Prüffähigkeit einer Prüfstelle selbst durchführen oder verlangen,
- die Vorbereitung, Verpackung und Versendung von Prüfgegenständen, Proben oder anderen für Überprüfungszwecke benötigte Sachen, insbesondere auch von Prüf- und Meßgeräten und -einrichtungen, verlangen,
- die Teilnahme an Vergleichsprüfungen (Ringversuchen) verlangen,
- 5. die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (§ 13 Abs. 6) überprüfen und
- 6. Berichte über die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgeübten Tätigkeiten einer akkreditierten Stelle anfordern.
- (4) Bei der Auswahl und der Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 3 Z. 1 bis 6 ist auf deren Zweckmäßigkeit und auf Vermeidung unnötigen Aufwandes zu achten.

§ 11

Entziehung der Akkreditierung

(1) Hat die Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 ergeben, daß die Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin bestehen und keine Mängel im Sinne des Abs. 3 bestehen, so ist die akkreditierte Stelle von diesem Ergebnis formlos zu verständigen.

- (2) Ergibt die Überprüfung der akkreditierten Stelle gemäß § 10 Abs. 1 oder 2, daß eine Akkreditierungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt wird, und wird dieser Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Akkreditierungsbehörde durch Bescheid festgesetzt wird, behoben, so hat die Akkreditierungsbehörde die Akkreditierung durch Bescheid zu entziehen oder den Umfang der Akkreditierung entsprechend einzuschränken.
- (3) Die Akkreditierungsbehörde hat die Akkreditierung ferner durch Bescheid zu entziehen oder den Umfang der Akkreditierung entsprechend einzuschränken
- bei unrichtigen Prüfergebnissen, wenn die in Rechtsvorschriften, Normen oder normativen Dokumenten festgelegten oder sonst allgemein anerkannten Fehlergrenzen signifikant überschritten werden,
- bei mehrmaligem, außerhalb der Fehlergrenzen liegendem Abschneiden bei Vergleichsprüfungen (Ringversuchen),
- wenn behördliche Anordnungen gemäß § 10 Abs. 3 oder der Mitteilungspflicht gemäß § 16, sofern davon der Wegfall einer Akkreditierungsvoraussetzung betroffen ist, nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachgekommen wird oder
- 4. wenn die akkreditierte Tätigkeit in einer den Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechenden Weise ausgeübt wird.

In den Fällen der Z. 1 und 2 ist bei der Bescheiderlassung auf Art und Ausmaß der Fehler Bedacht zu nehmen.

- (4) Fallen die Akkreditierungsvoraussetzungen für bestimmte Fachgebiete oder Teile davon, für bestimmte Prüfungsverfahren bzw. Produkte oder Produktgruppen weg, die Inhalt des Akkreditierungsbescheides sind, ist die Akkreditierung entsprechend einzuschränken, sofern die Erfordernisse für die anderen akkreditierten Fachgebiete oder Prüfungsarten bzw. Produkte oder Produktgruppen noch erfüllt sind.
- (5) Die Kosten einer Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 sind von der akkreditierten Stelle zu tragen, es sei denn, daß bei einer Überprüfung nach § 10 Abs. 2 keine Mängel festgestellt werden; in diesem Fall sind die Kosten von der Akkreditierungsbehörde zu tragen. Der Kostenersatz ist im Falle einer Entziehung mit dem Entziehungsbescheid, sonst mit abgesondertem Bescheid vorzuschreiben.

§ 12

Kosten

- (1) Für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilten Akkreditierungen und sonstigen durchzuführenden Amtshandlungen sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die von der Landesregierung entsprechend dem jeweiligen Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind.
- (2) Die Bauschbeträge sind nach der für die Vorarbeiten und die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane, der Zahl der im Antrag beschriebenen Prüfverfahren und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen (insbesondere Transport- und Reisekosten, Drucksortenkosten, Material- und Postgebühren) zu ermitteln.

III. ABSCHNITT

Akkreditierungsvoraussetzungen für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

§ 13

Gemeinsame Voraussetzungen

- (1) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und ihr Personal müssen frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderem Einfluß sein, der ihr technisches Urteil beeinflussen könnte; insbesondere darf die Vergütung des zu Prüf-, Überwachungsund Zertifizierungstätigkeiten eingesetzten Personals weder von der Zahl der durchgeführten Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen noch von deren Ergebnissen abhängen.
- (2) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen einen gesamtverantwortlichen Leiter für den technischen Bereich bestellt haben sowie über ausreichend Personal verfügen, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung und Schulung sowie die notwendigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen müssen.
- (3) Für jedes Fachgebiet muß ein Zeichnungsberechtigter vorhanden sein, der die Verantwortung für die fachliche Richtigkeit der Prüf- und Überwachungsberichte bzw. der Zertifizierungen trägt.
- (4) Hinsichtlich des gesamtverantwortlichen Leiters nach Abs. 2 und der Zeichnungsberechtigten dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf die ihnen in diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben zweifelhaft erscheinen lassen.
- (5) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen mit allen für eine ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Prüfverfahren erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgestattet sein.
- (6) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen haben ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der auszuführenden Tätigkeiten entspricht. Dieses System muß in einem Qualitätssicherungshandbuch festgehalten sein, das dem Personal der akkreditierten Stelle zur Verfügung stehen muß.
- (7) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik, auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslandes und Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung nähere Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit des Personals, die Räumlichkeiten, die Beschaffenheit der Einrichtungen, die Gestaltung der Organisation der zu akkreditierenden bzw. akkreditierten Stelle, den Inhalt und die Gestaltung des Prüf- bzw. Überwachungsberichtes und den Aufbau des Qualitätssicherungssystems erlassen, wenn dies zur Sicherung der Qualifikation der zu akkreditierenden bzw. akkreditierten Stellen im Vergleich zum internationalen Niveau oder zur Sicherstellung der internationalen Anerkennung österreichischer Prüf- und Überwachungsberichte bzw. Zertifikate erforderlich ist.

§ 14

Zusätzliche Voraussetzung für Überwachungsstellen

Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 13 müssen die Zeichnungsberechtigten von Überwachungsstellen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung ausgebildet sein. Diese Ausbildung gilt als gewährleistet, wenn eine Person

- 1. in dem entsprechenden Fachgebiet qualifiziert ist und
- eine mindestens zweijährige Praxis in der Anwendung von Qualitätssicherungsverfahren und Überwachungstechniken oder Produktionsmethoden vorweisen kann oder
- sich einer entsprechenden Schulung unterzogen hat und auf Grund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit erwartet werden kann, daß sie Qualitätssicherungsverfahren sachkundig beurteilen kann.

§ 15

Zusätzliche Voraussetzungen für Zertifizierungsstellen

- (1) § 14 ist sinngemäß auch auf Zertifizierungsstellen anzuwenden.
- (2) Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 und § 13 muß eine Zertifizierungsstelle noch folgende Voraussetzungen erfüllen:
- sie muß erwarten lassen, daß die von ihr auszustellenden Zertifikate international anerkannt werden;
- sie muß auf Grund ihrer Organisation die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierungstätigkeit bieten;
- sie muß eine Organisationsstruktur aufweisen, in der jedenfalls ein Lenkungsgremium vorgesehen ist, dem die Festlegung der Geschäftspolitik der Zertifizierungsstelle, die Aufsicht über die Umsetzung der Geschäftspolitik und die Aufsicht über die Gebarung der Zertifizierungsstelle übertragen sein muß;
- sie muß ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegen die Ausübung ihrer Tätigkeit vorsehen.
- (3) Die Akkreditierungsbehörde hat die Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2) zu dokumentieren.

IV. ABSCHNITT

Pflichten von Prüf-, Überwachungsund Zertifizierungsstellen

§ 16

Gemeinsame Pflichten

- (1) Die akkreditierte Stelle hat der Akkreditierungsbehörde jede Änderung, die die Erfüllung einer Akkreditierungsvoraussetzung betrifft, insbesondere deren Wegfall, den Wechsel in der Person des gesamtverantwortlichen Leiters und des bzw. der Zeichnungsberechtigten sowie Änderungen des Rechtssubjektes, das Träger der Akkreditierung ist, schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitteilungen gemäß Abs. 1 und der sonstige durch dieses Landesgesetz verursachte Schriftverkehr mit der Akkreditierungsbehörde, mit Ausnahme der Anträge gemäß §§ 6 und 8 Abs. 3 und 4, sind von den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes 1957, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung, befreit.

(3) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, in einer Art und einem Ausmaß, wie es im redlichen Geschäftsverkehr üblich ist, durch das Eingehen einer Versicherung dafür Vorsorge zu treffen, daß Schadenersatzpflichten im Rahmen der ihnen zukommenden Aufgaben befriedigt werden können. Die Mindesthöhe der Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

§ 17

Pflichten von Prüfstellen

- (1) Die Prüfstelle hat in der Regel übernommene Prüfaufträge selbst durchzuführen. Sollte eine Prüfstelle ausnahmsweise einen Teil der mit einem Prüfauftrag verbundenen Prüftätigkeit weitervergeben, so darf dies nur an eine andere akkreditierte oder eine Prüfstelle erfolgen, die den materiellen Anforderungen, die eine Prüfstelle zur Erlangung einer Akkreditierung gemäß den Vorschriften dieses Landesgesetzes erfüllen muß, entspricht.
- (2) Die weitervergebenen Prüftätigkeiten dürfen nicht die gesamte Prüfarbeit ausmachen, die von der Prüfstelle übernommen wurde. Die weitervergebende Prüfstelle hat gegenüber der Akkreditierungsbehörde die volle Verantwortung für alle weitervergebenen Prüfarbeiten im Hinblick auf § 11 Abs. 3 Z. 1 zu tragen.
- (3) Die Prüfstelle hat die Prüfberichte und diejenigen Aufzeichnungen, die zur Nachvollziehung der Schlüssigkeit der Prüfberichte dienen, wie insbesondere die Prüfprotokolle, zehn Jahre aufzubewahren. Bei Entziehung der Akkreditierung oder Untergang der Prüfstelle sind die aufbewahrten Aufzeichnungen der Akkreditierungsbehörde oder einer von ihr namhaft gemachten Institution zu übergeben.
- (4) Die Prüfstelle ist verpflichtet, einem Verlangen der Akkreditierungsbehörde oder eines von ihr bestellten Sachverständigen gemäß § 10 Abs. 3 Z. 2 bis 4 und 6 ohne unnötigen Aufschub und ohne Anspruch auf Ersatz der ihr dadurch entstehenden Aufwendungen nachzukommen, den Zutritt zu Örtlichkeiten gemäß § 10 Abs. 3 Z. 1 zu ermöglichen sowie alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gestatten. Der gesamtverantwortliche Leiter oder sein Stellvertreter ist spätestens bei Betreten der akkreditierten Stelle zu verständigen.

§ 18

Pflichten von Überwachungsstellen

- (1) Eine Überwachungsstelle, die Stichproben zieht und prüft, muß auch als Prüfstelle akkreditiert sein.
- (2) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auch auf Überwachungsstellen anzuwenden.
- (3) Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, einem Verlangen der Akkreditierungsbehörde oder eines von ihr bestellten Sachverständigen gemäß § 10 Abs. 3 Z. 6 ohne unnötigen Aufschub und ohne Anspruch auf Ersatz der ihr daraus entstehenden Aufwendungen nachzukommen, den Zutritt zu Örtlichkeiten gemäß § 10 Abs. 3 Z. 1 zu ermöglichen sowie alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gestatten. § 17 Abs. 4 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Pflichten von Zertifizierungsstellen

- (1) Führt die Zertifizierungsstelle Prüfungen selbst durch, so muß sie über eine Akkreditierung als Prüfstelle verfügen. Führt sie Überwachungen selbst durch, muß sie als Überwachungsstelle akkreditiert sein. Wird die Prüfung oder Überwachung nicht von der Zertifizierungsstelle durchgeführt, darf sie sich nur den Prüfberichten entsprechend akkreditierter Stellen bedienen.
- (2) Die Zertifizierungsstelle hat in der Regel Zertifizierungen selbst vorzunehmen. Sollte eine Zertifizierungsstelle ausnahmsweise einen Teil der Zertifizierungstätigkeit weitervergeben, darf dies nur an eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle erfolgen.
- (3) Die Zertifizierungsstelle hat fortlaufende Aufzeichnungen anzufertigen, in denen die Einzelheiten jedes Zertifizierungsverfahrens, gegebenenfalls einschließlich der Prüf- und Überwachungsberichte, festgehalten sind; diese Aufzeichnungen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden. § 17 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Zertifizierungsstelle hat ein Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen anzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis muß jedermann zugänglich sein.
- (5) Die Zertifizierungsstelle muß über dokumentierte Verfahren hinsichtlich der Zertifizierung verfügen.
- (6) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 sind sinngemäß auch auf Zertifizierungsstellen anzuwenden.

§ 20

Ende der Akkreditierung

- (1) Die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeiten akkreditierter Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen endet
- 1. mit dem Entzug der Akkreditierung,
- 2. mit dem Tod einer physischen Person oder dem Verlust der Eigenberechtigung,
- mit dem Untergang des Rechtssubjektes,
- 4. mit Zurücklegung der Berechtigung durch die akkreditierte Stelle oder
- 5. mit der rechtskräftigen Versagung der Eintragung ins Firmenbuch, soweit dies notwendig ist.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Akkreditierung für den Zeitraum von sechs Monaten durch ein anderes Rechtssubjekt ausgeübt werden, wenn dies den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 7 der Gewerbeordnung 1994, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung, entspricht. Hiebei sind die einschlägigen Voraussetzungen für akkreditierte Stellen aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen über die Entziehung gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 werden dadurch nicht berührt.

V. ABSCHNITT

Verfahrens-, Straf- und Schlußbestimmungen

δ 21

Verfahrensbestimmungen

- (1) Für das behördliche Verfahren nach diesem Gesetz gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (2) Gegen die Bescheide, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme nach § 22 erlassen werden, ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 22

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,
- wer eine T\u00e4tigkeit, f\u00fcr die eine Akkreditierung erforderlich ist, ohne Akkreditierung aus\u00fcbt,

- wer eine akkreditierte T\u00e4tigkeit in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechenden Weise aus\u00fcbt oder
- wer behördlichen Anordnungen gemäß § 10 Abs. 3 oder der Mitteilungspflicht gemäß § 16 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt.
- (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 Schilling zu bestrafen.
 - (3) Geldstrafen fließen dem Land Steiermark zu.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1995 in Kraft.
- (2) Verordnungen dürfen bereits ab dem auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Grundverkehrsgesetz, Änderung. (Einl.-Zahl 1159/1, Beilage Nr. 135) (Mündl. Bericht Nr. 87) (8-20 Ge 2/278-1995)

792.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 134/1993, geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 134/1993, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 14 lautet die Aufzählung der Vorbehaltsgemeinden im Bezirk Liezen wie folgt:

"Bezirk Liezen: Aich, Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Donnersbach, Donnersbachwald, Gössenberg, Grundlsee, Haus, Kleinsölk, Michaelerberg, Mitterberg, Niederöblarn, Pichl-Kainisch, Pichl-Preunegg, Pruggern, Pürgg-Trautenfels, Ramsau am Dachstein, Rohrmoos-Untertal, St. Nikolai im Sölktal, Schladming, Tauplitz, Weißenbach an der Enns, Wildalpen;"

2. § 23 samt Überschrift lautet:

"Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

§ 23

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sowie für Baugrundstücke mit Ausnahme solcher Grundstücke, die in das Eisenbahnbuch eingetragen sind oder in einer der im § 3 genannten Katastralgemeinden liegen. Liegt aber ein Baugrundstück in einer der im § 3 genannten Katastralgemeinden und zugleich in einer der im § 14 genannten Vorbehaltsgemeinden, dann sind die Bestimmungen dieses Abschnitts anzuwenden."

3. § 39 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. die Liegenschaft durch Vertrag einem anderen zu überlassen und dem Verlassenschaftsgericht eine verbücherungsfähige Ausfertigung des Vertrages sowie einen Bescheid der Grundverkehrsbehörde im Sinn der §§ 17 Abs. 2, 19, 20 Abs. 3, 22 Abs. 3, 26 Abs. 3 oder 28 über den Erwerb des anderen oder eine Erklärung dieses anderen nach § 18 vorzulegen."

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landesverteidigungsplan, Aktualisierung. (Einl.-Zahl 1158/1) (LAD-90.00-22/95-1)

793.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die notwendigen Maßnahmen zur Aktualisierung des Landesverteidigungsplanes zu veranlassen.

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Bundesland Steiermark für 1993. (Einl.-Zahl 1121/1) (Mündl. Bericht Nr. 88) (10-21.RHB-1/123)

794.

Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf das Bundesland Steiermark, Verwaltungsjahr 1993, wird zur Kenntnis genommen.

Pyhrn-Untersuchungs-Ausschuß, Ausweitung des Untersuchungsauftrages. (Einl.-Zahl 1169/1)

795.

Der Pyhrn-Untersuchungs-Ausschuß wird beauftragt,

- zu prüfen, ob an Landesbeamte von einem Grazer Bauunternehmer (Dipl.-Ing. Feneberg oder eine seiner Firmen) Geldspenden gegeben oder andere Begünstigungen eingeräumt worden sind und ob diese im Zusammenhang mit Aufträgen des Landes Steiermark gestanden sind,
- zu prüfen, ob an einzelne Politiker oder politische Parteien von derselben Seite Geldspenden geflossen oder andere Begünstigungen eingeräumt worden sind und dies einen Einfluß auf Auftragserteilungen gehabt haben kann und
- 3. dem Landtag über die Ergebnisse zu berichten.

Wahlen in Landtags-Ausschüsse. (LT-Präs W 1/24-1995)

796.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:

in den Ausschuß für Bau, Wohnbau und Raumordnung: Abg. Günther Posch

als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Richard Kanduth;

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Hofmann-Wellenhof als Mitglied anstelle des Abg. Heinz-Johann Glössl;

Abg. Heinz-Johann Glössl

als Ersatzmitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Gilbert Frizberg; in den Ausschuß für Europäische Integration:

Abg. Heinz-Johann Glössl

als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Candidus Cortolezis;

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Franz Jeglitsch

als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Gilbert Frizberg;

in den Ausschuß für Europäische Integration und Föderalismus:

Abg. Heinz-Johann Glössl

als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Gilbert Frizberg;

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Hofmann-Wellenhof als Ersatzmitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Richard Kanduth;

in den Finanz-Ausschuß:

Abg. Reinhold Purr

als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Gilbert Frizberg;

Abg. Josef Straßberger

als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Richard Kanduth;

in den Gemeinde-Ausschuß:

Abg. Günther Posch

als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Richard Kanduth;

in den Kontroll-Ausschuß:

Abg. Günther Posch

als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Gilbert Frizberg;

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Hofmann-Wellenhof als Ersatzmitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Richard Kanduth;

in den Rationalisierungs-Ausschuß:

Abg. Reinhold Purr

als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Gilbert Frizberg;

Abg. Heinz-Johann Glössl

als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Reinhold Purr;

in den Ausschuß für Umweltschutz und Energie:

Abg. Dr. Candidus Cortolezis

als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Gilbert Frizberg;

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Bemhard Hofmann-Wellenhof als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Candidus Cortolezis;

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß:

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Franz Jeglitsch als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Gilbert Frizberg;

Abg. Günther Posch

als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dipl.-Ing. Dr. Franz Jeglitsch;

in den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:

Abg. Günther Posch als Ersatzmitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Richard Kanduth;

in den Ausschuß für Wirtschaft und Arbeitsplatz:

Abg. Josef Straßberger als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Richard Kanduth;

Abg. Ing. Hans Löcker als Ersatzmitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Gilbert Frizberg;

in den Ausschuß für Wissenschaft, Forschung und neue Technologien:

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Hofmann-Wellenhof als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Gilbert Frizberg.

48. Sitzung am 24. April 1995

(Beschluß Nr. 797)

Pyhrn-Untersuchungs-Ausschuß. (Beschlußantrag zu den dringlichen Anfragen Nr. 30 und 31)

797.

Der Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 4. April 1995, in dem der Untersuchungsauftrag an den Pyhrn-Untersuchungs-Ausschuß erweitert worden war, wird folgendermaßen modifiziert:

Der Pyhrn-Untersuchungs-Ausschuß wird beauftragt, seine eingeleiteten Untersuchungen wie geplant fortzusetzen. Er hat dabei zusätzlich zu prüfen,

- ob die Steiermärkische Landesregierung oder einzelne Mitglieder der Landesregierung die ihnen obliegende Dienstaufsicht insofern verletzt haben, als Auftragsvergaben des Landes durch Dipl.-Ing. Feneberg oder eine seiner Firmen durch Hingabe von Geldspenden oder andere Begünstigungen an Landesbeamte beeinflußt wurden, oder
- ob Auftragsvergaben des Landes von derselben Seite durch Geldspenden oder andere Begünstigungen an einzelne Politiker oder politische Parteien beeinflußt wurden und daher eine ordnungsgemäße Vollziehung von Landesaufgaben nicht erfolgt ist.

Dem Landtag ist über das Ergebnis dieser Untersuchung zu berichten.



In der 49. Sitzung – Festsitzung des Steiermärkischen Landtages – am 8. Mai 1995 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

50. Sitzung am 23. Mai 1995

(Beschlüsse Nr. 798 bis 816)

Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle. (Einl.-Zahl 949/5, Beilage Nr. 138) (13-367 Schu 24/120-95)

798.

Gesetz vom "mit dem das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz geändert wird (9. Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 512/ 1993, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 195/1964, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 205/1966, 111/1967, 166/1969, 46/1972, 1/1978, 19/1983, 12/1984 und 83/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 a lautet:

"(1 a) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz sowie in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, wie z. B. "Schüler", "Lehrer", umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anders angeordnet."

2. § 1 Abs. 3 lit. b lautet:

- "b) der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört, mit Ausnahme des zulässigen, sprengelfremden Schulbesuches im Sinne der Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 4 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 70/1970, in der jeweils geltenden Fassung:"
- 3. Im § 1 Abs. 5 wird der Punkt nach lit. g durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:
- "h) ganztägigen Schulformen Schulen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, wobei zum Besuch des Betreuungsteiles eine Anmeldung erforderlich ist und der Betreuungsteil aus folgenden Bereichen besteht:
 - aa) Gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,
 - bb) individuelle Lernzeit,
 - cc) Freizeit (einschließlich Mittagessen), (§ 8 lit. i Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 42/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 512/1993)."

4. Nach § 1 wird folgender § 1 a mit Überschrift eingefügt:

"§ 1a

Führung ganztägiger Schulformen

Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind und die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden."

5. § 2 Abs. 3 und 4 lauten:

- "(3) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Kindern ohne sonderpädagogischen und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.
- (4) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden."

6. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist – abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden – in der Regel durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für Kinder mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf sind der Schule im Falle der Anforderung Lehrerwochenstunden für die Unterrichtserteilung durch einen zusätzlichen, entsprechend ausgebildeten Lehrer nach Maßgabe des von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerwochenstunden nach Anhörung des Landesschulrates über die Bezirksschulräte zur Verfügung zu stellen, wobei ab drei Kindern mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf ein Zweitlehrer vorgesehen werden soll."

7. § 4 Abs. 2 a lautet:

"(2a) An ganztägigen Schulformen ist für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher vorzusehen. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit

sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen."

8. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse darf 30 nicht überschreiten und 10 nicht unterschreiten; aus besonderen Gründen sind Abweichungen hievon zulässig. In Klassen, in denen Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Kindern mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, soll die Klassenschülerzahl nach Möglichkeit 16 nicht unterschreiten und 24 nicht überschreiten. In einer Integrationsklasse sollen nicht mehr als 5 Kinder mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden."

9. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten. Die Eröffnung einer Vorschulklasse ist bei einer Mindestzahl von 4 zurückgestellten schulpflichtigen Kindern zulässig. Die Weiterführung nach dem 31. Dezember des jeweiligen Schuljahres ist nur bei einer Mindestzahl von 10 Schülern zulässig."

10. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Über die Zahl der Klassen gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates."

11. § 6 mit Überschrift lautet:

"§6

Unterricht in Leibesübungen, Unterricht in Schülergruppen, Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

- (1) Der Unterricht in Leibesübungen ist ohne Trennung nach Geschlechtern zu erteilen.
- (2) Über die Führung von Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen entscheidet das Schulforum der betreffenden Volksschule nach Maßgabe des von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates über den Bezirksschulrat zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerwochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Volksschule. Für den Fall, daß das Schulforum keine Entscheidung trifft, setzt der Bezirksschulrat die entsprechenden Eröffnungs- und Teilungszahlen nach Maßgabe des ihm zur Verfügung stehenden Rahmens an Lehrerwochenstunden fest. Der Unterricht in technischem Werken und textilem Werken ist, statt für die ganze Klasse, in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülerzahl 20 überschreitet. Die Schüler können klassenübergreifend zusammengefaßt werden.

- (3) Die Mindestschülerzahl einer Schülergruppe im Betreuungsteil einer ganztägigen Volksschule beträgt bei getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles 15. Zur Erreichung dieser Mindestzahl können Schüler klassenübergreifend zusammengefaßt werden.
- (4) Im Unterricht in Leibesübungen, Bildnerischer Erziehung, Musikerziehung, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit die nach § 5 Abs. 1 bestimmte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird."
- 12. Im § 7 Abs. 3 wird der Klammerausdruck "(§ 11 Abs. 1)" ersetzt durch "(§ 11 Abs. 3)".
 - 13. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden."
 - 14. § 9 Abs. 3 lautet:
 - "(3) § 4 Abs. 2 a und 3 sind anzuwenden."
 - 15. § 10 Abs. 2 und 3 lauten:
- "(2) Aus besonderen Gründen, wie zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation, kann von der Mindestschülerzahl des Abs. 1 abgewichen werden.
- (3) Über die Zahl der Klassen gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates."

16. Der § 11 mit Überschrift lautet:

"§ 11

Unterricht in Leibesübungen, Unterricht in Schülergruppen, Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

- (1) Der Unterricht in Leibesübungen ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.
- (2) Im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahlen nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z. B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

- (3) Über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen einschließlich des leistungsdifferenzierten Unterrichtes in Schülergruppen entscheidet das Schulforum der betreffenden Hauptschule nach Maßgabe des von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates über den Bezirksschulrat zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerwochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Hauptschule. Für den Fall, daß das Schulforum keine Entscheidung trifft, setzt der Bezirksschulrat die Eröffnungs-Teilungszahlen nach Maßgabe des ihm zur Verfügung stehenden Rahmens an Lehrerwochenstunden fest. Der Unterricht in technischem Werken, textilem Werken und in Hauswirtschaft ist, statt für die ganze Klasse, in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülerzahl für den Unterricht in technischem Werken und in textilem Werken 20 und in Hauswirtschaft 16 überschreitet. Die Schüler können klassenübergreifend zusammengefaßt werden.
- (4) Die Mindestschülerzahl einer Schülergruppe im Betreuungsteil einer ganztägigen Hauptschule beträgt bei getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles 15. Zur Erreichung dieser Mindestzahl können Schüler klassenübergreifend zusammengefaßt werden.
- (5) Im Unterricht in Leibesübungen, in alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen und unverbindlichen Übungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit die nach § 10 Abs. 1 bestimmte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird."

17. § 12 Abs. 3 lautet:

 $_{\rm "}(3)$ Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden."

18. § 13 Abs. 1 lautet:

- "(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
- a) als selbständige Schulen oder
- b) als Sonderschulklassen,

die einer Volks- oder Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind. Im Falle der lit. b ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen."

19. § 13 Abs. 7 lautet:

"(7) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 5 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium)."

20. Im § 15 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

21. § 15 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 5 nicht unterschreiten und die Zahlen gemäß Abs. 1 nicht überschreiten."

22. Der § 16 mit Überschrift lautet:

"§ 16

Unterricht in Leibesübungen, Unterricht in Schülergruppen, Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

- (1) Der Unterricht in Leibesübungen ist ab der fünften Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahlen nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichtes für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z. B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.
- (2) Über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen einschließlich des leistungsdifferenzierten Unterrichtes in Schülergruppen entscheidet das Schulforum der betreffenden Schule nach Maßgabe des von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates über den Bezirksschulrat zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerwochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Schule. Für den Fall, daß das Schulforum keine Entscheidung trifft, setzt der Bezirksschulrat die Eröffnungs- und Teilungszahlen nach Maßgabe des ihm zur Verfügung stehenden Rahmens an Lehrerwochenstunden fest. Die Schüler können klassenübergreifend zusammengefaßt werden. Der Betreuungsteil ganztägiger Sonderschulen ist in Schülergruppen zu führen, sofern die Schülerzahl je Gruppe die nach § 15 Abs. 1 bestimmten Schülerzahlen nicht unterschreitet. Zur Erreichung dieser Mindestzahl können Schüler klassenübergreifend zusammengefaßt werden.
- (3) Im Unterricht in Werkerziehung, Hauswirtschaft, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung und Leibesübungen, in alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen und unverbindlichen Übungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule auch schulstufenübergreifend zusammengefaßt werden, soweit die nach § 15 Abs. 1 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden."

23, § 17 Abs. 4 lautet:

- "(4) Polytechnische Lehrgänge können als ganztägige Polytechnische Lehrgänge geführt werden."
 - 24. § 18 Abs. 2 wird aufgehoben.
- 25. Im § 18 Abs. 3 tritt an die Stelle der bisherigen Wendung "Abs. 1 und 2" die Wendung "Abs. 1".
 - 26. § 19 Abs. 3 lautet:
 - "(3) § 4 Abs. 2a und 3 sind anzuwenden."
 - 27. § 20 Abs. 3 und 4 lauten:
- "(3) Aus besonderen Gründen, wie zur Erhaltung von Schulstandorten, kann von der Mindestschülerzahl der Abs. 1 und 2 abgewichen werden.
- (4) Über die Zahl der Klassen gemäß Abs. 1 bis 3 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates."
 - 28. Der § 21 mit Überschrift lautet:

"§ 21

Unterricht in Leibesübungen, Unterricht in Schülergruppen, Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

- (1) Der Unterricht in Leibesübungen ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahlen nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichtes für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z. B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.
- (2) Über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen einschließlich des leistungsdifferenzierten Unterrichtes in Schülergruppen entscheidet der Schulgemeinschaftsausschuß des betreffenden Polytechnischen Lehrganges nach Maßgabe des von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates über den Bezirksschulrat zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerwochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse

am betreffenden Polytechnischen Lehrgang. Für den Fall, daß der Schulgemeinschaftsausschuß keine Entscheidung trifft, setzt der Bezirksschulrat die Eröffnungs- und Teilungszahlen nach Maßgabe des ihm zur Verfügung stehenden Rahmens an Lehrerwochenstunden fest. Der Unterricht in technischem Werken, textilem Werken und Hauswirtschaft ist, statt für die ganze Klasse, in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülerzahl für den Unterricht in technischem Werken und in textilem Werken 20 und in Hauswirtschaft 16 überschreitet. Die Schüler können klassenübergreifend zusammengefaßt werden.

- (3) Die Mindestschülerzahl einer Schülergruppe im Betreuungsteil eines ganztägigen Polytechnischen Lehrganges beträgt bei getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles 15. Zur Erreichung dieser Mindestzahl können Schüler klassenübergreifend zusammengefaßt werden.
- (4) Im Unterricht in Leibesübungen, in alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen und unverbindlichen Übungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit die nach § 20 Abs. 1 und 2 bestimmten Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden."

29. § 22 mit Überschrift lautet:

"§ 22

Vereinbarungen über Schulversuche

- (1) Soweit bei der Durchführung von Schulversuchen die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt wird, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung zwischen Land und Bund.
- (2) Solche Vereinbarungen haben sich insbesondere auf die Auswahl und Festsetzung der Standorte sowie die Beistellung der erforderlichen Lehrer zu erstrecken."

30. § 23 mit Überschrift lautet:

"§ 23

Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Im Rahmen der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischem und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist bei Bedarf ein zusätzlicher, entsprechend ausgebildeter Lehrer zur Erprobung von Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, die ein größtmögliches Ausmaß an gemeinsamen Lernprozessen ermöglichen, heranzuziehen."

- 31. Die §§ 24 bis 26 werden aufgehoben.
- 32. § 27 mit der Überschrift "Eigener Wirkungsbereich" lautet:

"§ 27

Eigener Wirkungsbereich

Ist die Gemeinde gesetzlicher Schulerhalter gemäß § 1 Abs. 5 lit. a, so fällt die Ausübung des Anhörungsrechtes gemäß § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 10

Abs. 3, § 13 Abs. 7, § 15 Abs. 4, § 18 Abs. 3 sowie § 20 Abs. 4 in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde."

33. § 28 lautet:

"§ 28

(1) Die Bestimmungen der Z. 3 über die Definition der ganztägigen Schulformen (§ 1 Abs. 5 lit. h), der Z. 4 über die Führung ganztägiger Schulformen (1 a), der Z. 5 über die Führung von ganztägigen Volksschulen (§ 2 Abs. 4), der Z. 11, 16, 22 und 28 über die Gruppenbildung im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen (§§ 6 Abs. 3, 11 Abs. 4, 16 Abs. 2 und 21 Abs. 3), der Z. 13 über die Führung ganztägiger Hauptschulen (§ 7 Abs. 4), der Z. 17 über die Führung von ganztägigen Sonderschulen (§ 12 Abs. 3), Z. 18 über die Organisationsformen der Sonderschulen (§ 13 Abs. 1) und der Z. 23 über die Führung von ganztägigen Polytechnischen Lehrgängen (§ 17 Abs. 4) treten für die Vorschulklassen, die 1. und 5. Schulstufe sowie für Polytechnische Lehrgänge mit 1. September 1994, für die 2. und 6. Schulstufe mit 1. September 1995, für die 3. und 7. Schulstufe mit 1. September 1996 und für die 4. und 8. Schulstufe mit 1. September 1997 in Kraft.

- (2) Die Bestimmungen der Z. 5 über den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne sonderpädagogischen und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 2 Abs. 3), der Z. 6 über zusätzliche Lehrer in Integrationsklassen der Volksschule (§ 4 Abs. 1) und der Z. 8 über die Klassenschülerzahl an Volksschulen (§ 5 Abs. 1) treten mit 1. September 1993 aufsteigend in Kraft.
- (3) Die Bestimmungen der Z. 1 über personenbezogene Bezeichnungen (§ 1 Abs. 1 a), der Z. 7 über Lehrer und Erzieher an ganztägigen Volksschulen (§ 4 Abs. 2 a), der Z. 12 über die Berichtigung einer Verweisung (§ 7 Abs. 3), der Z. 14 über Lehrer und Erzieher an ganztägigen Hauptschulen (§ 9 Abs. 3) und der Z. 26 über Lehrer und Erzieher an ganztägigen Polytechnischen Lehrgängen (§ 19 Abs. 3) treten mit 1. September 1994 in Kraft.
- (4) Die Bestimmung der Z. 2 über die Ausnahmen bei der Ablehnung der Aufnahme eines Schülers (§ 1 Abs. 3 lit. b) tritt mit 1. September 1993 in Kraft."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Pflichtschulerhaltungsgesetz 1970, Änderung. (Einl.-Zahl 951/5, Beilage Nr. 139) (13-367 Pi 15/138-95)

799.

Gesetz vom ", mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 1970 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 515/1993, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 70/1970, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 123/1972, 132/1974, 62/1976, 37/1980 und 6/1984, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 3 wird das Zitat "Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950" ersetzt durch "Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991".
- 2. § 4 mit der Überschrift "Eigener Wirkungsbereich" lautet:

"§ 4

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind, ausgenommen die Vorschreibung und Einhebung der Schul-, Heimerhaltungs- und Gastschulbeiträge sowie das Verfahren über den sprengelfremden Schulbesuch, solche des eigenen Wirkungsbereiches."

3. § 6 mit der Überschrift "Errichtungspflicht" lautet:

"§ 6

Errichtungspflicht

Die Errichtung der öffentlichen Volks- und Hauptschulen, der öffentlichen Sonderschulen und der den öffentlichen Volks- oder Hauptschulen bzw. Polytechnischen Lehrgängen allenfalls anzuschließenden Sonderschulklassen sowie der Polytechnischen Lehrgänge, soweit diese an Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes angeschlossen sind oder als selbständige Schulen errichtet werden, sowie deren Bestimmung als ganztägige Schulform obliegt den Gemeinden als gesetzlichen Schulerhaltern. Öffentliche Sonderschulen, für die als Pflicht- oder Berechtigungssprengel das Landesgebiet festgesetzt wird, sind vom Land als gesetzlichem Schulerhalter zu errichten. In diesen Fällen obliegt es dem Land, die Sonderschule als ganztägige Schulform zu bestimmen."

4. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Öffentliche Sonderschulen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. 513/1993), die nicht eine allgemeine Schule besuchen, bei einem ihnen nach den jeweils gegebenen örtlichen und Verkehrsverhältnissen zumutbaren Schulweg eine ihrer Behinderung entsprechende Art der Sonderschule besuchen können, sofern eine voraussichtlich ständige Anzahl von 3 Klassen vorhanden ist."

5. § 13 Abs. 1 und 2 lauten:

- "(1) Die Errichtung von Pflichtschulen und Expositurklassen sowie von Schülerheimen nach § 12 und die Bestimmung von Pflichtschulen als ganztägige Schulformen durch Gemeinden bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Vor Erteilung der Bewilligung ist dem Bezirksschulrat (Kollegium) und dem Landesschulrat (Kollegium) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Bestimmung von Pflichtschulen als ganztägige Schulformen sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören. Die Bewilligung zur Errichtung von Pflichtschulen darf nicht verweigert werden, wenn die in den §§ 7 bis 11 genannten Voraussetzungen vorliegen; die Bewilligung zur Errichtung von Schülerheimen darf nicht verweigert werden, wenn die ordnungsgemäße Unterbringung der Schüler in diesen Heimen sichergestellt ist.
- (2) Die Bewilligung wird auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters erteilt, der die Durchführung der nach Abs. 1 erforderlichen Anhörungen sowie für die Schulerrichtung das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 7 bis 11) nachzuweisen hat."

6. § 14 Abs. 2 lautet:

"(2) Unter Pflichtsprengel ist jenes Gebiet zu verstehen, in dem die dort wohnenden schulpflichtigen Kinder, die eine öffentliche Pflichtschule im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) besuchen, verpflichtet sind, die betreffende Schule zu besuchen."

7. § 17 Abs. 1 entfällt.

8. § 17 Abs. 2 bis 4 lauten:

- "(2) Der Schulsprengel einer öffentlichen Hauptschule umfaßt den Volksschulsprengel, in dem sich die Hauptschule befindet, und weiters nach der Zumutbarkeit des Schulweges jene Ortschaften, in denen Kinder wohnen, die für den Besuch einer Hauptschule in Betracht kommen.
- (3) Jede Gemeinde oder Teile von solchen haben einem Schulsprengel einer öffentlichen Hauptschule anzugehören.
- (4) Die Schulsprengel der öffentlichen Hauptschulen haben lückenlos aneinander zu grenzen."

9. § 18 Abs. 1 lautet:

- "(1) Der Schulsprengel einer öffentlichen Sonderschule kann in einen Pflicht- und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Hinsichtlich der Pflichtsprengel gilt § 17 Abs. 2 sinngemäß. Die über einen Pflichtsprengel hinaus zu einer öffentlichen Sonderschule verkehrsmäßig ausgerichteten Gemeinden und Ortschaften bilden den Berechtigungssprengel."
- 10. Im § 20 Abs. 5 tritt an die Stelle der Wendung "(§ 6 letzter Satz und § 26 Abs. 1)" die Wendung "(§ 6 und § 26 Abs. 1)".

11. § 21 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Falle des § 15 Abs. 4 kann der gesetzliche Schulerhalter durch Bescheid des Bürgermeisters nach Anhörung der betroffenen Erziehungsberechtigten Anordnungen über die Verteilung der schulpflichtigen Kinder auf die einzelnen Schulen treffen, wenn in einer Schule die Gefahr einer Überfüllung der Klassen oder eine Minderung der Organisationsform gegeben ist. Diese Anordnungen können auch aus nicht behebbaren personellen Gründen getroffen werden."

12. § 23 Abs. 1 bis 4 lauten:

- "(1) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört (Sprengelschule), aufzunehmen.
- (2) Über Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen genehmigt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes nach Anhörung des Schulerhalters der Sprengelschule und des Bezirksschulrates. Der Antrag ist, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, bis zum 31. März für das folgende Schuljahr bei der Wohnsitzgemeinde einzubringen. Die Entscheidungsfrist beträgt vier Wochen. Die Bewilligung sprengelfremden Schulbesuch kann unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Schülers, seiner individuellen Bildungsziele, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse, die Zumutbarkeit des Schulweges und die Organisationsform der betroffenen Pflichtschulen erteilt werden. Dem Antrag kann jedoch nur stattgegeben werden, wenn der Erhalter der aufnehmenden Schule sein Einverständnis dazu erklärt hat. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde - in Städten mit eigenem Statut an die Landesregierung - zulässig; die Frist für die Entscheidung im Berufungsverfahren beträgt vier Wochen. Die Entscheidung im Berufungsverfahren ist endgültig.
- (3) Der gesetzliche Schulerhalter, der den Schüler aufnehmen soll, darf die Aufnahme nicht verweigern, wenn es sich um Schulpflichtige handelt, die bisher dem Schulsprengel einer von ihm erhaltenen Pflichtschule angehört haben, nunmehr aber infolge Wohnsitzwechsels dem Schulsprengel einer anderen Pflichtschule angehören.
- (4) Der gesetzliche Erhalter, der den Schüler aufnehmen soll, ist zur Aufnahme verpflichtet, wenn
- Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in der gleichen Weise erfolgen kann;
- ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht.
- (5) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für die Abs. 3. und 4. $^{\prime\prime}$

13. § 24 mit der Überschrift "Erhaltung der Pflichtschulen" lautet:

"§ 24

Erhaltung der Pflichtschulen

Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Erhaltung von Pflichtschulen die Bereitstellung und Instandhaltung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für das Mittagessen zu verstehen. Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher, in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können. Im übrigen obliegt die Beistellung der erforderlichen Lehrer dem Land.

14. § 27 a lautet:

"§ 27 a

Schulgeldfreiheit

Der Besuch öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen ist unentgeltlich, ausgenommen

- a) Lern- und Arbeitsmittelbeiträge und
- b) Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit) öffentlicher ganztägiger Schulformen."
- 15. Im § 30 Abs. 4 tritt an die Stelle der Wendung "15. Oktober" die Wendung "1. Oktober".

16. § 30 Abs. 5 lautet:

"(5) Gesetzliche Schulerhalter können mit beitragspflichtigen Gemeinden Vereinbarungen über die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge treffen. Solche Vereinbarungen sind unter Bedachtnahme auf die Interessenlagen aller beitragspflichtigen Gemeinden abzuschließen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Wenn eine rechtsgültige Vereinbarung abgeschlossen ist, ist für die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge diese Vereinbarung maßgebend. Die Abs. 1 bis 4 dieser Bestimmung, § 23 sowie § 35 Abs. 2 gelangen in diesen Fällen nicht zur Anwendung."

17. § 31 lautet:

"§ 31

- (1) Für die Ermittlung der Bevölkerungszahl hat das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung zu dienen.
- (2) Für die Ermittlung der Schülerzahl ist jeweils der 1. Oktober des laufenden Jahres maßgebend."

18. Der Einleitungssatz des § 33 lautet:

"Zum ordentlichen Schulsachaufwand gehören insbesondere die Kosten für"

19. Im § 33

- a) werden lit. h und i aufgehoben,
- b) wird der Punkt nach lit. r durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:
- "s) bei ganztägigen Schulformen die Kosten für das Mittagessen und die Kosten für die im Betreuungsteil eingesetzten Lehrer oder Erzieher und den Leiter des Betreuungsteiles, soweit dieser Personalaufwand nicht vom Land zu tragen ist."

20. § 35 Abs. 1 lautet:

"(1) Für Schüler, die nicht im Schulsprengel wohnen (Gastschüler), hat der Erhalter der aufnehmenden Schule der Gemeinde des Wohnsitzes Beiträge vorzuschreiben. Die Wohnsitzgemeinde ist zur Entrichtung des Gastschulbeitrages gemäß Abs. 2 verpflichtet, sofern nicht eine Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 5 abgeschlossen ist."

21. § 37 Abs. 2 lautet:

"(2) Spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres haben die gesetzlichen Schulerhalter mit den beitragspflichtigen Gemeinden den Schulsachaufwand des abgelaufenen Kalenderjahres abzurechnen, wobei die widmungsgemäße Verwendung der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Schulerhaltungsbeiträge nachzuweisen ist. Für die Landeshauptstadt Graz hat die Abrechnung bis zum Ende des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zu erfolgen. Das Ergebnis der Abrechnung ist mit Bescheid festzustellen."

22. § 40 lautet:

"§ 40

Wenn eine Gemeinde den auf sie entfallenden Beitrag zur Erhaltung von Pflichtschulen nicht fristgerecht leistet, so hat die schulerhaltende Gemeinde die betreffende säumige Gemeinde unter Gewährung einer abermaligen, nicht länger als zwei Monate zu bemessenden Frist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzufordern. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist kann sie die Vollstreckung des Beitragsbescheides veranlassen."

23. § 41 erhält die Überschrift "Auflassung, Stilllegung und Aufhebung der Bestimmung als ganztägige Schulform".

24. § 41 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Auflassung und Stillegung einer Pflichtschule (Expositurklasse) sowie die Aufhebung der Bestimmung einer Pflichtschule als ganztägige Schulform obliegen dem gesetzlichen Schulerhalter."

25. § 42 Abs. 1 lautet:

- "(1) Die Auflassung und die Stillegung einer bestehenden Pflichtschule (Expositurklasse) sowie die Aufhebung der Bestimmung einer Pflichtschule als ganztägige Schulform bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Vor Erteilung der Bewilligung ist dem Bezirksschulrat (Kollegium) und dem Landesschulrat (Kollegium) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sind bei Aufhebung der Bestimmung einer Pflichtschule als ganztägige Schulform betroffene Erziehungsberechtigte und Lehrer zu hören."
- 26. Der § 44 erhält die Überschrift "Heimbeiträge, Beiträge für den Freizeitbereich ganztägiger Schulformen".

27. § 44 Abs. 1 und 2 lauten:

- "(1) Für die in einem Schülerheim (§ 12) untergebrachten Schüler kann vom gesetzlichen Heimerhalter, für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles öffentlicher Pflichtschulen, die als ganztägige Schulform geführt werden, vom gesetzlichen Schulerhalter ein nach allgemeinen Sätzen bestimmter, höchstens kostendeckender Beitrag für Unterbringung, Betreuung und das Mittagessen eingehoben werden. Hinsichtlich des Personalaufwandes ist auf § 33 lit. s Bedacht zu nehmen.
- (2) Die im Abs. 1 angeführten Beiträge sind von jenen Personen zu leisten, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben; sie können auf Ansuchen vom gesetzlichen Heimerhalter bzw. vom gesetzlichen Schulerhalter, bei ganztägigen Schulformen entsprechend der nachgewiesenen Bedürftigkeit des Unterhaltspflichtigen, ermäßigt werden."

28. § 46 Abs. 11 lautet:

"(11) Für jedes Mitglied eines Schulausschusses ist ein Ersatzmitglied zu bestellen."

29. § 47 Abs. 2 und 3 lauten:

- "(2) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 lit. d bis f ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (3) Für die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des gemeinsamen Schulausschusses für den Bereich der Stadt Graz gelten die Bestimmungen des § 46 Abs. 6 und 8 bis 10 sinngemäß."

30. § 49 Abs. 1 erster Satz lautet:

- "(1) In jeder Pflichtschule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen behindertengerecht einzurichten."
- 31. Im § 54 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wendung "15. Oktober" die Wendung "1. Oktober".

32. § 55 a lautet:

"§ 55 a

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz sowie in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, wie z. B. "Schüler", "Lehrer", umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anders angeordnet."

Artikel II

- (1) Die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 1 und 23 Abs. 4, soweit sie Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf betreffen, treten mit 1. September 1993 in Kraft.
- (2) Im übrigen treten die Bestimmungen dieser Novelle mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Fürstenfeld, Errichtung einer Handelsakademie. (Einl.-Zahl 255/8) (13-367 La 284/9-95)

800.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Trampusch, Majcen und Dipl.-Ing. Getzinger, betreffend die Errichtung einer HAK in Fürstenfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Volksschule Hengsberg, Generalsanierung. (Einl.-Zahl 374/6) (7-471-61017/95-6)

801.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heibl, Trampusch, Günther Prutsch, Dipl.-Ing. Grabner und Ussar, betreffend die ehestbaldige Generalsanierung der Volksschule in Hengsberg (Bezirk Leibnitz), wird zur Kenntnis genommen. Heilpädagogische Berufe, Ausbau von Lehranstalten. (Einl.-Zahl 977/6) (9-04-2/93-32)

802.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gross, Minder, Gennaro und Korp, betreffend die Sicherstellung und den Ausbau von Lehranstalten für heilpädagogische Berufe, wird zur Kenntnis genommen.

Sulm- und Murauen des Leibnitzer Feldes, Schaffung weiterer Naturschutzgebiete. (Einl.-Zahl 415/5) (Mündl. Bericht Nr. 89) (6-5253/2-1995)

803.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Heibl, Dipl.-Ing. Getzinger, Gross, Minder und Günther Prutsch, betreffend die Schaffung weiterer Naturschutzgebiete in den Sulm- und Murauen des Leibnitzer Feldes, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Europäische Integration, vierteljährlicher Bericht. (Einl.-Zahl 1161/1) (LAD-41.25-1/95-5)

804.

Der Bericht an den Steiermärkischen Landtag über den Stand der Europäischen Integration wird zur Kenntnis genommen.

Ärztliche Kunstfehler, patientenfreundlicheres Haftungssystem. (Einl.-Zahl 1075/3) (Mündl. Bericht Nr. 90) (10-24 Pa 30/8-1995)

805.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Bacher, Frieß und Riebenbauer, betreffend die Schaffung eines neuen, patientenfreundlicheren Haftungssystems für ärztliche Kunstfehler, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftsbeirat, Bestellung. (Einl.-Zahl 636/6) (8-80 La 14/45-1995)

806.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 410 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Oktober 1993 über den Antrag der Abgeordneten Monika Kaufmann, Grillitsch, Ing. Peinhaupt, Trampusch, Ing. Kaufmann und Weilharter, betreffend Bestellung des Landwirtschaftsbeirates, wird zur Kenntnis genommen.

Förderungsmittel an die steirischen Bäuerinnen und Bauern. (Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 636/6) (8-61 A 75/6-95)

807.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, damit der Forderung nach Akontozahlungen zur Soforthilfe an die steirischen Bauern und Bäuerinnen möglichst rasch Rechnung getragen werden kann.

Fernwärmebereich, Ausgliederung aus der STEWEAG. (Einl.-Zahl 328/5) (10-24 La 84/28-1995)

808.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 274 des Steiermärkischen Landtages vom 16. März 1993 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Klauser, Dr. Bachmaier-Geltewa, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Schrittwieser und Vollmann, betreffend die Ausgliederung des Fernwärmebereiches aus der STEWEAG, wird zur Kenntnis genommen.

Heizungsanlagen- und Wärmedämmverordnung, Erlassung. (Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 328/5) (10-21.LTG-2/30) (14-05 L 2) (LBD-12.12-209/95-1)

809.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- ehebaldigst eine neue Heizungsanlagenverordnung zu erlassen, die zumindest den Standards der bundesdeutschen Heizungsanlagenverordnung entspricht. Insbesondere sollte durch diese Verordnung die Erneuerung von Feuerungsanlagen mit einem Alter von über zehn Jahren, der Ersatz von Feuerungsanlagen, die mit festen fossilen Brennstoffen betrieben werden, die Verpflichtung zur regelmäßigen Wartung sowie die Möglichkeit behördlicher Messungen festgeschrieben werden;
- 2. ehebaldigst eine neue Wärmedämmverordnung zu erlassen, die zumindest den Standards der bundesdeutschen Wärmeschutzverordnung entspricht, um damit den Heizenergiebedarf der Wohngebäude und die daraus resultierenden Schadstoffemissionen nachhaltig zu senken; insbesondere sollten in dieser Verordnung Energiekennzahlen festgelegt werden, die den maximalen Heizenergiebedarf von Gebäuden, gemessen in kWh/m² und Jahr, definieren.
- ihre Bemühungen hinsichtlich einer besseren Förderung der Errichtung und des Ausbaus von Fernwärme- und (Biomasse-)Nahwärmenetzen und der entsprechenden Anschlüsse zu intensivieren. Diesbezüglich sollte – mit Hinweis auf die Dioxinmessungen in Graz – abermals an den Bund herangetreten werden;
- 4. die Möglichkeiten der Wohnbauförderung hinsichtlich einer verstärkten Förderung des Umstieges auf umweltgerechtere Heizungssysteme zu prüfen und umzusetzen. Sofern dazu Gesetzesänderungen notwendig sind, sollten entsprechende Vorschläge dem Landtag unterbreitet werden;
- die Möglichkeiten der Raumordnung, die zu der vom UBA empfohlenen Reduktion der Einzelöfen führen, zu prüfen und umzusetzen. Sofern dazu Gesetzesänderungen notwendig sind, sollten entsprechende Vorschläge dem Landtag unterbreitet werden;
- die entstehenden Kosten bzw. die finanziellen Auswirkungen der unter Punkt 1 bis 5 aufgezeigten Maßnahmen zu ermitteln und die Größenordnung der Förderungsmaßnahmen (mit verschiedenen Varianten) zu beziffern;
- vor Inangriffnahme der gewünschten Maßnahmen eine Stellungnahme bezüglich der budgetären Bedeckungsmöglichkeit vom Finanzreferenten einzuholen.

EU, Kostentragung durch Bund, Länder und Gemeinden. (Einl.-Zahl 1185/1) (Mündl. Bericht Nr. 91) (10-28.L 1/176-1995)

810.

Das im Bericht dargestellte Ergebnis der Verhandlungen des Bundesministers für Finanzen mit den Finanzreferenten der Länder und den Vertretern des Österreichischen Städtebundes und Österreichischen Gemeindebundes, betreffend die Regelung der Kostentragung durch den Bund, die Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, wird aus staatspolitischen Gründen zur Kenntnis genommen.

Landeszuschuß für milchliefernde Betriebe, Darlehensaufnahme. (Einl.-Zahl 1186/1) (10-21.V 95-8/10)

811.

Für die Gewährung eines Landeszuschusses für milchliefernde Betriebe wird die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in Höhe von 70 Millionen Schilling genehmigt.

Arbeitnehmerhärteausgleichsfonds, Darlehensaufnahme. (Einl.-Zahl 1187/1) (10-21.V 95-10/21)

812.

Für die Dotierung des Steirischen Arbeitnehmerhärteausgleichsfonds wird die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in Höhe von 65 Millionen Schilling genehmigt.

Arbeitnehmerhärteausgleichsfonds, Unterstützung für die ehemaligen StahlpensionistInnen. (Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 1187/1) (9-02 VSt 9/183)

813.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die besonderen Härtefälle von 400 ehemaligen StahlpensionistInnen der VOEST Alpine aus Judenburg sowie weiters die Fälle der ebenfalls benachteiligten MitarbeiterInnen der anderen Stahlindustriestandorte in der Obersteiermark in Form einer Unterstützung aus dem Steirischen Arbeitnehmerhärteausgleichsfonds Berücksichtigung finden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Bedeckung 1995. (Einl.-Zahl 1189/1) (10-21.LTG-1/54)

814.

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1995 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1995 im Betrag von 15,816.400 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

LKH 2000. (Einl.-Zahl 1204/1) (Mündl. Bericht Nr. 92) (12-80 GK 26/60-1995)

815.

- Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Ziel- und Gesamtplanung für das Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Graz (LKH 2000) wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, das Übereinkommen, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, einerseits und dem Land Steiermark sowie der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. andererseits, zu unterfertigen.

Militärkommando Steiermark, Zuordnung von ständigen Verbindungsoffizieren. (Einl.-Zahl 1181/1) (LAD-90.02-2/90-4)

816.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung die Zuordnung von ständigen Verbindungsoffizieren des Militärkommandos Steiermark für sämtliche Bezirksverwaltungsbehörden und wichtige Bereiche des Landes, wie insbesondere die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark, die Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung, die Landessanitätsdirektion, das Landesgendarmeriekommando Steiermark usw., zu beantragen.

51. Sitzung am 20. Juni 1995

(Beschlüsse Nr. 817 bis 855)

Tourismusprojekte, Förderung. (Einl.-Zahl 1090/12) (10-23 Be 12/45-1995)

817.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 682 des Steiermärkischen Landtages vom 14. Dezember 1994 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Günther Prutsch, Schützenhöfer und Riebenbauer, betreffend die Aufforderung an die Steiermärkische Landesregierung, zukünftig bedeutende Tourismusprojekte nur mehr zu fördern, wenn dem Land Steiermark eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an dem jeweiligen Tourismusprojekt eingeräumt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Winterer Franz, Nachlaßforderung an Verpflegskosten. (Einl.-Zahl 1202/1) (9-12 Wi 104/1994-19)

818.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Erlaß der Nachlaßforderung an Verpflegskosten in der Höhe von 1,160.386 Schilling für Herrn Franz Winterer, wird zur Kenntnis genommen und dem Verzicht auf die Nachlaßforderung zugestimmt.

Stadtgemeinde Bruck an der Mur – Land Steiermark, Grundtausch. (Einl.-Zahl 1208/1) (12-80 BK 2/185-1995)

819.

- Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Der Grundtausch zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, betreffend das Areal des ehemaligen Landeskrankenhauses Bruck an der Mur, unter Vornahme eines Wertausgleiches wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Bedeckung 1995. (Einl.-Zahl 1211/1) (10-21.LTG 1/55-1995)

820.

Der 3. Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben im Betrag von 575.000 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen.

Wasserkraftnutzung, Erstellung eines Konzeptes. (Einl.-Zahl 606/6) (6-57 Fi 2/28)

821.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Trampusch, Monika Kaufmann und Schleich, betreffend die Erstellung eines Konzeptes zur Wasserkraftnutzung in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen. Tabuzonenkartierung, Erstellung. (Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 606/6) (6-57 Fi 2/27)

822.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Erstellung des Budgets 1996 dafür Sorge zu tragen, daß im Rahmen der für den Naturschutz zur Verfügung stehenden Mittel die Erstellung einer sogenannten "Tabuzonenkartierung" sichergestellt wird.

Europäisches Naturschutzjahr, budgetäre Dotierung der Teilnahme. (Einl.-Zahl 1010/5) (6-50 E 1/24)

823.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Trampusch, Monika Kaufmann und Mag. Erlitz, betreffend die budgetäre Dotierung der Teilnahme der Steiermark am Europäischen Naturschutzjahr, wird zur Kenntnis genommen.

Grenzüberschreitender Murschutz. (Einl.-Zahl 709/6) (LBD-12.12-144/93-11)

824.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Trampusch, Günther Prutsch und Monika Kaufmann, betreffend einen vorausschauenden grenzüberschreitenden Murschutz, wird zur Kenntnis genommen.

Grenzüberschreitender Murschutz, Setzung konkreter Schritte. (Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 709/6) (LBD-12.12-144/93-13)

825.

- Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, möglichst rasch eine Untersuchung der Auwälder entlang der Mur – zwischen Spielfeld und Bad Radkersburg – in die Wege zu leiten, um die "ökologische Wertigkeit" gezielt zu evaluieren.
- 2. Auf Grund dieser Untersuchung ist die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, sofort die entsprechenden Schritte zu setzen (z. B. Unterschutzstellung bestimmter Gebiete).
- Des weiteren wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen umgehend Aktivitäten zur Hebung des Grundwasserspiegels (Dotierung des Mühlganges, Altarme der Mur usw.) zu setzen.

Energieverwertungsagentur, Mitgliedschaft des Landes Steiermark. (Einl.-Zahl 761/14) (AAW-40 E 4-80/242)

826.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Abschnitt II Punkt 12 des Beschlusses Nr. 492 des Steiermärkischen Landtages vom 1. März 1994, betreffend die Mitgliedschaft des Landes Steiermark bei der Energieverwertungsagentur, auf Grund des selbständigen Antrages des Rationalisierungs-Ausschusses, wird zur Kenntnis genommen. PVC, Verbot in Verpackungsmaterialien. (Einl.-Zahlen 728 und 752/7) (3-38.30 1-94/33)

827.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 589 des Steiermärkischen Landtages vom 5. Juli 1994 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Ing. Löcker, Dr. Ebner, Trampusch, Dr. Maitz und Dipl.-Ing. Vesko, betreffend ein Verbot von PVC in Verpackungsmaterialien und ein Verbot von Einweggetränkedosen aus Aluminium, wird zur Kenntnis genommen.

PVC, Reduktion der Verwendung. (Beschlußantrag zu Einl.-Zahlen 728/8* und 752/7)

828.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- 1. Im Rahmen der Konferenz der Umweltreferenten der Bundesländer für Maßnahmen einzutreten, die zu einer Reduktion des Inverkehrbringens und der Verwendung von Produkten und Verpackungen aus PVC führen. Es sollte für ein Verbot kurzlebiger Produkte und Verpackungen aus PVC eingetreten werden. Falls dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, sollte in der Umweltreferentenkonferenz ein Antrag eingebracht werden, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, den obigen Intentionen entsprechende Aktivitäten auf der Ebene der Europäischen Union zu setzen;
- im Rahmen der Umweltreferentenkonferenz für Maßnahmen einzutreten, die zu einer Reduktion des Inverkehrbringens und der Verwendung kurzlebiger Produkte aus Aluminium führen;
- 3. aus Gründen der schlechten Umweltverträglichkeit auf die Beschaffung von Produkten aus Aluminium und PVC – wenn eine den anwendungstechnischen und ökologischen Erfordernissen entsprechende Alternative erhältlich ist – zu verzichten und darauf bereits in der Ausschreibung hinzuweisen. Insbesondere sollte Fenstern aus heimischen Hölzern der Vorzug gegeben werden sowie
- im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Öffentlichkeitsarbeit des Landes Steiermark auf die ökologischen Nachteile von PVC und Aluminium sowie auf die Alternativen zu den jeweiligen Produkten hinzuweisen.

Vergabegesetz und Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz, Änderung. (Einl.-Zahl 1013/3, Beilage Nr. 144)

829.

δ

Gesetz vom ______, mit dem Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge erlassen werden und das Steiermärkische Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Steiermärkisches Vergabegesetz - Stmk. VergG

Inhaltsübersicht

1. TEIL

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Hauptstück Anwendungsbereich

1 Allgemeines

2 Berechnung des geschätzten Auftragswertes bei Lieferaufträgen

- § 3 Berechnung des geschätzten Auftragswertes
- bei Bau- und Konzessionsaufträgen § 4 Höhe der Schwellenwerte in Schilling
- § 5 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

2. Hauptstück

Begriffsbestimmungen

- 6 Liefer-, Bau- und Baukonzessionsaufträge
- § 7 Öffentliche Auftraggeber
- § 8 Sonstige Begriffsbestimmungen

2. TEIL

Allgemeine Bestimmungen

1. Hauptstück

Grundsätze des Vergabeverfahrens

- § 9 Allgemeine Grundsätze
- § 10 Arten und Wahl der Vergabeverfahren
- 11 Teilnehmer im offenen Verfahren
- § 12 Teilnehmer im nicht offenen Verfahren
- 13 Teilnehmer im Verhandlungsverfahren
- § 14 Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Unternehmern
- § 15 Umfang der Nachweise
- § 16 Gesamt- und Teilvergabe
- § 17 Preiserstellung und Preisarten
- § 18 Sicherstellungen
- § 19 Beiziehung von Sachverständigen
- § 20 Verwertung von Ausarbeitungen

2. Hauptstück

Die Ausschreibung

- § 21 Grundsätzliches
- § 22 Beschreibung der Leistung
- § 23 Technische Spezifikationen und andere Bestimmungen des Leistungsvertrages
- § 24 Beistellung und Kosten der Ausschreibungsunterlagen
- § 25 Berichtigung der Bekanntmachung und der Ausschreibung
- § 26 Widerruf der Ausschreibung während der Angebotsfrist
- § 27 Zuschlagsfrist

3. Hauptstück

Das Angebot

- § 28 Grundsätzliches
- § 29 Form, Inhalt und Einreichung der Angebote
- § 30 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

4. Hauptstück

Das Zuschlagsverfahren

- § 31 Entgegennahme und Verwahrung der Angebote
- 32 Öffnung der Angebote
- § 33 Prüfung der Angebote
- 34 Vorgehen bei Mangelhaftigkeit der Angebote
- § 35 Vertiefte Angebotsprüfung
- § 36 Niederschrift über die Prüfung
- § 37 Verhandlungen mit den Bietern
- § 38 Ausscheiden von Angeboten
- § 39 Wahl des Angebotes für den Zuschlag; Bestbieterprinzip
- § 40 Zuschlag und Leistungsvertrag

- § 41 Widerruf der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist
- § 42 Abschluß des Vergabeverfahrens

3. TEIL

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte

- 43 Wahl des Vergabeverfahrens
- § 44 Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises
- § 45 Bekanntmachung des offenen und Einladung zum nicht offenen Verfahren
- § 46 Angebotsfrist

4. TEIL

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte

1. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen

- § 47 Teilnehmer im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren
- 48 Nachweis der Zuverlässigkeit
- § 49 Bekanntmachungen
- § 50 Fristen
- § 51 Beschleunigtes Verfahren
- § 52 Berechnung der Fristen
- § 53 Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse

2. Hauptstück

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Lieferaufträgen

- § 54 Geltungsbereich
- § 55 Wahl des Vergabeverfahrens
- § 56 Ideenwettbewerb und Alternativangebote
- § 57 Zusätzliche Zuschlagskriterien
- 58 Vorinformation
- 59 Bekanntmachung vergebener Aufträge

3. Hauptstück

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen

1. Abschnitt

Bauaufträge

- 60 Wahl des Vergabeverfahrens
- § 61 Nicht offenes und Verhandlungsverfahren
- § 62 Zusätzliche Zuschlagskriterien
- § 63 Vorinformation
 - 64 Beschleunigtes Verfahren
- 65 Bekanntmachung vergebener Aufträge

2. Abschnitt

Baukonzessionsaufträge

- 66 Auftragsweitervergabe an Dritte
- 67 Besondere Bestimmungen des Baukonzessionsvertrages, verbundene Unternehmen
- 68 Fristen
- § 69 Besondere Bekanntmachungsvorschriften

4. Hauptstück

Besondere Bestimmungen für Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

- § 70 Geltungsbereich
- 71 Ausnahmen von Geltungsbereich
- 3 72 Besondere Bekanntmachungsvorschriften
- § 73 Besondere Bestimmungen betreffend die Wahl des Vergabeverfahrens
- § 74 Aufruf zum Wettbewerb
- § 75 Besondere Bestimmungen über die Teilnahme
- § 76 Besondere Bestimmungen über die Ausschreibungsunterlagen
- § 77 Prüfsystem
- § 78 Auswahl des Bewerberkreises
- 79 Auftragsvergabe
- 80 Besondere Pflichten des Auftraggebers

5. TEIL

Rechtsschutz

1. Hauptstück

Der Vergabekontrollsenat

- § 81 Einrichtung des Vergabekontrollsenates
- § 82 Bestellung der Mitglieder und Zusammensetzung des Vergabekontrollsenates
- § 83 Stellung der Mitglieder
- § 84 Abberufung der Mitglieder

2. Hauptstück

Nachprüfungsverfahren

- § 85 Vergabekontrollsenat, Nachprüfung einer Entscheidung im Vergabeverfahren
- § 86 Inhalt der Ermächtigung des Vergabekontrollsenates
- § 87 Vorverfahren
- § 88 Einleitung des Nachprüfungsverfahrens
- 89 Einstweilige Verfügungen
- § 90 Nichtigerklärung und Feststellung der Rechtswidrigkeit von Entscheidungen des Auftraggebers
- § 91 Bestimmungen über das Verfahren und die Geschäftsführung
- § 92 Mutwillensstrafen im Nachprüfungsverfahren
- 93 Außerstaatliche Kontrolle

3. Hauptstück

Zivilrechtliche Bestimmungen

- § 94 Schadenersatzpflichten des Auftraggebers
- § 95 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, von Mitbewerbern oder Mitbietern
- § 96 Rücktrittsrecht des Auftraggebers
- § 97 Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften
- § 98 Zuständigkeit

6. TEIL

Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 99 Mitteilungspflichten
- § 100 Strafbestimmungen
- § 101 Inkrafttreten des Gesetzes
- § 102 Erlassung von Verordnungen
- § 103 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen
- § 104 Übergangsvorschrift

1. TEIL

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Hauptstück

Anwendungsbereich

Allgemeines

§ 1

- (1) Dieses Gesetz regelt die Vergabe von Lieferaufträgen, Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber.
- · (2) Der 3. Teil dieses Gesetzes ist nur dann anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer
- bei der Vergabe von Lieferaufträgen weniger als 200.000 ECU und
- 2. bei der Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen weniger als 5 Millionen ECU beträgt.
- (3) Der 4. Teil dieses Gesetzes ist nur dann anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die im Abs. 2 genannten Schwellenwerte erreicht oder übersteigt.
- (4) Für Vergaben im Bereich der Wasser-, Energieund Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gilt – unbeschadet des 1. Teiles – ausschließlich das 4. Hauptstück des 4. Teiles dieses Gesetzes. Diese Bestimmungen sind überdies nur dann anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer
- bei Lieferaufträgen im Telekommunikationssektor mindestens 600.000 ECU,
- 2. bei sonstigen Lieferaufträgen mindestens 400.000 ECU und
- bei Bauaufträgen mindestens 5 Millionen ECU beträgt.

Berechnung des geschätzten Auftragswertes bei Lieferaufträgen

- (1) Bei Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:
- bei zeitlich begrenzten Verträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages oder bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten der Gesamtwert einschließlich des geschätzten Restwertes;
- bei unbefristeten Verträgen oder bei zweifelhafter Vertragsdauer das 48fache der monatlichen Zahlung.
- (2) Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:
- entweder der tatsächliche Gesamtwert entsprechender Aufträge für ähnliche Arten von Lieferungen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate oder
- der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist.

- (3) Kann die beabsichtigte Beschaffung gleichartiger Lieferungen zu Aufträgen führen, die in Losen vergeben werden, so ist als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose anzusetzen.
- (4) Sieht der beabsichtigte Lieferauftrag Optionsrechte vor, so ist der voraussichtliche Auftragswert auf Grund des größtmöglichen Umfanges von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.
- (5) Die Auftraggeber dürfen die Anwendung des 4. Teiles dieses Gesetzes nicht dadurch umgehen, daß sie die Aufträge aufteilen oder für die Berechnung des Auftragswertes besondere Modalitäten anwenden.

Berechnung des geschätzten Auftragswertes bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen

§ 3

- (1) Der geschätzte Auftragswert eines Bauauftrages ist der Gesamtwert des Bauwerkes oder des Bauvorhabens.
- (2) Besteht ein Bauwerk aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so muß bei der Berechnung des im § 1 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 4 Z. 3 angegebenen Betrages der Wert eines jeden Loses berücksichtigt werden. Beläuft sich der zusammengerechnete Wert der Lose auf den im § 1 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 4 Z. 3 genannten Betrag oder einen höheren, unterliegen alle Lose auch dem 4. Teil dieses Gesetzes. Dies gilt nicht für Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als eine Million ECU beträgt, sofern der zusammengerechnete Auftragswert dieser Lose 20 v. H. des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt.
- (3) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Bauaufträgen ist außer dem Auftragswert auch der geschätzte Wert der Lieferungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind und dem Auftragnehmer vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Wert der Waren, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, darf zum Wert dieses Auftrages nicht mit der Folge hinzugefügt werden, daß die Beschaffung dieser Waren der Anwendung des 4. Teiles dieses Gesetzes entzogen wird.
- (5) Die Auftraggeber dürfen die Anwendung des 4. Teiles dieses Gesetzes nicht dadurch umgehen, daß sie Bauwerke oder Bauvorhaben aufteilen oder für die Berechnung des Auftragswertes besondere Modalitäten anwenden.

Höhe der Schwellenwerte in Schilling

§ 4

Die Höhe der jeweils gültigen Schwellenwerte in Schilling ergibt sich aus der Veröffentlichung der betreffenden Beträge durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden als "Kommission" bezeichnet) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 5

Dieses Gesetz gilt nicht

 für die Vergabe von Aufträgen, wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet,

- für die Vergabe von Aufträgen, wenn ein Auftraggeber im Rahmen der Verwaltung des Bundesvermögens (Artikel 104 Abs. 2 B-VG) oder durch Inanspruchnahme von Bundesförderungen an Vergaberegelungen des Bundes gebunden ist,
- für die Vergabe von Aufträgen, soweit auf Grund von Staatsverträgen abweichende Regelungen ein-

zuhalten sind, und 4. für die Vergabe von Aufträgen, wenn diese auf

Grund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation erfolgt.

2. Hauptstück **Begriffsbestimmungen**

Liefer-, Bau- und Baukonzessionsaufträge

δ 6

- (1) **Lieferaufträge** sind entgeltliche Verträge über die Lieferung von Waren auf Grund von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption. Zur Lieferung gehören auch damit im Zusammenhang stehende Nebenarbeiten, wie das Verlegen, Montieren oder Aufstellen der gelieferten Waren.
- (2) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gelten Aufträge, die andere als die in den Abs. 1 und 5 genannten Dienstleistungen umfassen, als Lieferaufträge, wenn der Gesamtwert der Waren einschließlich des Wertes der für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Nebenarbeiten sowie der Software-Aufträge im Sinne des Abs. 3 höher ist als der Wert der anderen, von dem Auftrag erfaßten Dienstleistungen.
- (3) Im Telekommunikationssektor gelten Aufträge über Software, sofern diese zum Betreiben eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder zur Verwendung in Verbindung mit einem öffentlichen Telekommunikationsdienst erworben wird, als Lieferaufträge.
 - (4) Bauaufträge sind entgeltliche Verträge über
- die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der im Anhang I genannten Tätigkeiten oder von Bauwerken im Sinne des § 8 Z. 20 oder
- die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen.
- (5) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor umfassen Bauaufträge auch die für ihre Ausführung erforderlichen Waren und Dienstleistungen.
- (6) Baukonzessionsaufträge sind Verträge, die von den im Abs. 4 genannten Verträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Arbeiten ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

Öffentliche Auftraggeber

δ7

- (1) **Öffentliche Auftraggeber** (im folgenden Auftraggeber genannt) sind
- 1. das Land,
- 2. die Gemeinden,
- 3. die Gemeindeverbände.

- 4. die der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof gemäß Artikeln 127 und 127 a B-VG unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie Unternehmen, soweit diese zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen und das Land zumindest die relative Mehrheit der in öffentlicher Hand befindlichen Anteile besitzt, sowie
- 5. Landesgesellschaften und städtische Unternehmungen nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 762/1992, sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem Steiermärkischen Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1981, LGBl. Nr. 77, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie eine Tätigkeit im Sinne des § 70 Abs. 2 ausüben.
- (2) Beteiligungen von Gemeinden an Unternehmen im Sinne des Abs. 1 Z. 4 sind einer Beteiligung des Landes gleichzuhalten.
- (3) Sind die Beteiligungen mehrerer Gebietskörperschaften an einem Unternehmen im Sinne des Abs. 1 Z. 4 gleich hoch, dann gilt das Unternehmen als öffentlicher Auftraggeber, wenn es seinen Sitz im Land hat.

Sonstige Begriffsbestimmungen

- Vergabeverfahren sind alle Vorgänge, die zum Abschluß eines Vertrages zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer führen sollen.
- Offenes Verfahren ist ein Vergabeverfahren, in dem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.
- Nicht offenes Verfahren ist ein Vergabeverfahren, in dem eine beschränkte Anzahl von Unternehmern schriftlich zur Abgabe von Angeboten eingeladen wird.
- Verhandlungsverfahren ist ein Verfahren, in dem mit einem oder mehreren ausgewählten Unternehmern über den Auftragsinhalt verhandelt wird.
- Auftraggeber ist jede natürliche oder juristische Person, die vertraglich an einen Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt.
- Vergebende Stelle ist jene Organisationseinheit des Auftraggebers, die das Vergabeverfahren durchführt.
- Auftragnehmer ist jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.
- Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften.
- 9. Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluß mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.

- Bewerber ist ein Unternehmer, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will, um einen Auftrag zu erhalten.
- 11. **Bieter** ist ein Unternehmer, der ein Angebot eingereicht hat. Als Bieter kann auch eine Arbeitsoder Bietergemeinschaft auftreten.
- Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluß mehrerer Unternehmer zum Zweck der Einreichung eines gemeinsamen Angebotes.
- 13. Ausschreibung ist die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Aufforderung, im Wettbewerb Angebote zur Erbringung einer bestimmten Leistung einzureichen. Die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises ist keine Ausschreibung.
- Angebot ist die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen
- Variantenangebot ist ein Angebot auf Grund einer Ausschreibungsvariante des Auftraggebers.
- 16. Alternativangebot ist ein Angebot auf Grund eines alternativen Angebotsvorschlages des Bieters.
- 17. **Zuschlag** ist die an den Bieter abgegebene Erklärung, sein Angebot anzunehmen.
- 18. Technische Spezifikationen für Lieferaufträge sind sämtliche – insbesondere in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene – technische Vorschriften, die die Merkmale eines Erzeugnisses festlegen, wie Qualitätsstufen, Leistungsfähigkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, mit deren Hilfe ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung objektiv gekennzeichnet sein muß, um der vom Auftraggeber vorgesehenen Zweckbestimmung zu entsprechen.
- 19. Technische Spezifikationen für Bauaufträge sind sämtliche - insbesondere in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene - technische Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Abmessungen, ebenso die Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse oder Lieferungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.
- 20. Ein Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

21. Normen sind technische Spezifikationen, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurden und deren Einhaltung nicht

zwingend vorgeschrieben ist.

22. Europäische Normen sind die von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) angenommenen Normen.

- 23. Europäische technische Zulassung ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt auf Grund der spezifischen Merkmale des Produktes und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassenen Organisation erteilt.
- 24. Gemeinsame technische Spezifikation ist eine technische Spezifikation, die nach einem von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens anerkannten Verfahren erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung eines Produktes in allen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sicherzustellen, und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden ist.

25. Wesentliche Anforderungen sind Anforderungen, betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und andere für die Allgemeinheit wichtige Aspekte,

denen die Bauwerke genügen müssen.

26. Rahmenvereinbarung ist eine Übereinkunft zwischen einem Auftraggeber und einem oder mehreren Lieferanten oder Unternehmen, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.

27. Umweltverträglich ist eine Leistung, wenn sie unter Berücksichtigung der Produktion, des Transportes, des Ge- oder Verbrauchs sowie der Entsorgung möglichst geringe nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

2. TEIL

Allgemeine Bestimmungen

1. Hauptstück

Grundsätze des Vergabeverfahrens

Allgemeine Grundsätze

- (1) Aufträge über Leistungen sind nach einem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren, entsprechend den Grundsätzen des freien und lauteren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, an - spätestens zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung - befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu vergeben.
- Völkerrechtlich zulässige unterschiedliche Behandlungen von Bewerbern und Bietern aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit oder des Warenursprunges bleiben von Abs. 1 unberührt.

- (3) Unternehmer, die an den Vorarbeiten für eine Ausschreibung unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie mit diesen verbundene Unternehmer, sofern zwischen ihnen ein Beherrschungsverhältnis besteht, sind von der Teilnahme am Wettbewerb um die Leistung auszuschließen, es sei denn, daß auf deren Beteiligung in begründeten Sonderfällen nicht verzichtet werden kann.
- (4) Vergabeverfahren sind nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zu vergeben.
- (5) An Justizanstalten, Wohlfahrtsanstalten, Lehranstalten und ähnliche aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder unterstützte Einrichtungen dürfen Aufträge im Wege des Wettbewerbes nur mit in gleicher Weise begünstigten Unternehmern vergeben werden.
- (6) Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltverträglichkeit der Leistung Bedacht zu nehmen.

Arten und Wahl der Vergabeverfahren

- (1) Die Vergabe von Aufträgen über Leistungen hat im Wege eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens zu erfolgen.
- (2) Sofern im 3. und 4. Teil dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, hat ein offenes Verfahren stattzufinden.

Teilnehmer im offenen Verfahren

§ 11

- (1) Im offenen Verfahren ist eine gebietsmäßige Beschränkung unzulässig.
- (2) An Unternehmer, die vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber gegenüber ihr Interesse an einem bestimmten offenen Verfahren bekunden, sind die Ausschreibungsunterlagen unverzüglich abzugeben. Anzahl und Namen der Unternehmer, die ihr Interesse an der Teilnahme an einem offenen Verfahren bekundet haben, sind bis zur Angebotseröffnung geheimzuhalten.

Teilnehmer im nicht offenen Verfahren

- (1) Die Einladung zur Angebotsabgabe im nicht offenen Verfahren hat nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu erfolgen. Diese Voraussetzungen sind vor der Einladung zu prüfen. Nach Möglichkeit sind auch kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe einzuladen.
- (2) Die Anzahl der einzuladenden Unternehmer ist entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes zu wählen. Es sollen zumindest fünf Unternehmer zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Werden weniger als fünf Unternehmer eingeladen, sind die dafür maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten. Anzahl und Namen der eingeladenen Unternehmer sind bis zur Angebotsöffnung geheimzuhalten.
- (3) Die einzuladenden Unternehmer sind so häufig wie möglich zu wechseln.

Teilnehmer im Verhandlungsverfahren

§ 13

- (1) Für das Verhandlungsverfahren gilt \S 12 Abs. 1 und 3.
- (2) Von den für ein Verhandlungsverfahren in Aussicht genommenen Unternehmern sind verbindliche Angebote einzuholen. Ist die Wahl zwischen mehreren Unternehmern möglich, sollen zu Vergleichszwecken entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes mehrere verbindliche Angebote eingeholt werden.

Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Unternehmern

δ 14

- (1) Der Auftraggeber kann von Unternehmern, deren Befugnis, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit nicht genügend bekannt ist, entsprechende Nachweise verlangen.
- (2) Zum Nachweis der Befugnis kann eine beglaubigte Abschrift des Berufsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers gemäß Anhang II zu diesem Gesetz verlangt werden.
- (3) Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann
- eine entsprechende Bankerklärung, die Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, sofern diese im Herkunftsland des Unternehmers zur Veröffentlichung vorgeschrieben sind, eine Erklärung über den Gesamtumsatz und über den Umsatz zumindest der letzten drei Geschäftsjahre sowie
- der letztgültige Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder die letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde verlangt werden.
- (4) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit kann eine Strafregisterbescheinigung oder eine Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers verlangt werden, aus der hervorgeht, daß
- gegen den Unternehmer oder sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen würde, sowie
- kein gerichtliches Ausgleichsverfahren oder Konkursverfahren eingeleitet oder mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet und die gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt wurde.
- (5) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit kann eine Bestätigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verlangt werden, aus der hervorgeht, daß keine wesentliche Verletzung im Sinne des § 28 b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 463/1993, festgestellt wurde. Die Bestätigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales darf nicht älter als drei Monate sein.
- (6) Werden die in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Bescheinigungen, Lastschriftanzeigen oder Kontoauszüge im Herkunftsland des Unternehmers nicht

- ausgestellt, kann eine entsprechende Erklärung des Unternehmers vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers verlangt werden.
- (7) Bei Lieferaufträgen kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers, je nach Art, Menge und Verwendungszweck der zu liefernden Waren, folgendermaßen erbracht werden:
- durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Lieferzeitpunktes sowie der Auftraggeber;
- durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung der Maßnahmen des Unternehmers zur Gewährleistung der Qualität und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers;
- durch Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;
- durch Muster, Beschreibungen und Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, deren Echtheit auf Anfrage des Auftraggebers nachweisbar sein muß;
- 5. durch Bescheinigung, die von zuständigen amtlichen Qualitätskontrolleinrichtungen ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, daß durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichnete Waren bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen;
- 6. bei zu liefernden Gegenständen komplexer Art oder zu liefernden Gegenständen, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, durch eine Kontrolle, die von einer zuständigen amtlichen Stelle im Herkunftsland des Unternehmers durchgeführt wird. Diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazität und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers sowie die von diesem zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen.
- (8) Bei Bauaufträgen kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers wie folgt erbracht werden:
- durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmers, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen;
- 2. durch eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen, der Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung für die wichtigsten Bauleistungen beizufügen sind. Aus diesen Bescheinigungen müssen der Wert der Bauleistung, Zeit und Ort der Bauführung, ob die Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprachen oder ob sie ordnungsgemäß durchgeführt wurden, hervorgehen;
- durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird;
- durch eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind;

- 5. durch eine Erklärung, in der die Techniker oder die technischen Stellen anzugeben sind, über die der Unternehmer, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angehören oder nicht, bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird.
- (9) Hinsichtlich des Nachweises der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmers haben die Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotabgabe anzugeben, für welchen Nachweis oder welche Nachweise im Sinne des Abs. 3 Z. 1 sie sich entschieden haben, sowie, abweichend von Abs. 3 Z. 1, welche anderen Nachweise beigebracht werden können.

Umfang der Nachweise

§ 15

Die im § 14 vorgesehenen Nachweise dürfen vom Unternehmer nur soweit verlangt werden, wie es durch den Gegenstand und Umfang des Auftrages gerechtfertigt ist. Dabei muß der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmers am Schutz seiner technischen Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.

Gesamt- und Teilvergabe

§ 16

- (1) Zusammengehörige Leistungen sind grundsätzlich ungeteilt zu vergeben, um eine einheitliche Ausführung und eine eindeutige Gewährleistung sicherzustellen. Besonders umfangreiche Leistungen können örtlich, zeitlich oder nach Menge und Art geteilt vergeben werden.
- (2) Leistungen verschiedener Zweige der Wirtschaft sind unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 3 getrennt zu vergeben.
- (3) Für die Wahl der Vorgangsweise nach Abs. 1 und 2 sind wirtschaftliche oder technische Gesichtspunkte maßgebend.
- (4) Ein Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung ist grundsätzlich unzulässig.
- (5) Soll die Möglichkeit für eine Vergabe in Teilen gewahrt bleiben, sind sowohl die Gesamtleistung als auch die allenfalls getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben. In diesem Fall ist dem Bieter auch die Möglichkeit einzuräumen, nur einzelne dieser Teile der Leistung anzubieten. Ein bloßer Vorbehalt allfälliger Teilleistungsvergaben ist unzulässig.

Preiserstellung und Preisarten

§ 17

- (1) Der Preis ist nach dem Preisangebotverfahren zu erstellen.
- (2) Der Art nach kann der Preis ein Einheitspreis, ein Pauschalpreis oder ein Regiepreis sein. Diese Preise können feste oder veränderliche Preise sein.
- (3) Für die Anwendung von Abs. 1 und 2 sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der Önorm A 2050 "Vergabe von Aufträgen über Leistungen Ausschreibung, Angebot und Zuschlag Verfahrensnorm" vom 1. Jänner 1993 (im folgenden kurz Önorm A 2050 genannt) mit der Maßgabe für bindend zu erklären, daß auch der Zeitraum für die Geltung fester Preise festzulegen ist.

Sicherstellungen

δ 18

Für die Arten möglicher Sicherstellungen sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der Önorm A 2050 für bindend zu erklären.

Beiziehung von Sachverständigen

§ 19

Erachtet der Auftraggeber die Mitwirkung von Sachverständigen zur Vorbereitung einer Ausschreibung, zu Prüfung von Angeboten oder aus anderen Gründen für zweckmäßig, so dürfen hiezu nur solche Personen herangezogen werden, deren Unbefangenheit außer Zweifel steht. Zur Erstattung von Gutachten sind befugte Personen, akkreditierte Prüfanstalten oder allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige heranzuziehen.

Verwertung von Ausarbeitungen

§ 20

- (1) Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl der Auftraggeber als auch die Bewerber oder Bieter Ausarbeitungen des anderen nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.
- (2) Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, bestimmte von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster und dergleichen, für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.
- (3) Die Bewerber oder Bieter können sich vorbehalten, für den Fall, daß ihnen der Zuschlag nicht erteilt wird, die Rückstellung jener besonderen Ausarbeitungen zu verlangen, für die keine Vergütung vorgesehen ist. Dasselbe gilt für besondere Ausarbeitungen für Alternativangebote, von denen kein Gebrauch gemacht wird.

2. Hauptstück Die Ausschreibung

Grundsätzliches

- (1) Die Leistungen müssen, sofern nicht das Verhandlungsverfahren zur Anwendung kommt, so rechtzeitig ausgeschrieben werden, daß die Vergabe nach den Verfahren dieses Gesetzes ermöglicht wird. Die zu einem Gesamtvorhaben gehörigen Ausschreibungen einzelner Fachgebiete sind sachlich und terminlich abzustimmen und in gleicher Weise rechtzeitig zu veranlassen.
- (2) Die Ausschreibungsunterlagen sind so auszuarbeiten, daß die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt ist und die Preise ohne umfangreiche Vorarbeiten und ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken von den Bietern ermittelt werden können.
- (3) Die Beschreibung der Leistung und die sonstigen Bestimmungen sind so abzufassen, daß sie in derselben Fassung sowohl für das Angebot als auch für den Leistungsvertrag verwendet werden können.
- (4) In der Ausschreibung sind die als erforderlich erachteten Nachweise sowie die Kriterien für den Zuschlag einschließlich aller Gesichtspunkte anzugeben, die bei der Beurteilung der Angebote in Betracht gezogen werden.

- (5) Die für eine vertiefte Angebotsprüfung als wesentlich geltenden Positionen sind anzugeben.
- (6) In der Ausschreibung sind Festlegungen über die Zulässigkeit von Teil- und Alternativangeboten zu treffen. Eine Nichtzulassung von Alternativangeboten ist nur aus wichtigen Gründen vorzusehen und auf jene Teilleistungen zu beschränken, bei denen hiefür eine sachliche Notwendigkeit besteht. Ferner ist anzugeben, ob Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot oder auch ohne ein solches abgegeben werden dürfen. Sieht die Ausschreibung für die ganze Leistung oder für Teile derselben Varianten vor, gilt Abs. 2.
- (7) In der Ausschreibung sind Festlegungen über eine allfällige Unzulässigkeit von Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften zu treffen sowie eine allfällige Beschränkung der Mitgliederzahl solcher Gemeinschaften anzugeben. In der Ausschreibung zu einem nicht offenen Verfahren ist festzulegen, daß die geladenen Bewerber dem Auftraggeber die Bildung einer beabsichtigten Arbeitsgemeinschaft oder Bietergemeinschaft vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen haben und daß der Auftraggeber das Angebot einer Arbeitsgemeinschaft oder Bietergemeinschaft, die ohne seine Zustimmung gebildet wird, nicht zu berücksichtigen braucht. Von Bietergemeinschaften ist die Erklärung zu verlangen, daß sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen.
- (8) In den Ausschreibungsunterlagen sind Bestimmungen über die Zulässigkeit von Subunternehmerleistungen zu treffen. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist, ausgenommen bei Kaufverträgen, zu deren Erfüllung sich der Auftragnehmer eines Zulieferers bedienen darf, zu untersagen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.
- (9) In den Ausschreibungsunterlagen sind Bestimmungen über die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 94, 95 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 20/1952, ergebenden Verpflichtungen vorzusehen.
- (10) Die öffentlichen Auftraggeber haben in der Ausschreibung vorzusehen, daß die Erstellung des Angebots für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat und daß sich der Bieter verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese Vorschriften bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitliegen.
- (11) Wird ein Vadium verlangt, so ist dessen Höhe festzulegen. Ferner ist vorzuschreiben, daß dem Angebot der Nachweis über den Erlag eines Vadiums beizulegen ist und das Fehlen eines solchen Nachweises einen unbehebbaren Mangel darstellt. Es ist weiters festzulegen, daß das Vadium spätestens zwei Wochen nach Erteilung des Zuschlags, jedoch keinesfalls später als zwei Wochen nach Ablauf der Zuschlagsfrist oder nach Widerruf der Ausschreibung zurückzustellen ist, sofern es nicht verfällt.

- (12) In Ausschreibungen für die Planung und Errichtung von Neubauten sowie für Generalsanierungen von Gebäuden sind unter Berücksichtigung baurechtlicher Vorschriften Mindesterfordernisse behindertengerechten Bauens vorzusehen. Dabei handelt es sich insbesondere um das Erfordernis niveaugleicher Zugänge oder der Anordnung von Rampen mit Geländer bei Niveauunterschieden sowie von Mindestbreiten bei Türen und von adäquaten Wendekreisen in den Sanitärräumen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Bauobjekte oder Teile davon, zu denen erfahrungsgemäß behinderte Menschen weder als Benutzer noch als Besucher Zutritt haben.
- (13) Abs.12 findet auch bei Ausschreibungen für die Planung und Errichtung von Zu- und Umbauten von Gebäuden oder Gebäudeteilen Anwendung, sofern dadurch die Gesamtkosten nicht unverhältnismäßig steigen und ein entsprechender Bedarf gegeben ist.
- (14) Hinsichtlich der Gestaltung der Ausschreibung sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der Önorm A 2050 mit der Maßgabe für bindend zu erklären, daß bei der Projektierung und Ausschreibung umweltgerechter Leistungen und bei der Ausschreibung umweltgerechter Produkte sowie umweltgerechter Verfahren auf geeignete technische Spezifikationen Bezug zu nehmen ist und diese zu berücksichtigen sind.
- (15) In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, daß die Vergabe dieser Leistung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen erfolgt.

Beschreibung der Leistung

§ 22

- (1) In der Beschreibung der Leistung sind die Leistungen eindeutig, vollständig und neutral zu beschreiben.
- (2) In der Ausschreibung darf die Leistung nicht so umschrieben werden, daß bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen.
- (3) Für die Beschreibung der Leistung sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der Önorm A 2050 für bindend zu erklären.

Technische Spezifikationen und andere Bestimmungen des Leistungsvertrages

- (1) Soweit sich die Vertragsbestimmungen nicht schon aus der Beschreibung der Leistung ergeben, sind sie geordnet, eindeutig und so umfassend festzulegen, daß ein eindeutiger Leistungsvertrag zustande kommen und der Auftrag reibungslos abgewickelt werden kann.
- (2) Für die technischen Spezifikationen sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der Önorm A 2050 für bindend zu erklären.
- (3) Für die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der Önorm A 2050 mit der Maßgabe für bindend zu erklären, daß
- 1. die Höhe der Vertragsstrafe in der Ausschreibung anzuführen ist,
- die Kaution 5 v. H. des Auftragswertes nicht überschreiten soll,

- 3. der Deckungsrücklaß in der Regel mit 7 v. H. festzusetzen ist,
- der H\u00e4ftungsr\u00fcckla\u00e4\u00e4 in der Regel 3 v. H. nicht \u00fcberschreiten soll und – wenn er 20.000 Schilling unterschreitet – nicht einbehalten werden mu\u00e4,
- als Sicherstellung übergebenes Bargeld dem Auftragnehmer nicht verzinst wird,
- Bankgarantien und ähnliche Urkunden die Bestimmungen enthalten müssen, daß die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers
 - a) ohne Angabe des Grundes oder
 - b) in begründeten Ausnahmefällen unter Angabe des maßgebenden Grundes zu erfolgen hat,
- Bankgarantien und andere Urkunden kassenmäßig zu verwahren sind,
- die Vereinbarung von Vorauszahlungen grundsätzlich unzulässig ist und Ausnahmen nur gegen Leistung einer Sicherstellung gemacht werden dürfen,
- in den Vertrag aufzunehmen ist, daß ein Streitfall die Vertragspartner nicht berechtigt, die Leistung einzustellen, sowie
- für den Leistungsvertrag das österreichische Zivilrecht für anwendbar zu erklären ist.

Beistellung und Kosten der Ausschreibungsunterlagen

§ 24

- (1) Beim offenen Verfahren ist jedem Bewerber, beim nicht offenen Verfahren jedem zur Einreichung eines Angebotes Eingeladenen unter den gleichen Voraussetzungen die Möglichkeit zu geben, in alle zur Erstellung der Angebote erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, Abschriften anzufertigen und, soweit es vorgesehen oder üblich ist, sie zu erwerben. Von der Möglichkeit eines Datenträgeraustausches kann Gebrauch gemacht werden.
- (2) Die Namen und die Anzahl der Bewerber, die in Unterlagen Einsicht nehmen oder solche erwerben, sind geheimzuhalten.
- (3) Beim offenen Verfahren kann für die Ausschreibungsunterlagen ein die Herstellungskosten sowie allfällige Portospesen deckendes Entgelt verlangt werden. Für unentgeltlich abgegebene, aber zurückzustellende Unterlagen kann eine entsprechende Sicherstellung verlangt werden.

Berichtigung der Bekanntmachung und der Ausschreibung

§ 25

- (1) Treten während der Angebotsfrist Veränderungen in den Ausschreibungsbedingungen ein, sind Berichtigungen der Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen, oder müssen zusätzliche Informationen gegeben werden, ist die Ausschreibung zu berichtigen. Die Angebotsfrist ist entsprechend zu verlängern, wenn die Berichtigung in den Ausschreibungsbedingungen auf die Erstellung der Angebote wesentlichen Einfluß hat und diese Berichtigung nicht vor Ablauf der halben Angebotsfrist erfolgt.
- (2) Ist eine Berichtigung von Bekanntmachungen erforderlich, so ist der Umstand der Berichtigung ebenso bekanntzumachen wie die ursprüngliche Bekanntmachung.

(3) Ist eine Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, so ist allen Bewerbern, die Ausschreibungsunterlagen erhalten haben, diese Berichtigung schriftlich zu übermitteln. Ist dies nicht möglich, so ist die Berichtigung ebenso bekanntzumachen wie die Ausschreibung.

Widerruf der Ausschreibung während der Angebotsfrist

§ 26

- (1) Während der Angebotsfrist ist die Ausschreibung bei Vorliegen zwingender Gründe zu widerrufen, insbesondere wenn vor Ablauf der Angebotsfrist Umstände bekannt werden, die, wären sie schon früher bekannt gewesen, eine Ausschreibung ausgeschlossen oder zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten.
- (2) Der Widerruf ist in derselben Art bekanntzumachen wie die Ausschreibung.
- (3) Bewerber, an die die Ausschreibungsunterlagen bereits abgegeben wurden, sind direkt zu verständigen.

Zuschlagsfrist

§ 27

- (1) Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Sie umfaßt den Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung des Zuschlages vorgesehen ist. Die Zuschlagsfrist ist kurz zu halten und sollte drei Monate nicht überschreiten.
- (2) Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

3. Hauptstück

Das Angebot

Grundsätzliches

- (1) Der Bieter hat sich, sofern nicht das Verhandlungsverfahren zur Anwendung kommt, bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibung zu halten. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.
- (2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zugelassen wird, ist das Angebot in deutscher Sprache und in Schilling zu erstellen.
- (3) Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, daß in der Ausschreibung die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen wurde. Ein gemäß der Ausschreibung unzulässiges Teilangebot ist mit einem unbehebbaren Mangel behaftet.
- (4) Ein Alternativangebot ist nur dann zulässig, wenn dabei die Erbringung einer qualitativ gleichwertigen Leistung sichergestellt ist. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Ein Alternativangebot kann sich auf die Gesamtleistung, auf Teile der Leistung oder auf die rechtlichen Bedingungen der Leistungserbringung beziehen. Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.

- (5) Ist aus der Sicht des Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung erforderlich, so hat er Auskünfte beim Auftraggeber einzuholen, der erforderlichenfalls eine Berichtigung gemäß § 25 Abs. 3 durchzuführen hat.
- (6) Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, rechtsgültig unterfertigte Erklärung sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften der vergebenden Stelle zu übermitteln und von dieser wie ein Angebot zu behandeln. Der Rücktritt ist der vergebenden Stelle zur Kenntnis zu bringen. In diesem Fall kann der Bieter die sofortige Rückstellung seines ungeöffneten Angebotes verlangen.

Form, Inhalt und Einreichung der Angebote § 29

Hinsichtlich der Form, des Inhaltes und der Einreichung der Angebote sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der Önorm A 2050 für bindend zu erklären.

Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote § 30

- (1) Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Die Kalkulation und alle hiezu erforderlichen Vorarbeiten, das Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses und die Erstellung von Alternativangeboten sind nicht als besondere Ausarbeitungen im Sinne des Abs. 3 anzusehen.
- (2) Bei einem Widerruf der Ausschreibung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind auf Verlangen die Kosten der Ausschreibungsunterlagen den Bietern jedenfalls, den Bewerbern jedoch nur gegen Rückstellung der Ausschreibungsunterlagen zurückzuerstatten.
- (3) Werden besondere Ausarbeitungen verlangt, so ist hiefür eine Vergütung allenfalls nach bestehenden Tarifen vorzusehen. Diese Vergütung wird jedoch nur dann fällig, wenn das Angebot der Ausschreibung entspricht. Wird die Ausschreibung vor Ablauf der Angebotsfrist widerrufen, gebührt die Vergütung nur jenen Bietern, deren Angebote bereits vorliegen oder die binnen drei Tagen, nachdem der Widerruf bekanntgegeben wurde, ihr Angebot oder lediglich den bereits ausgearbeiteten Teil einreichen. Bei Teilausarbeitungen ist die Vergütung anteilsmäßig zu berechnen. Wird die Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist widerrufen, gebührt die Vergütung all jenen Bietern, die ein Angebot gelegt haben, das der Ausschreibung entspricht.

4. Hauptstück

Das Zuschlagsverfahren

Entgegennahme und Verwahrung der Angebote

§ 31

(1) Die Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind, hat auf dem verschlossenen Umschlag den Tag und die Uhrzeit des Einganges zu vermerken und die Angebote in der Reihenfolge ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen.

- (2) Auskünfte über die einlangenden Angebote, insbesondere über die Bieter oder über die Anzahl der abgegebenen Angebote, dürfen nicht erteilt werden.
- (3) Die Angebote sind bis zur Öffnung so zu verwahren, daß sie für Unbefugte unzugänglich sind.

Öffnung der Angebote

§ 32

- (1) Beim offenen und beim nicht offenen Verfahren sind die Angebote am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit, und zwar unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist, zu öffnen. Die Öffnung hat durch eine Kommission zu erfolgen, die aus mindestens zwei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers besteht. Die Bieter sind grundsätzlich berechtigt, an der Öffnung teilzunehmen. Sie dürfen nur aus triftigen Gründen von der Öffnung der Angebote ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Öffnung durch eine aus mindestens drei sachkundigen Vertretern des Auftraggebers bestehende Kommission vorzunehmen.
- (2) Beim Verhandlungsverfahren ist keine formalisierte Öffnung der Angebote erforderlich.
- (3) Bei öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Bewerbern die Teilnahme an der Öffnung nicht zu gestatten und das Ergebnis der Öffnung geheimzuhalten ist.
- (4) Hinsichtlich der Öffnung der Angebote sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der Önorm A 2050 für bindend zu erklären.

Prüfung der Angebote

- (1) Die Prüfung und Beurteilung eines Angebotes ist nur solchen Personen zu übertragen, welche die fachlichen Voraussetzungen hiefür erfüllen. Erforderlichenfalls sind Sachverständige beizuziehen.
- (2) Ist die Befugnis, die Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit eines Bieters der prüfenden Stelle nicht genügend bekannt, so ist der Bieter aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist entsprechende Nachweise beizubringen. Die prüfende Stelle kann auch direkt Erkundigungen einziehen. Bei nicht offenen Verfahren oder bei Verhandlungsverfahren ist die Prüfung grundsätzlich schon vor der Einladung vorzunehmen.
- (3) Die Prüfung und Beurteilung kann sich auf jene Angebote beschränken, die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommen. Sobald feststeht, daß ein Angebot für eine Zuschlagserteilung nicht in Frage kommt, ist ein allenfalls erlegtes Vadium zurückzustellen.
- (4) Die Prüfung der Angebote hat in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zu erfolgen.
- (5) Soweit ein Angebot die Weitergabe von Teilleistungen vorsieht, ist jedenfalls zu prüfen, ob die angegebenen Subunternehmer die erforderliche Befugnis, Zuverlässigkeit sowie die entsprechende technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzen.
- (6) Im übrigen sind hinsichtlich der Prüfung der Angebote durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der Önorm A 2050 für bindend zu erklären.

Vorgehen bei Mangelhaftigkeit der Angebote

§ 34

- (1) Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot selbst, einschließlich etwaiger Variantenangebote oder Alternativangebote, oder über die geplante Art der Durchführung oder werden Mängel festgestellt, so ist, sofern die Unklarheiten für die Beurteilung der Angebote von Bedeutung sind, schriftlich vom Bieter verbindliche Aufklärung zu verlangen. Hiefür ist ihm eine angemessene Frist einzuräumen. Die vom Bieter erteilten schriftlichen Auskünfte sind der Niederschrift beizuschließen.
- (2) Weist ein Angebot solche Mängel auf, daß dem Auftraggeber eine Bearbeitung nicht zugemutet werden kann, so muß es nicht weiter behandelt werden.
- (3) Rechnerisch fehlerhafte Angebote müssen dann nicht weiter berücksichtigt werden, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen erhöhend oder vermindernd 2 v. H. oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weiter gerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

Vertiefte Angebotsprüfung

§ 35

- (1) Soweit dies nach der Art des Auftrages möglich ist, sind Angebote, die für die Wahl des Zuschlages in Frage kommen, einer vertieften Angebotsprüfung zu unterziehen, wenn sie einen auf Grund von Erfahrungswerten zu hohen oder zu niedrigen Gesamtpreis oder zu hohe oder zu niedrige Einheitspreise in den wesentlichen Positionen aufweisen.
- (2) Hinsichtlich der vertieften Angebotsprüfung sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der Önorm A 2050 für bindend zu erklären.

Niederschrift über die Prüfung

§ 36

- (1) Über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind.
- (2) Über die Gesamtpreise, die sich nach Prüfung der Angebote ergeben bei Teilvergabe auch über die betreffenden Teil-Gesamtpreise –, ist jedem Bieter, der berechtigt war, an der Angebotsöffnung teilzunehmen, auf Verlangen Auskunft zu geben und Einsichtnahme in sein allenfalls berichtigtes Angebot oder in die Durchrechnung seines Angebotes zu gewähren.
- (3) Auf Verlangen ist dem Bieter Einsichtnahme in den sein Angebot betreffenden Teil der Niederschrift zu gewähren.

Verhandlungen mit den Bietern

§ 37

(1) Während des offenen oder des nicht offenen Verfahrens darf mit den Bietern über eine Angebotsänderung nicht verhandelt werden.

- (2) Zulässig sind Aufklärungsgespräche zur Einholung von Auskünften über die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sowie Auskünfte, die zur Prüfung der Preisangemessenheit und Gleichwertigkeit von Alternativangeboten erforderlich sind.
- (3) Bei Alternativangeboten sind Erörterungen, die unumgängliche technische Änderungen geringen Umfanges und daraus sich ergebende geringfügige Änderungen der Preise betreffen, unter Wahrung der Grundsätze des § 9 zulässig.
- (4) Aufklärungsgespräche und Erörterungen sind kommissionell zu führen. Gründe und Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Ausscheiden von Angeboten

§ 38

Vor der Wahl des Angebotes für den Zuschlag hat die vergebende Stelle auf Grund des Ergebnisses der Prüfung die folgenden Angebote auszuscheiden:

- Angebote von Bietern, bei welchen die Befugnis oder die finanzielle, wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist (§ 14);
- 2. Angebote von Bietern, die nach § 9 Abs. 3 und 5 vom Wettbewerb ausgeschlossen sind;
- Angebote, die eine nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises aufweisen;
- Angebote, bei denen der Bieter keine Preise angibt, sondern nur erklärt, das billigste Angebot um einen bestimmten Prozentsatz oder Wert zu unterbieten;
- Angebote von Bietern, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben oder deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt;
- Angebote, bei denen ein Vadium verlangt wurde, dessen Nachweis bei Angebotsöffnung jedoch fehlt;
- 7. verspätet eingebrachte Angebote;
- den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende sowie fehlerhafte oder unvollständige Angebote, wenn die Mängel nicht behoben wurden oder nicht behebbar sind, oder Teilangebote, wenn sie nicht zugelassen wurden;
- Angebote von Bietern, die mit anderen Bietern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen haben;
- Angebote von Arbeits- oder Bietergemeinschaften, die nach § 21 Abs. 7 nicht berücksichtigt werden;
- rechnerisch fehlerhafte Angebote, die nicht weiter berücksichtigt werden.

Wahl des Angebotes für den Zuschlag; Bestbieterprinzip

δ 39

Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden übrigbleiben, ist der Zuschlag dem Angebot zu erteilen, das den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien am besten entspricht (Bestbieterprinzip). Die Gründe für die Vergabeentscheidung sind schriftlich, allenfalls in der Niederschrift gemäß § 36, festzuhalten.

Zuschlag und Leistungsvertrag

§ 40

- (1) Während der Zuschlagsfrist kommt das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält. Wird die Zuschlagsfrist überschritten oder weicht der Auftrag vom Angebot ab, so entsteht das Vertragsverhältnis erst mit der schriftlichen Erklärung des Bieters, daß er den Auftrag annimmt. Zur Abgabe dieser Erklärung ist dem Bieter eine angemessene Frist zu setzen.
- (2) Hinsichtlich der Form des Vertragsabschlusses sind durch Verordnung der Landesregierung die entsprechenden Bestimmungen der Önorm A 2050 für bindend zu erklären.

Widerruf der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist

§ 41

- (1) Nach Ablauf der Angebotsfrist ist die Ausschreibung zu widerrufen, wenn zwingende Gründe vorliegen.
- (2) Die Ausschreibung kann widerrufen werden, wenn nach dem Ausscheiden von Angeboten gemäß § 38 nur ein Angebot bleibt.
- (3) Die Ausschreibung gilt als widerrufen, wenn kein oder nur ein Angebot eingelangt ist.
- (4) Vom Widerruf der Ausschreibung sind die Bieter unter Bekanntgabe des Grundes zu verständigen.

Abschluß des Vergabeverfahrens

§ 42

- (1) Das Vergabeverfahren endet mit dem Zustandekommen des Leistungsvertrages oder mit dem Widerruf der Ausschreibung.
- (2) Jene Bieter, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, sind hievon unmittelbar nach Abschluß des Verfahrens schriftlich zu verständigen. Gleichzeitig sind auch alle zurückzustellenden Ausarbeitungen zurückzugeben.
- (3) Beim offenen Verfahren sind einem Bieter, dem der Zuschlag nicht erteilt wurde, auf Verlangen der Name des Auftragnehmers samt Vergabesumme und die Gründe dafür, daß diesem Bieter der Zuschlag nicht erteilt wurde, bekanntzugeben.

3. TEIL

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte

Wahl des Vergabeverfahrens

- (1) Der Auftraggeber hat Aufträge, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, im offenen Verfahren zu vergeben.
- (2) Ein nicht offenes Verfahren ist nur dann zulässig, wenn
- 1. der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den Auftragswert wirtschaftlich nicht vertretbar ist (Abs. 4),

- die Leistung auf Grund ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen ausgeführt werden kann, weil die einwandfreie Ausführung besondere Fachkenntnisse, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erfordert,
- 3. das offene Verfahren Interessen der Allgemeinheit, insbesondere an der Geheimhaltung, gefährdet,
- das offene Verfahren eine mit erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit verbundene Verzögerung mit sich bringt oder
- das offene Verfahren gemäß § 41 widerrufen wurde oder als widerrufen gilt.
- (3) Ein Verhandlungsverfahren ist nur dann zulässig, wenn
- der mit einem offenen oder nicht offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den Auftragswert wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist (Abs. 5),
- eine erschöpfende und eindeutige Beschreibung der Leistung gemäß § 22 nicht möglich ist,
- 3. ein weiterer Auftrag über die gleiche Leistung an den ursprünglichen Auftragnehmer erfolgen soll, dieser keinen betragsmäßig höheren Preis als für die ursprüngliche Leistung verlangt, die Summe des Auftrages nicht mehr als 25 v. H. des ursprünglichen Auftrages beträgt und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist – letztere Voraussetzung ist dann gegeben, wenn der Zeitraum zwischen den beiden Aufträgen verhältnismäßig gering ist,
- 4. während der Ausführung zusätzliche oder geänderte Leistungen erforderlich werden, die nicht
 ohne erhebliche Nachteile von der Hauptleistung
 getrennt und ausgeschrieben werden können,
 wobei die Summe aller zusätzlichen oder geänderten Leistungen nicht mehr als 25 v. H. des
 ursprünglichen Auftragswertes betragen darf,
- für die Leistung nur ein Unternehmer in Betracht kommt, weil nur dieser die Voraussetzungen für die Leistungserbringung (z. B. besondere Fähigkeiten und Erfahrungen, besondere technische Einrichtungen, Schutzrechte) besitzt,
- ein offenes oder nicht offenes Verfahren gemäß § 41 widerrufen wurde oder als widerrufen gilt und eine neuerliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht,
- 7. ein offenes oder nicht offenes Verfahren nach Angebotsprüfung oder nach vertiefter Angebotsprüfung gemäß § 35 keine annehmbaren Angebote erbracht hat und gemäß § 41 widerrufen wurde. In diesem Fall sind, wenn die ursprünglichen Bedingungen der Ausschreibung nicht grundlegend geändert werden, zumindest alle Bieter, die im vorangegangenen offenen oder nicht offenen Verfahren Angebote unterbreitet haben, welche den formalen Voraussetzungen für das Vergabeverfahren entsprochen haben, einzubeziehen.
- 8. Gefahr im Verzug vorliegt, selbst das nicht offene Verfahren eine mit erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit verbundene Verzögerung mit sich bringt oder der Auftraggeber gezwungen ist, um größeren Schaden abzuwenden, die Leistung an einen Dritten zu vergeben, weil der ursprüngliche Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt,

- 9. die Leistung von einer in § 9 Abs. 5 genannten Einrichtung erbracht werden soll,
- selbst das nicht offene Verfahren Interessen der Allgemeinheit, vor allem an einer besonderen Geheimhaltung, gefährdet oder
- Leistungen von Unternehmern angeboten werden, die erlaubten, mit Preisabsprachen oder gemeinsamen Vertriebseinrichtungen verbundenen, Kartellen angehören und keine kartellfreien Unternehmer vorhanden sind.
- (4) Die Vergabe von Aufträgen im nicht offenen Verfahren nach Abs. 2 Z. 1 ist dann zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer
- bei Lieferaufträgen weniger als 1,5 Millionen österreichische Schilling und
- bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen weniger als 3 Millionen österreichische Schilling beträgt.
- (5) Die Vergabe von Aufträgen im Verhandlungsverfahren nach Abs. 3 Z. 1 ist dann zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer gleich ob bei Liefer-, Bau- oder Baukonzessionsaufträgen weniger als 300.000 österreichische Schilling beträgt.

Öffentliche Erkundung des Bewerberkreises § 44

- (1) Vor einem nicht offenen Verfahren und vor einem Verhandlungsverfahren ist der Kreis möglicher Bewerber zu erkunden, sofern keine ausreichende Marktübersicht besteht. Ausreichende Marktübersicht ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine geeignete, allen in Frage kommenden Unternehmen offenstehende Liste von qualifizierten Unternehmen vorhanden ist, deren Eignung gemäß § 14 periodisch geprüft worden ist. Die Führung einer Liste geeigneter Unternehmer durch den Auftraggeber ist nur dann zulässig, wenn ein offener Zugang von Unternehmern nach objektiven Kriterien gewährleistet ist und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Unternehmer gewahrt werden.
- (2) In einer Bekanntmachung sind Unternehmer öffentlich gemäß § 45 Abs. 1 aufzufordern, sich um die Teilnahme zu bewerben.
- (3) Die Bekanntmachung hat den Termin, bis zu dem die Teilnahmeanträge eingelangt sein müssen, und jene Angaben zu enthalten, die den Interessenten eine Beurteilung ermöglichen, ob eine Beteiligung am nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren für sie in Frage kommt.
- (4) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Unterlagen gemäß § 14 dem Teilnahmeantrag beizuschließen sind, um dem Auftraggeber die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 zu ermöglichen.
- (5) Allen Unternehmern, die auf Grund der öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises rechtzeitig Teilnahmeanträge gestellt haben und die unter Bedachtnahme auf § 14 als befugt, leistungsfähig und zuverlässig erkannt wurden, ist Gelegenheit zur Beteiligung am nicht offenen Verfahren oder am Verhandlungsverfahren zu geben. Der Auftraggeber kann allenfalls von sich aus auch zusätzliche Unternehmer miteinbeziehen.
- (6) Den nicht eingeladenen Bewerbern ist unverzüglich mitzuteilen, daß ihre Teilnahmeanträge nicht berücksichtigt wurden. Auf Verlangen sind ihnen die Gründe der Nichtberücksichtigung bekanntzugeben.

Bekanntmachung des offenen und Einladung zum nicht offenen Verfahren

δ 45

- (1) Die beabsichtigte Vergabe von Leistungen im Wege des offenen Verfahrens ist in der "Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark" bekanntzumachen. Eine Bekanntmachung des offenen Verfahrens kann zusätzlich in Tageszeitungen, Fachzeitschriften oder ähnlichem erfolgen.
- (2) Die Einladung zum nicht offenen Verfahren hat durch Zusendung von Einladungsschreiben und Ausschreibungsunterlagen an die ausgewählten Unternehmer zu erfolgen.
- (3) Die Bekanntmachung nach Abs. 1 hat jene Angaben zu enthalten, die den Interessenten eine Beurteilung ermöglichen, ob die Beteiligung am Wettbewerb für sie in Frage kommt. Das sind insbesondere:
- 1. Bezeichnung des Auftraggebers,
- Gegenstand der Leistung mit möglichst genauer Angabe von Art und Umfang der Leistung (gegebenenfalls Teilleistung) sowie Erfüllungsort und Leistungsfrist, ferner Umstände, die eine besondere Eignung erfordern,
- Hinweise, wo und wann die zur Verfassung des Angebotes notwendigen Ausschreibungsunterlagen eingesehen oder beschafft werden können oder daß diese über Aufforderungen zugesendet werden sowie allfällige Kosten der Unterlagen,
- 4. Datum und Ort für die Einreichung der Angebote sowie die Zuschlagsfrist und
- 5. Bestimmungen über den allfälligen Erlag eines Vadiums.

Angebotsfrist

- (1) Die Angebotsfrist beginnt beim offenen Verfahren mit dem Tag, der in der Bekanntmachung für die frühestmögliche Abholung der Ausschreibungsunterlagen angegeben ist; beim nicht offenen Verfahren mit dem Tag der Absendung der Einladung. Sie endet mit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Angebote spätestens eingereicht sein müssen. Diese Frist ist so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung des Postlaufes den Bietern hinreichend Zeit zur Erstellung der Angebote bleibt. Auf Umstände, die die Erstellung erschweren können (z. B. schwierige Vorerhebungen, Herstellung von Proben und Mustern und zeitraubende Besichtigungen), ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Bei offenen Verfahren hat die Angebotsfrist mindestens vier Wochen, bei nicht offenen Verfahren mindestens drei Wochen zu betragen. Eine Verkürzung dieser Fristen ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig.
- (3) Die Angebotsfrist ist allenfalls zu verlängern, wenn während der Angebotsfrist eine Berichtigung der Ausschreibung gemäß § 25 vorzunehmen ist. Die Verlängerung der Angebotsfrist ist allen Bewerbern schriftlich bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, so ist sie ebenso bekanntzumachen wie die Ausschreibung.

4. TEIL

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte

1. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen

Teilnehmer im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren

§ 47

- (1) Die §§ 12 und 13 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß im nicht offenen Verfahren mindestens fünf Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen und im Verhandlungsverfahren, sofern die Wahl zwischen mehreren Unternehmen möglich ist, mindestens drei verbindliche Angebote einzuholen sind.
- (2) Die für die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens sowie die für die Auswahl der eingeladenen Unternehmer maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

Nachweis der Zuverlässigkeit

§ 48

§ 14 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Bestätigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales jedenfalls zu verlangen ist.

Bekanntmachungen

§ 49

- (1) Der Auftraggeber hat Bekanntmachungen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich unter Verwendung der Muster in den Anhängen III bis VI in deutscher Sprache zu übermitteln. Sofern ein beschleunigtes Verfahren nach diesem Gesetz zur Anwendung kommt, hat die Übermittlung per Fernschreiben, Telegramm oder Telekopierer zu erfolgen. Der Wortlaut einer Bekanntmachung darf 650 Worte nicht überschreiten. Der Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.
- (2) Sind auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) Bekanntmachungen oder Mitteilungen zur Durchführung vergaberechtlicher Vorschriften erforderlich, kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen, daß bestimmte Formulare zu verwenden sind.
- (3) Überdies sind Bekanntmachungen nach diesem Gesetz, soweit sie für das Land oder die Gemeinden als Auftraggeber erfolgen, in der "Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark" zu veröffentlichen.
- (4) Die Bekanntmachungen dürfen in der "Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark" oder in sonstigen amtlichen oder privaten Publikationsorganen innerhalb Österreichs nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen innerhalb Österreichs haben den Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften anzugeben und dürfen keine Informationen enthalten, die über die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten hinausgehen.

Fristen

§ 50

- (1) Beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren mindestens 37 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an.
- (2) Beim offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an, beim nicht offenen Verfahren mindestens 40 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe an.
- (3) Der Auftraggeber muß rechtzeitig angeforderte Ausschreibungsunterlagen innerhalb von sechs Tagen nach Eingang des Antrags zusenden sowie zusätzliche Auskünfte über die Ausschreibungsunterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen.
- (4) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in aufgelegte Ausschreibungsunterlagen erstellt werden, so sind die in Abs. 2 vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.
- (5) Können Ausschreibungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen oder angeforderte Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der in Abs. 3 vorgesehenen Fristen zugesandt bzw. erteilt werden, so sind diese Fristen entsprechend zu verlängern.
- (6) Jede Veränderung der Angebotsfrist ist allen Bewerbern oder Bietern schriftlich bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, so ist sie in derselben Art bekanntzumachen wie die Ausschreibung.

Beschleunigtes Verfahren

§ 51

- (1) Können die in § 50 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden, so kann der Auftraggeber die Fristen verkürzen, wobei aber
- die Frist für den Antrag auf Teilnahme am Vergabeverfahren, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an, mindestens 15 Tage,
- beim nicht offenen und beim Verhandlungsverfahren die Frist für den Eingang der Angebote, gerechnet vom Tage der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, mindestens zehn Tage

zu betragen hat.

- (2) Der Auftraggeber hat rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Ausschreibungsunterlagen spätestens vier Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote zu erteilen.
- (3) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind auf schnellstem Wege zu übermitteln. Werden die Anträge auf Teilnahme telegraphisch, telefonisch oder durch Fernschreiben übermittelt, so sind sie schriftlich vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Fristen zu bestätigen.

Berechnung der Fristen

§ 52

(1) Unbeschadet der für die Fristen im Nachprüfungsverfahren anzuwendenden Bestimmungen

- des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, finden auf Fristen im Sinne dieses Gesetzes § 903 ABGB und das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenlaufs durch Samstage und den Karfreitag, BGBl. Nr. 37/1961, Anwendung.
- (2) Als Arbeitstage gelten alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- (3) Vorbehaltlich der Abs. 5 und 6 beginnt eine nach Stunden bemessene Frist am Anfang der ersten Stunde und endet mit Ablauf der letzten Stunde der Frist. Fristen, die in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt sind, beginnen um 00.00 Uhr des Tagen, an dem die Frist zu laufen beginnt, und enden um 24.00 Uhr des Tages, an dem die Frist abläuft. Umfaßt eine Frist Monatsbruchteile, so wird bei der Berechnung der Monatsbruchteile ein Monat von 30 Tagen zugrunde gelegt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß eine Handlung, die vor Ablauf einer Frist vorzunehmen ist, am Tag, an dem die Frist abläuft, nur während der gewöhnlichen Amts- oder Geschäftsstunden vorgenommen werden kann.
- (4) Ist eine Frist in Wochen ausgedrückt, so endet die Frist an dem Tag der letzten Woche der Frist, der dem Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, im Namen entspricht. Ist eine Frist in Monaten oder Jahren ausgedrückt, so endet die Frist an dem Tag des letzten Monats oder des letzten Jahres der Frist, der nach seiner Zahl dem Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, entspricht oder, wenn ein entsprechender Tag fehlt, am letzten Tag des letzten Monats.
- (5) Ist für den Beginn einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder die Handlung fällt.
- (6) Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstages.

Zusätzliche Ausschreibungserfordernisse

- (1) Bei jeder Auftragsvergabe haben die Ausschreibungsunterlagen oder die Unterlagen zum Vertrag technische Spezifikationen zu enthalten.
- (2) Die technischen Spezifikationen sind unter Bezugnahme auf
- innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, oder
- 2. auf europäische technische Zulassungen oder
- 3. auf gemeinsame technische Spezifikationen festzulegen.
- (3) Der Auftraggeber kann von Abs. 2 abweichen, wenn
- 1. die innerstaatlichen Normen, die die europäischen Normen umsetzen, die europäischen technischen Zulassungen oder die gemeinsamen technischen Spezifikationen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung mit ihnen vorsehen oder keine technischen Möglichkeiten vorhanden sind, die Übereinstimmung eines technischen Erzeugnisses mit diesen Normen in zufriedenstellender Weise festzustellen, oder

- 2. die Anwendung von Abs. 2 die Anwendung
 - a) der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität, ABl. Nr. L 128 vom 23. Mai 1991, Seite 1, oder
 - b) des Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation, ABl. Nr. L 36 vom 7. Februar 1987, Seite 31, oder
 - c) anderer Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktbereichen beeinträchtigen würde, oder
- 3. die Anwendung von Abs. 2 den Auftraggeber zur Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien oder zum Erwerb von Anlagen, die mit bereits benützten Anlagen inkompatibel sind, zwänge oder unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde und der Auftraggeber sich zur Übernahme europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb einer diesen Umständen entsprechenden Frist verpflichtet, oder
- 4. die ausgeschriebene Leistung von wirklich innovativer Art ist und die Anwendung europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen oder innerstaatlicher Normen, welche europäische Normen umsetzen, nicht angemessen wäre.
- (4) Sollten Auftraggeber in Anwendung des Abs. 3 von Abs. 2 abweichen, so haben sie, sofern dies möglich ist, in der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder in den Ausschreibungsunterlagen die Gründe dafür anzugeben und jedenfalls die Gründe in ihren internen Unterlagen festzuhalten, wobei diese Informationen auf Anfrage an die anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens oder an die Kommission weiterzugeben sind.
- (5) Mangels europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen
- 1. sind die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die innerstaatlichen technischen Spezifikationen festzulegen, die anerkanntermaßen den wesentlichen Anforderungen der Richtlinien zur technischen Harmonisierung entsprechen, und zwar nach dem Verfahren dieser Richtlinien und nach dem in der Richtlinie insbesondere 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABI, Nr. L 40 vom 11. Februar 1989, Seite 12, vorgesehenen Verfahren;
- können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die innerstaatlichen technischen Spezifikationen betreffend die Planung, Berechnung und Verwirklichung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden;

- können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf andere Dokumente festgelegt werden. In diesem Fall ist bei der Bezugnahme folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - a) innerstaatliche Normen, die internationale Normen umsetzen,
 - b) anderes innerstaatliches Recht und innerstaatliche technische Zulassungen sowie
 - c) alle weiteren Normen.
- (6) Technische Spezifikationen, die Erzeugnisse einer bestimmten Produktion oder Herkunft oder besondere Verfahren erwähnen, dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, daß Spezifikationen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind. Verboten ist insbesondere die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie eines bestimmten Ursprungs. Eine solche Angabe mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" ist jedoch zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht auf andere Weise durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen beschrieben werden kann.

2. Hauptstück

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Lieferaufträgen

Geltungsbereich

§ 54

Wenn ein Auftraggeber einer Einrichtung, die nicht diesem Hauptstück unterliegt, Sonder- oder Alleinrechte zur Ausführung einer Tätigkeit des öffentlichen Dienstleistungsbereichs vertraglich zuerkennt, so muß in dem Rechtsakt über die Zuerkennung dieses Rechts bestimmt sein, daß die betreffende Einrichtung bei der Vergabe von Lieferaufträgen an Dritte im Rahmen dieser Tätigkeit der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 und 2 zu beachten hat.

Wahl des Vergabeverfahrens

§ 55

- (1) Der Auftraggeber hat Lieferaufträge, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, im offenen Verfahren zu vergeben.
- (2) Lieferaufträge können im nicht offenen Verfahren vergeben werden, wenn
- der Lieferauftrag auf Grund der Besonderheit der Erzeugnisse, die beschafft werden sollen, nur von einem bestimmten Kreis von Unternehmern ausgeführt werden kann oder
- der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den geschätzten Auftragswert des Lieferauftrages wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.
- (3) Die beabsichtigte Vergabe von Lieferaufträgen im Wege eines offenen oder eines nicht offenen Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Lieferaufträge können im Verhandlungsverfahren unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die Vergabe öffentlich bekannt macht, vergeben werden, wenn ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren nur ein für den Zuschlag in Frage kommendes Angebot oder kein Angebot oder kein im Sinne dieses Gesetzes geeignetes Angebot erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Lieferauftrag nicht grundlegend geändert werden.

- (5) Ohne vorher die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntzugeben, können Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren vergeben werden, wenn
- in einem durchgeführten offenen oder nicht offenen Verfahren keine Angebote abgegeben worden sind, die ursprünglichen Bedingungen für den Lieferauftrag nicht grundlegend geändert werden und der Kommission ein Bericht vorgelegt wird, oder
- der Lieferauftrag nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen zur Vergabe gelangt, wobei der Lieferauftrag jedoch nicht einer Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produktes oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten dienen darf, oder
- der Lieferauftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechtes nur von einem bestimmten Unternehmer erfüllt werden kann oder
- 4. dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht vorhersehen konnte und die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind, es nicht zulassen, die Frist für ein offenes oder nicht offenes Verfahren einzuhalten, oder
- 5. bei früher durchgeführten Lieferungen zusätzliche Lieferungen notwendig werden, die entweder zur teilweisen Erneuerung gelieferter Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, und ein Wechsel des Auftragnehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material sehr unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser Aufträge sowie der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.
- (6) Der Auftraggeber hat im Falle des nicht offenen Verfahrens sowie des Verhandlungsverfahrens einen schriftlichen Bericht mit einer Begründung für die Wahl des betreffenden Verfahrens zu erstellen. Dieser Bericht hat wenigstens die Bezeichnung und Anschrift der vergebenden Stelle, Wert, Menge und Art der gelieferten Waren, die Anzahl der eingegangenen Anträge auf Teilnahme und die Anzahl der für eine Angebotsabgabe ausgewählten Bewerber, gegebenenfalls auch die Zahl der ausgeschlossenen Bewerber und die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung zu enthalten. Im Falle der Wahl eines Verhandlungsverfahrens für die Vergabe hat der Bericht ferner Angaben über die nach den vorstehenden Abs. 4 und 5 geforderten Voraussetzungen zur Begründung der Anwendung dieses Verfahrens zu enthalten. Dieser Bericht oder die wesentlichen Teile dieses Berichtes sind der Kommission auf deren Verlangen vorzulegen.

Ideenwettbewerb und Alternativangebote

§ 56

Werden beabsichtigte Projekte in einem Ideenwettbewerb vergeben oder wird den Unternehmern bei der Ausschreibung die Möglichkeit eingeräumt, Alternativangebote vorzulegen, so darf der Auftraggeber ein Angebot – sofern es mit den Vorschriften der Ausschreibungsunterlagen vereinbar ist – nicht allein deshalb zurückweisen, weil es nach einem anderen technischen Verfahren als demjenigen des Vergabelandes berechnet worden ist. Die Bieter haben ihren Angeboten alle zur Überprüfung der Entwürfe erforderlichen Belege beizufügen und ergänzende Erläuterungen vorzulegen, wenn der Auftraggeber dies für notwendig hält.

Zusätzliche Zuschlagskriterien

§ 57

- (1) Sind im Fall eines bestimmten Auftrages Angebote im Verhältnis zur Lieferung offensichtlich ungewöhnlich niedrig, so hat der Auftraggeber vor der Vergabe des Auftrages die Einzelposten dieser Angebote zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat er vom Bieter die erforderlichen Belege zu verlangen und hat ihm gegebenenfalls mitzuteilen, welche Belege für unannehmbar erachtet werden.
- (2) Der Auftraggeber hat bei der Vergabe des Auftrages das Ergebnis der in Abs. 1 genannten Überprüfung zu berücksichtigen.

Vorinformation

§ 58

Ein Auftraggeber hat so bald wie möglich nach Beginn des jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltsjahres eine nicht bindende, nach Warenbereichen aufgeschlüsselte Bekanntmachung (Vorinformation) über alle Lieferaufträge, die sie in den folgenden zwölf Monaten zur Vergabe bringen wollen, zu veröffentlichen, sofern deren geschätzter Auftragswert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 2, mindestens 750.000 ECU beträgt. Die Bekanntmachung ist so bald wie möglich nach Beginn eines Finanz- bzw. Haushaltsjahres dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Bekanntmachung vergebener Aufträge

δ 59

Die Auftraggeber haben jeden vergebenen Lieferauftrag öffentlich bekanntzumachen. Angaben über die Auftragsvergabe brauchen jedoch dann nicht veröffentlich zu werden, wenn deren Bekanntmachung die Vollziehung von Gesetzen behindert, dem öffentlichen Interesse in anderer Weise zuwiderläuft, die berechtigten geschäftlichen Interessen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen berührt oder den fairen Wettbewerb zwischen den Lieferanten beeinträchtigen würde. Die Bekanntmachung ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrages dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

3. Hauptstück

Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Bau- und Baukonzessionsaufträgen

1. Abschnitt **Bauaufträge**

Wahl des Vergabeverfahrens

§ 60

(1) Der Auftraggeber hat Bauaufträge, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, im offenen Verfahren zu vergeben.

(2) Die beabsichtigte Vergabe von Bauaufträgen im Wege eines offenen Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

Nicht offenes und Verhandlungsverfahren

- (1) Bauaufträge können im nicht offenen Verfahren vergeben werden, wenn
- der mit einem offenen Verfahren verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre;
- die Leistung auf Grund ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern ausgeführt werden kann, weil ihre einwandfreie Ausführung besondere Fachkenntnisse, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erfordert;
- das offene Verfahren Interessen der Allgemeinheit, insbesondere solche der Geheimhaltung, gefährden würde:
- das offene Verfahren eine mit erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit verbundene Verzögerung mit sich brächte;
- 5. das offene Verfahren aufgehoben wurde oder wegen Erfolglosigkeit als aufgehoben gilt.
- (2) Die beabsichtigte Vergabe von Bauaufträgen im Wege eines nicht offenen Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Bauaufträge können unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntgemacht und die Bewerber nach in der Bekanntmachung angegebenen Eignungskriterien ausgewählt hat, im Verhandlungsverfahren vergeben werden, wenn
- ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine für den Auftraggeber nach diesem Gesetz annehmbaren Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Bauauftrag nicht grundsätzlich geändert werden oder
- die betreffenden Bauvorhaben nur zu Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten durchgeführt werden oder
- es sich um Bauaufträge handelt, deren Eigenheiten eine globale Preisgestaltung nicht ermöglichen, oder wenn die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken eine solche verhindern.
- (4) Bauaufträge können im Verhandlungsverfahren vergeben werden, ohne daß die beabsichtigte Vergabe öffentlich bekanntzumachen wäre, wenn
- ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine oder keine geeigneten Angebote erbracht hat, die ursprünglichen Bedingungen für den Bauauftrag nicht grundlegend geändert werden und der Kommission ein Bericht vorgelegt wird, wenn sie dies wünscht, oder
- der Bauauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann oder
- 3. dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die im offenen, im nicht offenen oder in einem gemäß Abs. 3 durchzuführenden Verhandlungsverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten oder

- 4. zur Ausführung eines bestehenden Bauauftrages zusätzliche Bauleistungen, die weder in der dem Bauauftrag zugrundeliegenden Planung noch in der Ausschreibung vorgesehen waren und deren Gesamtwert 50 v. H. des Wertes des ursprünglichen Bauauftrages nicht überschreitet, wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses unbedingt erforderlich werden und entweder
 - a) eine Trennung vom bestehenden Bauauftrag in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht möglich ist oder
 - b) eine solche Trennung zwar möglich wäre, die zusätzlichen Bauleistungen aber für die Verbesserung der bereits vergebenen Bauleistungen unbedingt erforderlich sind, oder
- neue Bauleistungen in der Wiederholung gleichartiger Bauleistungen bestehen, sofern
 - a) der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Auftragnehmer, der bereits den ersten Auftrag erhalten hat, vergeben wurde,
 - b) der erste Auftrag im offenen oder nicht offenen Verfahren vergeben wurde,
 - sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrages war,
 - d) die Möglichkeit der Vertragsverlängerung bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war,
 - e) die Vergabe binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Vertrages erfolgt und
 - f) der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert bei der Errechnung des Schwellenwertes gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 zugrunde gelegt wurde.

Zusätzliche Zuschlagskriterien

§ 62

- (1) Scheint im Falle eines bestimmten Auftrages der Preis eines Angebotes im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muß der Auftraggeber vor der Ablehnung des Angebotes schriftlich Aufklärung über dessen Einzelposten verlangen, wo er dies für angezeigt hält. Die anschließende Prüfung hat unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen zu erfolgen.
- (2) Ein Auftraggeber hat den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern, die dies beantragen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang ihres Antrages die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebotes sowie im Falle eines Angebotes den Namen des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.
- (3) Auftraggeber haben einen Vergabevermerk über jeden vergebenen Auftrag anzufertigen, der mindestens folgendes umfaßt:
- 1. den Namen und die Anschrift des Auftraggebers,
- 2. Gegenstand und Wert des Auftrages,
- 3. die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
- 4. die Namen der ausgeschlossenen Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung,
- den Namen des erfolgreichen Bieters, die Gründe für die Auswahl seines Angebotes sowie – falls bekannt – den Anteil, den der erfolgreiche Bieter an Dritte weiterzuvergeben beabsichtigt, sowie

- bei einem Verhandlungsverfahren die Begründung der in § 61 Abs. 3 und 4 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen.
- (4) Dieser Vergabevermerk oder dessen Hauptpunkte sind der Kommission auf Anfrage zu übermitteln.

Vorinformation

§ 63

Ein Auftraggeber hat so bald wie möglich nach der Genehmigung der den beabsichtigten Bauaufträgen zugrundeliegenden Planung eine Vorinformation mit den wesentlichen Merkmalen der Bauaufträge zu veröffentlichen, sofern deren geschätzter Auftragswert, ermittelt nach den Kriterien gemäß § 3, mindestens den in § 1 Abs. 2 Z. 2 festgelegten Schwellenwert erreicht. Diese Bekanntmachung ist so bald wie möglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Beschleunigtes Verfahren

§ 64

Die in § 50 Abs. 2 vorgesehene Frist kann beim offenen Verfahren auf 36, beim nicht offenen auf 26 Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber eine Bekanntmachung gemäß § 63 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht hat.

Bekanntmachung vergebener Aufträge

§ 65

Ein Auftraggeber hat jeden vergebenen Bauauftrag öffentlich bekanntzumachen. Angaben über die Auftragsvergabe müssen jedoch dann nicht veröffentlicht werden, wenn die Bekanntmachung dieser Angaben die Vollziehung von Gesetzen behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die legitimen geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen beeinträchtigen würde. Die Bekanntmachung ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des jeweiligen Auftrages dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

2. Abschnitt Baukonzessionsaufträge

Auftragsweitervergabe an Dritte

§ 66

Die Auftraggeber können

- vorschreiben, daß der Konzessionär einen Mindestsatz von 30 v. H. des Gesamtwertes der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, an Dritte vergibt, wobei der Mindestsatz im Baukonzessionsvertrag angegeben werden muß,
- die als Konzessionäre in Betracht kommenden Unternehmer auffordern, in ihren Angeboten anzugeben, welchen Prozentsatz des Gesamtwertes der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, sie an Dritte vergeben wollen.

Besondere Bestimmungen des Baukonzessionsvertrages, verbundene Unternehmen

§ 67

(1) Die Auftraggeber haben, sofern der Konzessionär nicht selbst den Bestimmungen des 1. Abschnit-

tes dieses Hauptstückes unterliegt, im Baukonzessionsvertrag zu vereinbaren, daß bei Bauaufträgen an Dritte, sofern der Auftragswert den Schwellenwert nach § 1 Abs. 2 Z. 2 erreicht und kein Tatbestand nach § 61 Abs. 4 vorliegt,

- die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 49 unter Verwendung des Musters nach Anhang VI zu erfolgen haben,
- 2. die Fristen nach § 50 einzuhalten sind sowie
- die Vergabebekanntmachung nach § 65 durchgeführt wird.
- (2) Unternehmen, die sich zusammengeschlossen haben, um die Konzession zu erhalten, sowie mit den betreffenden Unternehmen verbundene Unternehmen (Abs. 3) werden nicht als Dritte betrachtet.
- (3) Ein Unternehmen ist mit einem anderen Unternehmen verbunden, wenn es auf dieses, sei es unmittelbar oder mittelbar, einen beherrschenden Einfluß (Abs. 4) ausüben kann oder dem beherrschenden Einfluß des anderen oder zusammen mit diesem dem eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung, Satzung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln.
- (4) Ein beherrschender Einfluß im Sinne des Abs. 3 ist zu vermuten, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar
- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- 3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.
- (5) Die vollständige Liste dieser Unternehmen ist der Bewerbung um eine Konzession beizufügen. Diese Liste muß auf den neuesten Stand gebracht werden, wenn sich später in den Beziehungen zwischen den Unternehmen Änderungen ergeben.

Fristen

§ 68

- (1) Die Auftraggeber, die einen Baukonzessionsvertrag vergeben wollen, haben eine Frist für den Eingang von Bewerbungen für die Konzession festzusetzen, die mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an, betragen muß.
- (2) Bei der Vergabe von Bauaufträgen hat ein Baukonzessionär, der selbst nicht den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Hauptstückes unterliegt, die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme auf nicht weniger als 37 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an, und die Frist für den Eingang der Angebote auf nicht weniger als 40 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung oder der Absendung der Aufforderung zur Einreichung eines Angebotes an, festzusetzen.

Besondere Bekanntmachungsvorschriften

§ 69

Auftraggeber, die eine Baukonzession zur Vergabe bringen wollen, sowie Baukonzessionäre, die selbst nicht den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Hauptstückes unterliegen und Bauaufträge an Dritte zur Vergabe bringen wollen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer 5 Millionen ECU beträgt, haben diese Absicht durch eine Bekanntmachung mitzuteilen.

4. Hauptstück

Besondere Bestimmungen für Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

Geltungsbereich

- (1) Für die Vergabe von Leistungen durch Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 ausüben, gelten insoweit unbeschadet des 1. Teiles ausschließlich die Bestimmungen dieses Hauptstückes.
 - (2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind
- die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, Beförderung oder der Verteilung von
 - a) Trinkwasser oder
 - b) Strom oder
 - c) Gas oder
 - d) Wärme
 - oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme, soweit Abs. 3 nicht anderes vorsieht;
- 2. die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der
 - a) Suche oder Förderung von Erdöl, Erdgas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen oder
 - b) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrsendeinrichtungen;
- das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs auf der Schiene, mit automatischen Systemen, mit der Straßenbahn, mit Bus, mit Oberleitungsbussen oder mit Kabel;
- die Bereitstellung oder das Betreiben öffentlicher Telekommunikationsnetze oder das Angebot eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste.
- (3) Die durch einen Auftraggeber, der keine staatliche Behörde ist, erfolgende Lieferung von Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme an Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Z. 1, sofern
- 1. bei Trinkwasser oder Elektrizität
 - a) die Erzeugung von Trinkwasser oder Elektrizität durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer anderen als der in Abs. 2 genannten Tätigkeit erforderlich ist, und
 - b) die Lieferung an das öffentliche Netz nur vom Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 v. H. der gesamten Trinkwasser- oder Energieerzeugung des Auftraggebers ausgemacht hat sowie

2. bei Gas oder Wärme

- a) die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den betreffenden Auftraggeber sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen als der in Abs. 2 genannten Tätigkeit ergibt und
- b) die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, und unter Zugrundelegung der Mittel der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 v. H. des Umsatzes des Auftraggebers ausgemacht hat.
- (4) Im Verkehrsbereich (Abs. 2 Z. 3) liegt ein Netz vor, wenn die Verkehrsleistung gemäß einer von einer zuständigen Behörde erteilten Auflage erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, der Transportkapazitäten oder der Fahrpläne. Der Betrieb eines öffentlichen Busverkehrs gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Z. 3, sofern andere Unternehmen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter denselben Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.
- (5) Als öffentliches Telekommunikationsnetz (Abs. 2 Z. 4) gilt die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlußpunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Wege übertragen werden. Als Netzabschlußpunkt gilt dabei die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind.
- (6) Telekommunikationsdienste im Sinne des Abs. 2 Z. 4 sind die Dienste, die ganz oder teilweise aus der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 71

- (1) Dieses Hauptstück gilt nicht für Aufträge,
- 1. die ein Auftraggeber zu anderen Zwecken als der Durchführung der in § 70 Abs. 2 beschriebenen Aufgaben oder zur Durchführung derartiger Aufgaben in einem Staat, der nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, in einer Weise, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebietes in einer Vertragspartei des EWR-Abkommens verbunden ist, vergibt oder
- 2. die zum Zweck der Weiterveräußerung oder -vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, daß der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstandes besitzt und daß andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten, oder
- 3. die die Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sinne des § 70 Abs. 2 ausüben, für Einkäufe ausschließlich in Verbindung mit einem oder mehreren Telekommunikationsdiensten vergeben, soweit andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienste

- in demselben geographischen Gebiet oder unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten, oder
- die von öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen gemäß § 36 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zur Beschaffung von Wasser vergeben werden oder
- die von Energie- oder Fernwärmeversorgungsunternehmen für die Lieferung von Energie oder Wärme oder für die Lieferung von Brennstoffen für die Energie- oder Wärmeerzeugung vergeben werden oder
- deren Durchführung gemäß besonderen Bestimmungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.
- (2) Die Auftraggeber haben der Kommission auf deren Anfrage
- 1. alle Tätigkeiten, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Z. 1 fallen,
- alle Kategorien von Erzeugnissen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Z. 2 fallen, sowie
- 3. alle Dienstleistungen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Z. 3 fallen, mitzuteilen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Hauptstückes jedoch auch für Trinkwasserversorgungsunternehmen, wenn diese Aufträge
- im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben einschließlich Be- und Entwässerungsvorhaben stehen und die dabei erzeugte und zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 v. H. der mit dem Wasserbauvorhaben zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht oder
- mit der Ableitung und Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.

Besondere Bekanntmachungsvorschriften

§ 72

- (1) Auftraggeber haben mindestens einmal jährlich Bekanntmachungen zu veröffentlichen, die die folgenden Angaben enthalten:
- bei Lieferaufträgen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe der §§ 2 und 3 geschätzter Wert mindestens 750.000 ECU beträgt;
- bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern geplanten Aufträge, deren geschätzter Wert nicht unter der Schwelle nach § 1 Abs. 4 Z. 3 liegt.
- (2) Die Bekanntmachung ist gemäß dem Anhang IX zu erstellen.

Besondere Bestimmungen betreffend die Wahl des Vergabeverfahrens

§ 73

(1) Auftraggeber, für die dieses Hauptstück gilt, haben bei der Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen ihre Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung im Sinne des § 9 Abs. 2 den Bestimmungen dieses Hauptstückes anzupassen.

- (2) Die Auftraggeber können frei zwischen dem offenen Verfahren, dem nicht offenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren wählen, vorausgesetzt, daß ein Aufruf zum Wettbewerb gemäß § 74 durchgeführt wird.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können Auftraggeber in den folgenden Fällen auf ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zurückgreifen:
 - wenn im Rahmen eines Verfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht wesentlich geändert werden, oder
- wenn ein Auftrag nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen und nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung oder der Deckung von Forschungs- und Entwicklungskosten vergeben wird, oder
- wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von bestimmten Unternehmen durchgeführt werden kann, oder
- soweit dies unbedingt erforderlich ist, weil dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die beim offenen oder nicht offenen Verfahren vorgesehenen Fristen einzuhalten, oder
- 5. im Falle von Lieferaufträgen bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Unternehmer durchzuführenden Leistungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung gängiger Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material unterschiedlichster technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch oder Wartung mit sich bringen würde, oder
- 6. zur Ausführung dieses Auftrags zusätzliche Bauleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst vergebenen Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausgeführt hat,
 - a) wenn sich die zusätzlichen Arbeiten in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
 - b) wenn diese zusätzlichen Arbeiten zwar von der Ausführung des ersten Auftrages getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind; oder
- bei neuen Bauleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, sofern
 - a) der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden soll, der bereits den ersten Auftrag erhalten hat,
 - b) der erste Auftrag nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde,
 - c) sie einem Grundentwurf entsprechen, der Gegenstand eines ersten Auftrags war,

- d) die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war und
- e) der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert der Berechnung des Schwellenwertes gemäß § 1 Abs. 4 Z. 3 zugrunde gelegt wurde; oder
- 8. wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden, oder
- 9. bei Aufträgen, die auf Grund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden sollen, sofern die Rahmenvereinbarung selbst
 - a) gemäß den Bestimmungen dieses Hauptstückes vergeben wurde und
 - b) nicht dazu führen, daß der Wettbewerb verhindert, eingeschränkt oder verfälscht wird; oder
- 10. bei Gelegenheitskäufen, wenn Lieferungen auf Grund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu einem Preis gekauft werden können, der erheblich unter den normalerweise marktüblichen Preisen liegt, sowie
- 11. bei einem zu besonders günstigen Bedingungen erfolgenden Kauf von Lieferungen entweder bei einem Unternehmen, das seine gewerbliche Tätigkeit endgültig einstellt, oder bei Verwaltern im Rahmen eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens.
- (4) Die Übermittlung technischer Spezifikationen für Bewerber oder Bieter, die Prüfung und die Auswahl von Bewerbern oder Bietern und die Auftragsvergabe können die Auftraggeber mit Auflagen zum Schutz der Vertraulichkeit der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verbinden. Das Recht von Bewerbern oder Bietern, mit einem Auftraggeber die Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu vereinbaren, bleibt unberührt.

Aufruf zum Wettbewerb

§ 74

- (1) Ein Aufruf zum Wettbewerb hat
- durch eine gemäß den Mustern in Anhang VII zu erstellende Vergabebekanntmachung oder
- durch eine regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 72 oder
- 3. durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems gemäß § 77 Abs. 9 zu erfolgen.
- (2) Ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn
- in der Bekanntmachung die Lieferungen und Bauarbeiten, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden, speziell genannt sind, und
- die Bekanntmachung
 - a) den Hinweis, daß dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe vergeben wird, sowie
 - b) die Aufforderung an interessierte Unternehmer, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen,

enthält und

 der Auftraggeber, bevor mit der Auswahl der Bieter oder Bewerber begonnen wird, längstens jedoch binnen zwölf Monaten nach Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, alle Bewerber auffordert, ihr Interesse auf der Grundlage von genaueren Angaben über den Auftrag zu bestätigen.

- (3) Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfsystems, so sind die Bieter in einem nicht offenen Verfahren oder die Teilnehmer an einem Verhandlungsverfahren unter den Bewerbern auszuwählen, die sich im Rahmen eines solchen Systems qualifiziert haben.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Bekanntmachungen sind nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 und 4 dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Besondere Bestimmungen über die Teilnahme § 75

- (1) Beim offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzustellende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung. Diese Frist kann auf 36 Tage verkürzt werden, falls der Auftraggeber eine regelmäßige Bekanntmachung veröffentlicht hat.
- (2) Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen bei nicht offenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb auf Grund einer Vergabebekanntmachung oder einer Aufforderung gemäß § 74 Abs. 2 Z. 3 beträgt mindestens fünf Wochen vom Tag der Absendung an und darf aus Gründen der Dringlichkeit auf nicht weniger als 22 Tage verkürzt werden.
- (3) Für den Eingang von Angeboten hat der Auftraggeber eine Frist von mindestens drei Wochen aus Gründen der Dringlichkeit von mindestens zehn Tagen –, von der Aufforderung zur Angebotsabgabe an gerechnet, festzusetzen, es sei denn, es wurde zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern eine andere, für alle Bewerber gleiche Frist einvernehmlich festgelegt.
- (4) Können die Angebote nur nach Prüfung umfangreicher Unterlagen, wie z. B. ausführlicher technischer Spezifikationen, oder nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ergänzende Unterlagen zu den Auftragsunterlagen erstellt werden, so sind die Angebotsfristen entsprechend zu erstrecken.
 - (5) Im übrigen gelten § 50 Abs. 3 und § 52.
- (6) Der Auftraggeber hat die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich zur Teilnahme aufzufordern. Der Aufforderung sind Ausschreibungsunterlagen und allfällige zusätzliche Unterlagen beizufügen. Die Aufforderung hat zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:
- die Anschrift der Stelle, bei der zusätzliche Unterlagen angefordert werden können, sowie den Tag, bis zu dem sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrages anzugeben, der gegebenenfalls für diese zusätzlichen Unterlagen zu entrichten ist;
- den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache, in der sie abzufassen sind;
- 3. einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;

- die Angabe der Unterlagen, die gegebenenfalls beizufügen sind;
- 5. die Vergabekriterien, falls sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind, sowie
- 6. alle weiteren besonderen Teilnahmebedingungen.
- (7) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe sind auf dem schnellstmöglichen Wege zu übermitteln. Werden Anträge auf Teilnahme per Telegramm, Fernschreiben, Fernkopierer, Telefon oder in sonstiger Weise elektronisch übermittelt, so sind sie vor Ablauf der jeweils maßgeblichen Frist brieflich zu bestätigen.

Besondere Bestimmungen über die Ausschreibungsunterlagen

§ 76

- (1) Hinsichtlich technischer Spezifikationen ist \S 53 anzuwenden.
- (2) Die Auftraggeber haben an einem Auftrag interessierten Unternehmern auf Anfrage die technischen Spezifikationen mitzuteilen, die regelmäßig in ihren Liefer- oder Bauaufträgen genannt werden oder die sie bei Beschaffungen im Zusammenhang mit regelmäßigen Bekanntmachungen benutzen.
- (3) Soweit sich solche technischen Spezifikationen aus Dokumenten ergeben, die interessierten Unternehmern zur Verfügung stehen, genügt dabei eine Bezugnahme auf diese Dokumente.
- (4) Der Auftraggeber kann in den Ausschreibungsunterlagen den Bieter auffordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrages anzugeben, den er möglicherweise im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt. Die Haftung des Hauptauftragnehmers wird durch diese Angabe nicht berührt.
- (5) Der Auftraggeber hat in den Ausschreibungsunterlagen jene Stellen gemäß § 21 Abs. 10 anzugeben, bei denen die Bieter die einschlägigen Auskünfte über die am Ausführungsort während der Durchführung des Auftrages maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erhalten können.
- (6) Der Auftraggeber, der die Auskünfte gemäß Abs. 1 erteilt, hat von den Bietern oder Beteiligten eines Auftragsverfahrens die Angabe zu verlangen, daß sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften am Ausführungsort Rechnung getragen haben. Dies steht der Anwendung der Bestimmungen des § 79 Abs. 4 nicht entgegen.

Prüfsystem

- (1) Auftraggeber, die dies wünschen, können ein System zur Prüfung von Lieferanten oder Unternehmern einrichten und betreiben.
- (2) Das System, das verschiedene Stufen umfassen kann, ist auf der Grundlage objektiver Regeln und Kriterien zu handhaben, die vom Auftraggeber aufgestellt werden. Der Auftraggeber nimmt in diesem Fall auf europäische Normen Bezug, sofern dies angebracht ist. Diese Regeln und Kriterien sind erforderlichenfalls auf den neuesten Stand zu bringen.
- (3) Die Regeln und Kriterien für die Prüfung sind interessierten Lieferanten oder Unternehmern auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Die Überarbeitung dieser Regeln und Kriterien ist interessierten Lieferanten und Unternehmern mitzuteilen.

- (4) Auftraggeber haben die Bewerber innerhalb einer angemessenen Frist über die Entscheidung, die sie zur Qualifikation der Antragsteller getroffen haben, zu unterrichten. Kann die Entscheidung über die Qualifikation nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Prüfungsantrags getroffen werden, hat der Auftraggeber dem Bewerber spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrags entschieden wird.
- (5) In ihrer Entscheidung über die Qualifikation sowie bei der Überarbeitung der Prüfungskriterien und Prüfungsregeln dürfen die Auftraggeber nicht
- bestimmten Lieferanten oder Unternehmern administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die sie anderen Unternehmern nicht auferlegt hätten, sowie
- Prüfungen und Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.
- (6) Negative Entscheidungen über die Qualifikation sind den Bewerbern unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diese Gründe müssen sich auf die in Abs. 2 erwähnten Prüfungskriterien beziehen.
- (7) Die erfolgreichen Lieferanten oder Unternehmer sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, wobei eine Untergliederung nach Auftragstypen möglich ist, für die die einzelnen Unternehmer qualifiziert sind.
- (8) Auftraggeber können einem Lieferanten oder Unternehmer die Qualifikation nur aus Gründen aberkennen, die auf den in Abs. 2 erwähnten Kriterien beruhen. Die beabsichtigte Aberkennung ist dem betroffenen Lieferanten oder Unternehmer im voraus schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (9) Das Prüfungssystem ist Gegenstand einer gemäß Anhang VIII zu erstellenden Bekanntmachung, die über den Zweck des Prüfungssystems und über die Bedingungen informiert, unter denen die Prüfungsregeln angefordert werden können. Wenn das System mehr als drei Jahre in Anspruch nimmt, ist die Bekanntmachung jährlich zu veröffentlichen. Bei kürzerer Dauer genügt eine Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens.

Auswahl des Bewerberkreises

§ 78

- (1) Auftraggeber, die Bewerber für die Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren auswählen, haben sich dabei nach den objektiven Regeln und Kriterien, die sie schriftlich festlegen und interessierten Unternehmern zur Verfügung stellen, zu richten.
- (2) Die angewandten Kriterien können insbesondere die in § 14 genannten Nachweise betreffen.
- (3) Zu den Kriterien kann die objektive Notwendigkeit gehören, die Zahl der Bewerber so weit zu verringern, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen den besonderen Merkmalen des Auftragsvergabeverfahrens und dem zur Durchführung notwendigen Aufwand sichergestellt ist. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, daß ein Wettbewerb gewährleistet ist.

(4) Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist, kann von einer Bietergemeinschaft, wenn ihr der Zuschlag erteilt wird, verlangt werden, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen.

Auftragsvergabe

- (1) Für die Auftragsvergabe maßgebendes Kriterium ist
- 1. entweder das Bestbieterprinzip gemäß § 39 oder
- 2. ausschließlich der niedrigste Preis.
- (2) Bei Anwendung des Bestbieterprinzips hat der Auftraggeber in den Auftragsunterlagen oder in der Bekanntmachung alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, soweit wie möglich in der Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben.
- (3) Bei Anwendung des Bestbieterprinzips sind Alternativangebote zulässig, wenn sie den vom Auftraggeber festgelegten, in den Auftragsunterlagen zu erläuternden Mindestanforderungen entsprechen. Sollen Alternativangebote ausgeschlossen sein, hat der Auftraggeber in den Auftragsunterlagen eine entsprechende Angabe zu machen. Die Ablehnung eines Alternativangebotes nur deshalb, weil dieses mit technischen Spezifikationen erstellt worden ist, die unter Hinweis auf europäische Spezifikationen oder aber auf eine anerkannte einzelstaatliche technische Spezifikation festgelegt worden sind, ist unzulässig.
- (4) Scheinen im Falle eines bestimmten Auftrages Angebote im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so hat der Auftraggeber vor deren Ablehnung schriftlich Aufklärung über die Einzelposten der Angebote zu verlangen, wo er dies für angezeigt hält. Für die Antwort ist eine zumutbare Frist festzulegen. Die in der Antwort gegebenen Begründungen sind in der anschließenden Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Angebote, die auf Grund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, dürfen vom Auftraggeber nur zurückgewiesen werden, wenn dieser den Bieter darauf hingewiesen hat und dieser nicht den Nachweis liefert, daß die Beihilfe gemäß Artikel 62 des EWR-Abkommens gemeldet und genehmigt wurde.
- (5) Auftraggeber haben der Kommission für jeden vergebenen Auftrag binnen zwei Monaten nach der Vergabe die Ergebnisse des Vergabeverfahrens durch eine gemäß Anhang X abgefaßte Bekanntmachung mitzuteilen.
- (6) Die Bestimmungen der folgenden Absätze gelten für Angebote betreffend Waren mit Ursprung in Staaten.
- die nicht Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind (Drittländer) und
- mit, denen überdies keine Vereinbarung besteht, die Unternehmen mit Sitz in Österreich einem der Rechtslage nach diesem Gesetz vergleichbaren und tatsächlichen Zugang zu den Märkten dieser Drittländer gewährleistet.
- (7) Als Ware gilt auch Software, die in der Ausstattung für Telekommunikationsnetze verwendet wird.

- (8) Ein im Hinblick auf die Vergabe eines öffentlichen Lieferauftrages eingereichtes Angebot kann nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeschieden werden, wenn der Anteil der aus Drittländern stammenden Waren mehr als 50 Prozent des Gesamtwertes der in dem Angebot enthaltenen Waren beträgt. Der Warenursprung ist nach § 4 a des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1993, zu beurteilen. Bei der Bestimmung des Anteils der aus Drittländern stammenden Waren sind diejenigen Drittländer nicht zu berücksichtigen, für welche sich dies auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaft ergibt.
- (9) Sind zwei oder mehrere Angebote gemäß den in Abs. 1 aufgestellten Zuschlagskriterien gleichwertig, so sind, vorbehaltlich des Abs. 10, die in Abs. 8 umschriebenen Angebote auszuscheiden. Die Preise solcher Angebote gelten als gleich, sofern sie um nicht mehr als 3 % voneinander abweichen.
- (10) Abs. 9 gilt jedoch nicht, soweit die Annahme eines Angebotes auf Grund dieser Vorschrift den Auftraggeber zum Erwerb von Ausrüstungen zwingen würde, die andere technische Merkmale als bereits genutzte Ausrüstungen haben und dies zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung oder zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde.

Besondere Pflichten des Auftraggebers

§ 80

- (1) Der Auftraggeber hat sachdienliche Unterlagen über jedes diesem Hauptstück unterliegende Vergabeverfahren, die es ihm ermöglichen, die von ihm getroffenen Entscheidungen zu begründen und der Kommission die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, mindestens vier Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufzubewahren.
- (2) Für die nach diesem Hauptstück bestehenden Mitteilungspflichten der Auftraggeber an die Kommission kann die Landesregierung durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das dabei einzuhaltende Verfahren festlegen.

5. TEIL

Rechtsschutz

1. Hauptstück

Der Vergabekontrollsenat

Einrichtung des Vergabekontrollsenates

§ 81

- (1) Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Vergabeverfahrens ist ein Vergabekontrollsenat berufen. Seine Geschäftsstelle ist der Landesrechnungshof.
- (2) Die Landesregierung kann einen fachkundigen Bediensteten des Landesrechnungshofes zum ständigen Sekretär des Vergabekontrollsenates bestellen.
- (3) Das zur Führung der Geschäfte des Vergabekontrollsenates sonst erforderliche Hilfspersonal sowie die notwendigen Sachmittel sind dem Landesrechnungshof durch die Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Bestellung der Mitglieder und Zusammensetzung des Vergabekontrollsenates

8 82

- (1) Der Vergabekontrollsenat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Landesregierung für sechs Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (2) Zum Vorsitzenden und zu weiteren Mitgliedern des Vergabekontrollsenates dürfen nur Personen bestellt werden, die zum Nationalrat wählbar sind und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung oder besondere Kenntnisse des Vergabewesens in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht besitzen. Zumindest der Vorsitzende muß ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben.
 - (3) Freie Stellen sind öffentlich auszuschreiben.
- (4) Für den Vorsitzenden sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Diese können Mitglieder oder Ersatzmitglieder sein. Sie vertreten den Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Bestellung bei dessen zeitweiliger Verhinderung oder nach seinem Ausscheiden bis zu einer Neubestellung. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter zeitweilig verhindert oder ausgeschieden, übernimmt das dienstälteste Mitglied des Vergabekontrollsenates die Funktion des Vorsitzenden.
- (5) Für die weiteren Mitglieder sind fünf Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß. Die Ersatzmitglieder vertreten die Mitglieder bei deren zeitweiliger Verhinderung oder nach ihrem Ausscheiden bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes. Sie sind vom Vorsitzenden grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Bestellung zu berufen. Jedoch ist sicherzustellen, daß in den Sitzungen mindestens ein Mitglied, das ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen hat, tätig wird.
- (6) Scheidet der Vorsitzende, ein Stellvertreter des Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied oder ein Ersatzmitglied aus dem Amt, ist unverzüglich eine Neubestellung vorzunehmen.
- (7) Sollen Bedienstete des Landesrechnungshofes zu Mitgliedern des Vergabekontrollsenates bestellt werden, sind der Leiter des Landesrechnungshofes und sein Stellvertreter von der Landesregierung anzuhören.

Stellung der Mitglieder

- (1) (Verfassungsbestimmung) Der Vorsitzende des Vergabekontrollsenates, seine Stellvertreter, die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Landesbedienstete, die zum Vorsitzenden des Vergabekontrollsenates, zum Stellvertreter des Vorsitzenden, zum weiteren Mitglied oder Ersatzmitglied bestellt werden, sollen Bedienstete des Landesrechnungshofes sein. Andere Landesbedienstete können bestellt werden, wenn ihre sonstige dienstliche Verwendung zu keinerlei Zweifel an der unparteilichen Ausübung ihres Amtes Anlaß geben kann.
- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder soweit sie nicht Landesbedienstete sind – haben Anspruch auf Ersatz

der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Landesregierung tarifmäßig festzusetzen ist.

Abberufung der Mitglieder § 84

Der Vorsitzende des Vergabekontrollsenates, seine Stellvertreter, die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder sind vor Ablauf der Funktionsperiode von der Landesregierung abzuberufen bei

- 1. Verzicht,
- 2. Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat,
- 3. grober, in einem Disziplinarverfahren festgestellter Pflichtverletzung oder
- 4. dauernder Unfähigkeit, das Amt auszuüben. Eine Abberufung aus anderen Gründen ist unzulässig.

2. Hauptstück Nachprüfungsverfahren

Vergabekontrollsenat, Nachprüfung einer Entscheidung im Vergabeverfahren

§ 85

- (1) Der Vergabekontrollsenat erkennt über Anträge, womit Verstöße gegen dieses Gesetz und gegen Verordnungen, die zu seiner Durchführung erlassen worden sind, behauptet wird.
- (2) Die Nachprüfung einer Entscheidung des Auftraggebers kann beim Vergabekontrollsenat beantragen
- jeder Unternehmer, der ein Interesse am Abschluß eines dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegenden Vertrages behauptet und
- dem durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden sein oder drohen kann.
- (3) Der Vergabekontrollsenat hat ein Nachprüfungsverfahren nur insoweit durchzuführen, als die Entscheidung, deren Rechtswidrigkeit behauptet wird, für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluß sein kann.

Inhalt der Ermächtigung des Vergabekontrollsenates § 86

- (1) Bis zum Zeitpunkt des erfolgten Zuschlages ist der Vergabekontrollsenat ermächtigt:
- zur Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen der vergebenden Stelle des Auftraggebers einschließlich der Streichung diskriminierender technischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Spezifikationen in den Ausschreibungsunterlagen oder in jedem sonstigen Dokument des Vergabeverfahrens sowie
- zur Erlassung einstweiliger Verfügungen, um so schnell wie möglich die durch die behauptete Rechtswidrigkeit bereits entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen zu beseitigen oder zu verhindern.
- (2) Nach erfolgtem Zuschlag ist der Vergabekontrollsenat ermächtigt: zur Feststellung, ob wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder die hiezu ergangenen Verordnungen der Zuschlag nicht dem Bestbieter erteilt wurde. Hat er eine Rechtsverletzung festgestellt, ist überdies auszusprechen, ob dem Antrag-

steller auch bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen der Zuschlag nicht erteilt worden wäre.

(3) Der Vergabekontrollsenat entscheidet in erster und letzter Instanz. Seine Bescheide unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.

Vorverfahren

δ 87

- (1) Ist ein Unternehmer der Ansicht, daß ihm ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, weil ein Auftraggeber vor der Zuschlagserteilung eine Entscheidung getroffen hat, die gegen das Gesetz oder eine zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung verstößt, so hat er davon den Auftraggeber nachweislich zu unterrichten. Gleichzeitig hat er die Gründe für seine Ansicht und die Absicht, ein Nachprüfungsverfahren zu beantragen, bekanntzugeben.
- (2) Der Auftraggeber hat nach Einlangen der Bekanntgaben nach Abs. 1 entweder die behauptete Rechtswidrigkeit unverzüglich zu beheben und die Unternehmer davon zu benachrichtigen (§ 25) oder dem beschwerdeführenden Unternehmer schriftlich unter Anführung des wesentlichen Sachverhaltes mitzuteilen, warum die behauptete Rechtswidrigkeit nicht vorliegt.

Einleitung des Nachprüfungsverfahrens

- (1) Ein Antrag auf Durchführung des Nachprüfungsverfahrens vor Zuschlagserteilung ist nur zulässig, wenn
- der Unternehmer den Auftraggeber im Sinne des § 87 Abs. 1 unterrichtet hat und
- der Auftraggeber ihm nicht innerhalb von zwei Wochen ab der Unterrichtung die Behebung der Rechtswidrigkeit mitgeteilt hat.
- (2) Ein Antrag auf Durchführung des Nachprüfungsverfahrens nach erfolgtem Zuschlag ist binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Zuschlags beim Vergabekontrollsenat einzubringen. Nach Ablauf von sechs Monaten ab erfolgtem Zuschlag ist ein Antrag keinesfalls mehr zulässig.
 - (3) Der Antrag hat zu enthalten:
- die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens sowie der angefochtenen Entscheidung,
- 2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers,
- eine genaue Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts einschließlich des Interesses am Vertragsabschluß.
- 4. Angaben über den drohenden oder bereits eingetretenen Schaden,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- 6. ein bestimmtes Begehren und
- in den Fällen des Abs. 1 den Nachweis, daß die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags im Sinne dieser Bestimmung erfüllt sind.
- (4) Dem Antrag kommt keine aufschiebende Wirkung für das Vergabeverfahren zu.

Einstweilige Verfügungen

§ 89

- (1) Sobald ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet ist, hat der Vergabekontrollsenat auf Antrag durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern.
- (2) Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist nur zulässig, wenn zugleich die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens gemäß § 88 Abs. 1 beantragt wird. Er ist spätestens drei Wochen nach Kenntnis der behaupteten Rechtswidrigkeit oder der unmittelbar drohenden Schädigung beim Vergabekontrollsenat einzubringen.
- (3) Der Antragsteller hat im Antrag die von ihm begehrte Maßnahme, die behauptete Rechtswidrigkeit sowie die entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung seiner Interessen genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im einzelnen darzulegen.
- (4) Wird ein Antrag auf Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 88 Abs. 1 gestellt, können einstweilige Verfügungen auch von Amts wegen erlassen werden.
- (5) Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bis zur Entscheidung des Vergabekontrollsenats über eine allfällige Aufhebung oder Abänderung vorübergehend ausgesetzt werden. Dabei ist die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.
- (6) Vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat der Vergabekontrollsenat abzuwägen
- die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers, der sonstigen Bewerber oder Bieter und des Auftraggebers sowie
- ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens einschließlich der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Überwiegen die nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, so ist von ihrer Erlassung abzusehen.

- (7) In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Sie darf einen Monat nicht überschreiten. Sobald die Voraussetzungen für eine einstweilige Verfügung weggefallen sind, hat der Vergabekontrollsenat diese unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben. Die einstweilige Verfügung tritt jedenfalls mit der Entscheidung über das Begehren im Nachprüfungsverfahren außer Kraft.
- (8) Die einstweilige Verfügung kann von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Eine solche Sicherstellung kann auch nachträglich aufgetragen werden.
- (9) Einstweilige Verfügungen können nicht abgesondert von der endgültigen Entscheidung in der Sache selbst bekämpft werden. Sie sind sofort vollstreckbar. Für die Vollstreckung gilt das VVG.

(10) Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist unverzüglich, längstens jedoch binnen sieben Tagen nach Einlangen des Antrages beim Vergabekontrollsenat zu entscheiden.

Nichtigerklärung und Feststellung der Rechtswidrigkeit von Entscheidungen des Auftraggebers

§ 90

- (1) Der Vergabekontrollsenat hat eine im Zuge des Vergabeverfahrens ergangene Entscheidung des Auftraggebers mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn sie
- im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer dazu ergangenen Verordnung steht und
- für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluß ist.
- (2) Der Vergabekontrollsenat hat spätestens nach zwei Monaten nach Einlangen des Antrages zu entscheiden, sofern die Zuschlagserteilung nicht bereits erfolgt ist.
- (3) Entscheidet der Vergabekontrollsenat nach erfolgtem Zuschlag, kommt eine Nichtigerklärung nicht mehr in Betracht. Er hat jedoch festzustellen, ob eine Rechtsverletzung vorliegt und deswegen der Zuschlag nicht dem Bestbieter erteilt wurde. Hat der Vergabekontrollsenat eine Rechtsverletzung festgestellt, ist überdies auszusprechen, ob dem Antragsteller auch bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen der Zuschlag nicht erteilt worden wäre.

Bestimmungen über das Verfahren und die Geschäftsführung

- (1) Für das Verfahren vor dem VergabekontrolIsenat gelten die Bestimmungen des AVG einschließlich der besonderen Bestimmungen für das Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten und das VVG, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Parteien des Nachprüfungsverfahrens sind der Auftraggeber und der Antragsteller.
- (3) Beschlüsse des Vergabekontrollsenates werden in Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (4) Die Sitzungen des Vergabekontrollsenates werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie sind mit Ausnahme mündlicher Verhandlungen nicht öffentlich. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen. Bescheide sind schriftlich zu erlassen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen.
- (5) Die näheren Regelungen über die Geschäftsführung sind vom Vergabekontrollsenat in einer Geschäftsordnung zu treffen. Die Geschäftsordnung des Vergabekontrollsenates ist in der "Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark" kundzumachen.
- (6) Der Auftraggeber hat dem Vergabekontrollsenat unverzüglich alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle hiefür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gleiches gilt für die an einem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmer. Bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

Mutwillensstrafen im Nachprüfungsverfahren § 92

- (1) Im Nachprüfungsverfahren beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) eins v. H. des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 500.000 Schilling.
- (2) Wurde über den Antragsteller eine Mutwillensstrafe verhängt, so hat ihm der Vergabekontrollsenat auch den Ersatz der Barauslagen aufzutragen.

Außerstaatliche Kontrolle

§ 93

- (1) Wird die Republik Österreich oder ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegender Auftraggeber von der Kommission aufgefordert, einen klaren und eindeutigen Verstoß gegen die im Gemeinschaftsrecht enthaltenen Vergabevorschriften zu beseitigen, hat der betroffene Auftraggeber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bei deren Vorgehen gemäß § 96 des Bundesvergabegesetzes, BGBl. Nr. 462/1993, die geforderten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Der Auftraggeber hat die Landesregierung vom Einschreiten der Kommission zu informieren.

3. Hauptstück

Zivilrechtliche Bestimmungen

Schadenersatzpflichten des Auftraggebers

§ 94

- (1) Bei schuldhafter Verletzung dieses Gesetzes oder der dazu ergangenen Verordnungen durch Organe der vergebenden Stelle hat ein übergangener Bewerber oder Bieter gegen den Auftraggeber, dem das Verhalten der Organe der vergebenden Stelle zuzurechnen ist, Anspruch auf Ersatz der Kosten der Angebotsstellung und der durch die Teilnahme am Vergabeverfahren entstandenen Kosten. Der Ersatz des entgangenen Gewinnes kann nicht geltend gemacht werden.
- (2) Kein Anspruch auf Schadenersatz besteht, wenn gemäß § 90 Abs. 3 festgestellt wurde, daß dem übergangenen Bewerber oder Bieter auch bei Einhaltung der verletzten Vorschriften der Zuschlag nicht erteilt worden wäre
- (3) Der Ersatz leistende Auftraggeber kann gegen den begünstigten Bieter Rückgriff nehmen, wenn die Rechtsverletzung eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt und sich der Begünstigte oder Personen, derer er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, daran im Sinne des § 12 StGB beteiligt haben. Der begünstigte Bieter und das schuldtragende Organ des Auftraggebers haften solidarisch.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, von Mitbewerbern oder Mitbietern

§ 95

(1) Wenn der Antragsteller, auf dessen Antrag eine einstweilige Verfügung bewilligt worden ist oder dessen Begehren im Nachprüfungsverfahren stattgegeben worden ist, von einer ihm dadurch ermöglichten Beteiligung am Vergabeverfahren keinen Gebrauch macht, hat er dem Auftraggeber sowie allenfalls betroffenen Mitbewerbern oder Mitbietern für alle dadurch entstandenen Vermögensnachteile Ersatz zu leisten.

(2) Dieser Anspruch ist bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten nach Außerkrafttreten der einstweiligen Verfügung geltend zu machen.

Rücktrittsrecht des Auftraggebers

δ 96

Hat der begünstigte Bieter oder eine Person, derer er sich bei der Teilnahme am Vergabeverfahren bedient hat, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen, die geeignet gewesen ist, die Entscheidung über die Zuschlagserteilung zu beeinflussen, so kann der Auftraggeber seinen Rücktritt von einem bereits erteilten Auftrag erklären.

Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

§ 97

Im übrigen bleiben die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Ersatzansprüche, Solidarhaftungen sowie Rücktrittsrechte unberührt.

Zuständigkeit

§ 98

- (1) Zur Entscheidung über Ansprüche gemäß den §§ 94 und 95 ist unabhängig vom Streitwert in erster Instanz der mit der Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Gerichtshof ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Fehlt im Inland ein solcher Gerichtsstand, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz zuständig.
- (2) Eine Schadenersatzklage ist nur zulässig, wenn zuvor der Vergabekontrollsenat gemäß § 90 Abs. 3 eine Rechtsverletzung festgestellt hat. Unbeschadet des Abs. 3 sind das Gericht und die Parteien des Verfahrens vor dem Vergabekontrollsenat an eine solche Feststellung gebunden.
- (3) Erachtet das Gericht einen Bescheid des Vergabekontrollsenates für rechtswidrig, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu begehren. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

6. TEIL

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Mitteilungspflichten

§ 99

Die Auftraggeber sind, soweit dies auf Grund der im Gemeinschaftsrecht enthaltenen Vergabevorschriften erforderlich ist, verpflichtet, die zum Führen statistischer Aufstellungen über vergebene Aufträge erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Strafbestimmungen

§ 100

Wer als Auftraggeber, dessen Organe nicht gemäß Artikel 20 B-VG weisungsgebunden sind,

- 1. seine Auskunftspflicht gemäß § 93 verletzt oder
- seiner Mitteilungspflicht gemäß dem 4. Hauptstück des 4. Teiles des Gesetzes oder gemäß § 99 nicht entspricht,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen.

Inkrafttreten des Gesetzes

§ 101

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Erlassung von Verordnungen

§ 102

Verordnungen der Landesregierung dürfen bereits ab Kundmachung dieses Gesetzes erlassen, jedoch frühestens mit dem im § 101 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

§ 103

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Übergangsvorschrift

§-104

Dieses Gesetz findet auf im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits ausgeschriebene Leistungen keine Anwendung.

Artikel II

- (1) (Verfassungsbestimmung) Mit dem Inkrafttreten des Steiermärkischen Vergabegesetzes wird § 10 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 59/1982, in der Fassung LGBl. Nr. 63/1991, aufgehoben.
- (2) Gleichzeitig tritt das Steiermärkische Vergabekontrollgesetz, LGBl. Nr. 64/1991, außer Kraft.

Anhang I

Bezeichnung der Tätigkeiten entsprechend der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige gemäß § 6 Abs. 4 Z. 1

Klasse	Gruppe	Untergruppe und Positionen	Beschreibung	
50		·	BAUGEWERBE	
. •	500		Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe	
		500.1	Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)	
		500.2	Abbruch	
	501		Rohbaugewerbe	
		501.1	Allgemeiner Bau von Wohn- und Nichtwohn- gebäuden	
	-	501.2	Dachdeckerei	
		501.3	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau	
		501.4	Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit	
		501.5	Restaurierung und Instandhaltung von Fassaden	
		501.6	Gerüstbau	
•		501.7	Sonstiges Rohbaugewerbe (einschl. Zimmerei)	
	502		Tiefbau	
		502.1	Allgemeiner Tiefbau	
		502.2	Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau	
		502.3	Brücken-, Tunnel- und Schachtbau, Grund-	
		-	bohrungen	
		502.4	Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)	
		502.5	Straßenbau (einschl. spezialisierter Bau von Flugplätzen und Landebahnen)	
•		502.6	Spezialisierte Unternehmen für Bewässerung, Entwässerung, Ableitung von Abwässern, Kläranlagen	
		502.7	Spezialisierte Unternehmen für andere	

Tiefbauarbeiten

Klasse	Gruppe	Untergruppe und Positionen	Beschreibung
-	503		Installation
•		503.1	Allgemeine Bauinstallation
		503.2	Klempnerei, Gas- und Wasserinstallationen
		503.3	Installation von Heizungs- und Belüftungsanlagen (Installation von Zentralheizung, Klima- und Belüftungsanlagen)
		503.4	Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung
		503.5	Elektroinstallation
		503.6	Installation von Antennen, Blitzableitern, Telefonen usw.
	504		Ausbaugewerbe
		504.1	Allgemeines Ausbaugewerbe
		504.2	Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei
· .		504.3	Bautischlerei (Tischlereien, die überwiegend Tischlereierzeugnisse in Bauten montiert) und Parkettlegerei
•		504.4	Glaser-, Maler- und Lackierergewerbe, Tapetenkleberei
	•	504.5	Fliesen- und Plattenlegerei, Fußbodenlegerei und -kleberei
		504.6	Ofen- und Herdsetzerei sowie sonstiges Ausbaugewerbe

Anhang II

Liste der Berufsregister gemäß § 14 Abs. 2

- für Belgien das "Registre du Commerce" "Handelsregister";
- für Dänemark das "Handelsregistret", "Aktieselskabsregistret" und "Erhvervsregistret";
- für Deutschland das "Handelsregister" und die "Handwerksrolle";
- für Griechenland kann eine vor dem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des Berufs eines Bauunternehmers verlangt werden;
- für Spanien der "Registro Oficial de Contratistas del Ministerio de Industria y Energia";
- für Frankreich das "Registre du commerce" und das "Répertoire des métiers";
- für Italien das "Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato";
- für Luxemburg das "Registre aux firmes" und die "Rôle de la Chambre des métiers";
- für die Niederlande das "Handelsregister";

- für Portugal der "Comissao de Alvarás de Empresas de Obras Públicas e Particulares (CAEOPP)";
- im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of Companies" oder andernfalls eine Bescheinigung über die von den Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt;
- für Österreich das "Firmenbuch", das "Gewerberegister", die "Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern";
- für Finnland das "Kaupparekisteri" "Handelsregistret";
- für Island die "Firmaskrá";
- für Liechtenstein das "Gewerberegister";
- für Norwegen das "Foretaksregisteret";
- für Schweden das "Aktiebolagsregistret"; das "Handelsregistret".

Anhang III

Muster für die Bekanntmachung von Lieferaufträgen gemäß §§ 55, 58 und 59

A. Vorinformationsverfahren

- Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers und gegebenenfalls des Dienstes, von dem zusätzliche Angaben erlangt werden können.
- 2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Ware.
- Geschätzter Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Vergabe des Auftrages oder der Aufträge (sofern bekannt).
- 4. Sonstige Angaben.
- 5. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Offene Verfahren

- Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
 - b) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
- 3. a) Ort der Lieferung.
 - b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
 - c) Angaben darüber, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann.
- 4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
- a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können.
 - b) Einsendefrist für solche Anträge.
 - c) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Übersendung dieser Unterlagen.
- 6. a) Einsendefrist für die Angebote.
 - b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind.
 - c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind.
- a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
 - b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
- 8. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherstellungsmittel.
- 9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedinungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
- Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
- Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt.
- 12. Bindefrist.
- Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind.

- 14. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
- 15. Sonstige Angaben.
- 16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im **Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften** oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
- 17. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

C. Nicht offene Verfahren

- Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
 - b) Gegebenenfalls Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens.
 - c) Form des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen.
- 3. a) Ort der Lieferung.
 - b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
 - c) Angaben, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann.
- 4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
- Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
- 6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme.
 - b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind.
 - c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind.
- Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
- 8. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherstellungsmittel.
- Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung für die Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt.
- Kriterien für die Auftragserteilung, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt sind.
- Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
- 12. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
- 13. Sonstige Angaben.
- 14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im **Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften** oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
- 15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

D. Verhandlungsverfahren

 Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.

- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
 - b) Gegebenenfalls Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens.
 - c) Gegebenenfalls Form des Vertrages, für den die Angebote eingereicht werden sollen.
- 3. a) Ort der Lieferung.
 - b) Art und Menge der zu liefernden Waren.
 - c) Angabe, ob ein Lieferant Angebote für einen Teil der betreffenden Lieferungen abgeben kann.
- 4. Etwa vorgeschriebene Lieferfrist.
- Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
- 6. a) Einsendefrist für Anträge auf Teilnahme.
 - b) Anschrift, an die diese Aufträge zu richten sind.
 - c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind.
- Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherstellungsmittel.
- Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt.
- Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
- 10. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
- Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferanten.
- Datum vorhergehender Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

- 13. Sonstige Angaben.
- 14. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- Tag des eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

E. Vergebene Aufträge

- Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers.
- 2. Gewähltes Vergabeverfahren; im Fall von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung: Begründung (§ 55 Abs. 5).
- 3. Tag der Auftragsvergabe.
- 4. Zuschlagskriterien.
- 5. Anzahl der eingegangenen Angebote.
- 6. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s).
- Art und Menge der gelieferten Waren, gegebenenfalls nach Auftragnehmer.
- Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/ Maximum).
- Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrags, der an Dritte weitergegeben werden kann.
- 10. Sonstige Angaben.
- 11. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- 12. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Anhang IV

Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen gemäß §§ 60, 61, 63 und 65

A. Vorinformationsverfahren

- Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.
- 2. a) Ort der Ausführung.
 - b) Natur und Umfang der Leistungen und bei Aufteilung des Bauwerks in mehrere Lose wesentliche Merkmale der einzelnen Lose im Verhältnis zum Bauwerk.
 - Falls verfügbar: Abschätzung der Kostenspanne für die geplanten Leistungen.
- 3. a) Vorläufiger Zeitpunkt der Einleitung der (des) Vergabeverfahren(s).
 - b) Falls bekannt: vorläufiger Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten.
 - c) Falls bekannt: vorläufiger Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten.
- Falls bekannt: Bedingungen für die Finanzierung der Arbeiten und die Preisrevision und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
- Sonstige Angaben.
- 6. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Offene Verfahren

- Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
 - b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
- 3. a) Ort der Ausführung.
 - Natur und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
 - c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen.
 - d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
- 4. Etwaige Frist für die Ausführung
- a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können.
 - b) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Übersendung dieser Unterlagen.

- 6. a) Einsendefrist für die Angebote.
 - b) Anschrift, an die sie zu richten sind.
 - c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen.
- 7. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
 - b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
- Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherstellungsmittel.
- Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
- Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
- 11. Wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer.
- 12. Bindefrist.
- 13. Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind.
- 14. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
- 15. Sonstige Angaben.
- 16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
- 17. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

C. Nicht offene Verfahren

- Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
 - b) Gegebenenfalls Begründung für das beschleunigte Verfahren.
 - c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
- 3. a) Ort der Ausführung.
 - b) Natur und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
 - c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen.
 - d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, falls dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
- 4. Etwaige Frist für die Ausführung.
- Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
- 6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme.
 - b) Anschrift, an die sie zu richten sind.
 - c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen.
- Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
- 8. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherstellungsmittel.

- 9. Wesentliche Finanzierungs-, und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
- Erforderliche Angaben zur Lage des Unternehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen, denen dieser genügen muß.
- Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
- 12. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
- 13. Sonstige Angaben.
- 14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im **Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften** oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung.
- 15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

D. Verhandlungsverfahren

- Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren.
 - b) Gegebenenfalls Begründung für das beschleunigte Verfahren.
 - c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist.
- 3. a) Ort der Ausführung.
 - b) Natur und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
 - c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder sämtliche Lose abzugeben.
 - d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, falls dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.
- 4. Etwaige Frist für die Ausführung.
- Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
- 6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme.
 - b) Anschrift, an die sie zu richten sind.
 - c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen.
- Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherstellungsmittel.
- Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
- Angaben zur Lage des Unternehmens und Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Unternehmer die technischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt.
- 10. Gegebenenfalls Verbot von Alternativangeboten.
- Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer.
- Gegebenenfalls Zeitpunkt vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

- 13. Sonstige Angaben.
- 14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- 15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

E. Vergebene Aufträge

- Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers.
- 2. Gewähltes Vergabeverfahren.
- 3. Tag der Auftragserteilung.
- 4. Kriterien für die Auftragsvergabe.
- 5. Anzahl der eingegangenen Angebote.

- 6. Name und Anschrift der (des) Auftragsnehmer(s).
- Natur und Umfang der erbrachten Leistungen, allgemeine Merkmale des errichteten Bauwerks.
- 8. Gezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/ Maximum).
- 9. Gegebenenfalls Wert und Teil des Auftrages, der an Dritte weitervergeben werden kann.
- 10. Sonstige Angaben.
- 11. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- 12. Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung.
- Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Anhang V

Muster für die Bekanntmachung von Baukonzessionsaufträgen gemäß § 69

- Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.
- 2. a) Ort der Ausführung.
 - b) Gegenstand der Konzession; Natur und Umfang der Leistungen.
- 3. a) Einsendefrist für die Einreichung der Bewerbungen.
 - b) Anschrift, an die sie zu richten sind.
 - c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen.
- 4. Persönliche, technische oder finanzielle Anforderungen, die die Bewerber erfüllen müssen.
- 5. Kriterien für die Auftragsvergabe.
- 6. Gegebenenfalls Mindestprozentsatz der Arbeiten, die an Dritte vergeben werden.
- 7. Sonstige Angaben.
- 8. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Anhang VI

Muster für die Bekanntmachung von Bauaufträgen, die vom Konzessionär vergeben werden gemäß § 69

- 1. a) Ort der Durchführung.
 - Natur und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks.
- Etwaige Frist für die Ausführung.
- Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können.
- 4. a) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme und/oder für die Angebote.
 - b) Anschrift, an die sie zu richten sind.
 - c) Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen.

- Gegebenenfalls geforderte Kautionen oder Sicherstellungsmittel.
- 6. Wirtschaftliche und technische Anforderungen an den Unternehmer.
- 7. Kriterien für die Erteilung des Auftrags.
- 8. Sonstige Angaben.
- 9. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft.

Anhang VII

Muster für die Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 1 Z. 1

A. Bekanntmachung bei offenen Verfahren

- Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
- Art des Auftrags (Liefer- oder Bauauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt).
- 3. Liefer- und Ausführungsort.
- 4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren oder
 - Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben.
 Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen: Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
- 5. Zulässige Alternativen.
- Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen.
- 7. Liefer- und Ausführungsfrist.
- a) Anschrift der Stelle, bei der die Auftragsunterlagen und ergänzenden Unterlagen angefordert werden können.
 - b) Gegebenenfalls Kosten für die Übersendung dieser Unterlagen und Zahlungsbedingungen.
- 9. a) Frist für den Eingang der Angebote.
 - b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind.
 - c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abzufassen sind.
- a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen.
 - b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
- Gegebenenfalls geforderte Kautionen oder Sicherstellungsmittel.
- 12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
- Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt worden ist, haben muß.
- Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die der Lieferant oder Unternehmer, an den der Auftrag vergeben wird, erfüllen müssen.
- 15. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind.
- Zuschlagskriterien. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, wenn sie nicht in den Auftragsunterlagen stehen.
- 17. Andere Auskünfte.

- Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- 19. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
- Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

B. Bekanntmachung bei nicht offenen Verfahren

- Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
- 2. Art des Auftrags (Liefer- oder Bauauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt).
- 3. Liefer- und Ausführungsort.
- 4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren oder
 - Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zur Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben. Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen: Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.
- 5. Zulässige Alternativen.
- Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen.
- 7. Liefer- oder Ausführungsfrist.
- Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt worden ist, haben muß.
- 9. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.
 - b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind.
 - c) Sprache(n), in der (denen) die Anträge abzufassen sind.
- Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
- 11. Gegebenenfalls geforderte Kautionen oder Sicherstellungsmittel.
- Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
- Angaben über die besondere Lage des Lieferanten oder Unternehmers sowie wirtschaftliche oder technische Mindestbedingungen, die diese zu erfüllen haben.
- Zuschlagskriterien, falls sie nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe stehen.

- 15. Andere Auskünfte.
- Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
- Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

C. Bekanntmachung bei Verhandlungsverfahren

- Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
- Art des Auftrags (Liefer- oder Bauauftrag; gegebenenfalls Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt).
- 3. Liefer- und Ausführungsort.
- 4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren oder
 - Art und Umfang der Bauarbeiten, allgemeine Merkmale des Bauvorhabens.
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben.
 - Werden das Bauvorhaben und der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein Los, für mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten.
 - c) Bei Bauaufträgen:
 - Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht.

- Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen.
- 6. Liefer- oder Ausführungsfrist.
- 7. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.
 - b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind.
 - c) Sprache(n), in der (denen) die Anträge abzufassen sind.
- 8. Gegebenenfalls geforderte Kautionen oder Sicherstellungsmittel.
- Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind.
- Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, der der Auftrag erteilt worden ist, haben muß.
- Angaben über die besondere Lage des Lieferanten oder Unternehmers sowie wirtschaftliche oder technische Mindestbedingungen, die diese zu erfüllen haben.
- Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferanten oder Unternehmer.
- 13. Gegebenenfalls Datum der vorhergehenden Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- 14. Andere Auskünfte.
- 15. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im Amtsblaft der Europäischen Gemeinschaften.
- 16. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den Auftraggeber.
- 17. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

Anhang VIII

Muster für die Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfsystems gemäß § 77 Abs. 9

- Name, Anschrift, Telefonnummer, Telegrammanschrift, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.
- 2. Zweck des Prüfsystems.

- Anschrift der Stelle, bei der die Vorschriften über das Prüfsystem verfügbar sind (wenn es sich um eine andere als die unter Z. 1 genannte Anschrift handelt).
- 4. (Gegebenenfalls) Dauer des Prüfsystems.

Anhang IX

Muster für die regelmäßige Bekanntmachung gemäß § 72 Abs. 2

A. Bei Lieferaufträgen

- Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können.
- 2. Art und Menge oder Wert der Leistungen oder zu liefernden Waren.
- a) Voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem das Verfahren für die Vergabe des Auftrags/der Aufträge eingeleitet wird (sofern bekannt).
 - b) Art des zu befolgenden Vergabeverfahrens.
- Andere Auskünfte (z. B. Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
- 5. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
- Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

B. Bei Bauaufträgen

 Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers.

- 2. a) Ort der Ausführung.
 - b) Art und Umfang der Leistungen, Kernmerkmale der Bauarbeit oder der Baulose.
 - Geschätzte Kosten der vorgeschlagenen Leistungen.
- 3. a) Art des zu befolgenden Vergabeverfahrens.
 - b) Voraussichtlicher Tag der Einleitung der Vergabeverfahren für den Auftrag/die Aufträge.
 - voraussichtlicher Tag des Beginns der Bauarbeiten.
 - d) Zeitplan für die Ausführung der Bauarbeiten.
- 4. Finanzierungs- und Preisberichtigungsmodalitäten.
- Sonstige Auskünfte (z. B. Angabe, ob eine Bekanntmachung für im Wettbewerb vergebene Aufträge zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird).
- 6. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch die Auftraggeber.
- Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom Amt für amtliche Veröffentlichungen mitzuteilen).

Anhang X

Muster für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäß § 79 Abs. 5

A. Angaben für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

- 1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
- Art des Auftrags (Liefer- oder Bauauftrag; gegebenenfalls ist anzugeben, ob eine Rahmenübereinkunft vorliegt).
- 3. Zumindest eine Zusammenfassung der Art der Erzeugnisse oder Bauarbeiten.
- a) Art des Aufrufs zum Wettbewerb (Bekanntmachung über das Prüfungssystem, regelmäßige Bekanntmachung, Aufruf zur Angebotsabgabe).
 - b) Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
 - c) Bei ohne Wettbewerb vergebenen Aufträgen Angabe der einschlägigen Bestimmungen des § 73 Abs. 3.
- 5. Vergabeverfahren (offenes, nicht offenes oder Verhandlungsverfahren).
- 6. Zahl der eingegangenen Angebote.
- 7. Datum der Auftragsvergabe.
- 8. Für Gelegenheitskäufe nach § 73 Abs. 3 Z. 10 gezahlter Preis.
- 9. Name und Anschrift des (der) ausgewählten Lieferanten oder Unternehmer(s).
- Gegebenenfalls Angabe, ob der Auftrag als Unterauftrag vergeben wurde bzw. vergeben werden könnte.

- 11. Fakultative Angaben:
 - Wert und Teil des Auftrags, der möglicherweise als Unterauftrag an Dritte vergeben wird,
 - Zuschlägskriterium,
 - Preis (oder Preisspanne).

B. Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

- Zahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag zwischen mehreren Auftragnehmern aufgeteilt wurde).
- 13. Wert jedes vergebenen Auftrags.
- 14. Ursprungsland der Ware oder der Dienstleistung (EWG-Ursprung oder Nichtgemeinschaftsursprung: im letzteren Fall nach Drittländern gegliedert).
- 15. Wurden die in § 53 bei Verwendung der europäischen Spezifikationen vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch genommen? Wenn ja, welche?
- 16. Welches Zuschlagskriterium wurde angewandt (das wirtschaftlich günstigste Angebot, der niedrigste Preis)?
- 17. Ist der Auftrag an einen Bieter vergeben worden, der eine Alternative angeboten hat?
- 18. Sind Angebote nicht gewählt worden, weil sie ungewöhnlich niedrig waren?
- Tag der Absendung dieser Bekanntmachung durch den Auftraggeber.

Ausschreibungen des Landes Steiermark, Kriterium einer umweltgerechten Erzeugung. (Einl.-Zahl 871/3) (VD-27.00-50/90-95)

Wahlrechtsänderungsgesetz 1995.
(Einl.-Zahl 1210/1, Beilage Nr. 140)
(7-005-4010/95-1
7-530-126/95-1
7-454-28/95-2
7-005-3001/95-2
7-005-4011/95-1)

830.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Dipl.-Ing Getzinger, Dr. Ebner und Dr. Lopatka, betreffend die Möglichkeit der Aufnahme des Kriteriums einer umweltgerechten und sozialverträglichen Erzeugung in die Ausschreibungen des Landes Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

831.

Landesgesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1960, die Gemeindewahlordnung 1960, die Gemeindewahlordnung Graz 1992, die Gemeindeordnung 1967, das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 und das Steiermärkische Volksrechtegesetz 1986 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 1995)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

In folgenden Gesetzen (gesetzliche Bestimmungen) wird der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

- 1. Landtagswahlordnung 1960, LGBl. Nr. 81, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 102/1993,
- 2. Gemeindewahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 136/1993,
- 3. Gemeindewahlordnung Graz 1992, LGBl. Nr. 42,
- 4. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 21/1994,
- Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 90/1991,
- Steiermärkisches Volksrechtegesetz 1986, LGBl. Nr. 87/1986, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 74/1990.

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Artikel I Z. 1 ist erstmalig bei den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführenden Landtagswahlen anzuwenden. Artikel I Z. 2 bis 5 sind, soweit darin Regelungen getroffen werden, die für das Wahlrecht von Bedeutung sind, erstmalig bei den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführenden Gemeinderatswahlen anzuwenden.

Medienvielfalt in Österreich und der Steiermark. (Einl.-Zahlen 90/8 und 114/8) (LAD-06.10-3/91-36)

832.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 209 des Steiermärkischen Landtages vom 24. November 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Dr. Maitz, Trampusch, Dörflinger und Dipl.-Ing. Vesko, betreffend konkrete Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Medienvielfalt in Österreich und der Steiermark und zu aktuellen medienpolitischen Fragen, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Medienvielfalt in Österreich und der Steiermark. (Beschlußantrag zu Einl.-Zahlen 90/8 und 114/8) (LAD-06.10-3/91-37)

833.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- die Schaffung eines Landesmediengesetzes in zweierlei Richtung zu diskutieren:
 - a) eine über die gegenwärtige Legislaturperiode hinausgehende gesicherte Basis für eine Förderung vor allem von steirischen Medien, die einen wichtigen Beitrag zur Stärkung regionaler Identität, Information und Vielfalt leisten, nach objektivierbaren Kriterien;
 - b) ordnungs- und bildungspolitische Maßnahmen, im Zusammenhang auch mit den neuen Medien (Förderung journalistischer Qualität und Ethik, Medienbeobachtung und Medienerziehung). In diesem Zusammenhang scheinen auch die Einsetzung einer steirischen Medienkommission, die zu allgemeinen und konkreten Entwicklungen Stellung nimmt und Empfehlungen abgibt, sowie ein jährlicher Landesmedienbericht sinnvoll.
- an die Bundesregierung heranzutreten und mit Nachdruck Maßnahmen zu fordern, die eine österreichische Medienordnung der Qualität, Pluralität und Identität sichern. Dies bedeutet:
 - a) Es gilt, den Bestand der österreichischen Tageszeitungen zu erhalten und insgesamt Rahmenbedingungen zur Sicherung und Förderung der Medienvielfalt als Bestandteil einer funktionierenden Demokratie zu setzen.
 - b) Es gilt, den ORF mit seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag durch weitere gesetzliche, organisatorische und inhaltliche Reformmaßnahmen als Marktführer unter den neuen Konkurrenzbedingungen vor allem als wesentlichen Träger österreichischer Identität zu sichern.
 - c) Es gilt sicherzustellen, daß die neuen Medienmöglichkeiten so organisiert sind, daß nicht das Gefüge der Medienordnung in Österreich zerstört wird.
 - d) Es gilt, die neuen Chancen für regionale und lokale Medien wirksam zu fördern.

- e) Im Interesse der sinnvollen Medienvielfalt in Österreich, auch im elektronischen Bereich und angesichts der begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten auf dem österreichischen Medien- und Werbemarkt, ist ein geordnetes Vorgehen erforderlich.
- f) Bei der Neugestaltung der Zulassungsbedingungen für TV in Österreich ist die gewachsene Medienstruktur zu berücksichtigen.
- g) Ziel der Neuordnung muß die Erreichung einer Medienvielfalt spezifisch österreichischer Prägung sein.
- h) Die Neugestaltung des TV-Bereiches in Österreich soll in einem Zug erfolgen, und nicht für einzelne Sparten vorweg Entscheidungen getroffen werden. Dies betrifft ORF-Novelle, Satelliten- und Ballungsraumfernsehen, neue ORF-Geschäftsfelder, ob in Kooperation mit Privaten oder ohne, genauso wie lokales Kabel-TV.
- i) Im Zuge der ORF-Reform ist gerade unter der Perspektive der österreichischen Identität in einem sich einigenden Europa der Regionen eine Zentralisierung abzulehnen. Vielmehr ist eine Stärkung der Landesstudios im Sinne eines gelebten Föderalismus und der österreichischen Identität, die aus der regionalen Vielfalt lebt, notwendig. Dies ist auch Inhalt des öffentlichrechtlichen Auftrages des ORF und seines unverwechselbaren Profils.
- Im Sinne dieser Gesamtperspektive scheint auch die Schaffung einer österreichischen Medienanstalt oder eines österreichischen Medienrates sinnvoll, in der Presseförderungsbeirat, Regionalradiobehörde, Zulassungs- und Kontrollinstanzen für neue Medien zusammengefaßt werden sollen und auch wirksame Maßnahmen zur Stärkung der journalistischen Qualität und Ethik (vor allem die Stärkung des Presserates und der Journalistenausbildung, der z. B. Medienerziehung als Teil der notwendigen politischen Bildung in den Schulen) angeregt und gesetzt werden, ebenso wie durch fundierte Studien die Organisation und Auswirkung der neuen Medien, wie der "information highways", genau geprüft werden müssen.

Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, Änderung. (Einl.-Zahl 1206/1, Beilage Nr. 137) (ALS-21 Schu 1/12-95)

834.

Gesetz vom ", mit dem das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für landund forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/ 1975, in der Fassung BGBl. Nr. 648/1994, und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für landund forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/ 1975, in der Fassung BGBl. Nr. 649/1994, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LBGl. Nr. 12/1977, in der Fassung LGBl. Nr. 27/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 lautet:

- "(2) An ganzjährig geführten Schulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr umfaßt
- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet:
- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche am dritten Montag im Feber beginnen;
- c) das zweite Semester, welches mit dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Anfang der Hauptferien endet.

Abweichend von lit. b kann die Schulbehörde den Beginn der Semesterferien durch Verordnung um bis zu zwei Wochen vorverlegen, wenn dies im Hinblick auf die Semesterferien aller anderen Schulen der Steiermark im öffentlichen Interesse liegt. Diese Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorausgeht."

- 2. § 11 Abs. 1 lit. c lautet:
- "c) die Semesterferien."
 - 3. § 17 lautet:

"§ 17

Schulpflichtiger Personenkreis

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie die Schulpflicht dieser Fachrichtung nicht bereits vor Beginn bzw. während des Lehrverhältnisses erfolgreich erfüllt haben."

- 4. § 18 entfällt.
- 5. § 19 lautet:

"§ 19

Erfüllung der Schulpflicht

- (1) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die dem Lehrverhältnis entsprechende Fachrichtung der Berufsschule zu besuchen.
- (2) Besteht eine Berufsschule mit der Fachrichtung des Ausbildungszweiges nicht oder hat der Berufsschulpflichtige keine Möglichkeit, eine Berufsschule einschlägiger Fachrichtung zu besuchen, so hat er seiner Schulpflicht in einer Berufsschule mit der Fachrichtung "Landwirtschaft" nachzukommen.
- (3) Der Besuch einer Fachschule kann die Berufsschule ganz oder teilweise ersetzen. Wenn der Besuch einer Fachschule die Berufsschule ersetzt, hat der Schüler im Falle des Ausscheidens oder vorzeitigen Austrittes aus der Fachschule die Berufsschule zu besuchen.
- (4) Die in der Berufsschule (Fachschule) eines anderen Bundeslandes zurückgelegte Schulzeit ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 1 für die Erfüllung der Berufsschulpflicht anzurechnen."
 - 6. § 19 a lautet:

"§ 19a

Freiwilliger Berufsschulbesuch

Neben den Berufsschulpflichtigen können Personen, die eine land- und forstwirtschaftliche Aus-

bildung anstreben und die körperliche und geistige Eignung mitbringen, bestehende Berufsschulklassen freiwillig besuchen."

- 7. § 20 entfällt.
- 8. § 21 Abs. 2 entfällt.
- 9. § 22 entfällt.

10. § 23 lit. a lautet:

"a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Landund Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen."

11. § 24 Abs. 1 lautet:

"(1) Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule kann in allen Berufen der Land- und Forstwirtschaft oder als fachbereichsübergreifende Fachschule geführt werden. Darüber hinaus können Fachschulen eingerichtet werden, die den regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen."

12. § 24 Abs. 6 lautet:

"(6) Bei Fachschulen in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und durch deren Besuch die Berufsschule ersetzt wird, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mindestens mit 2400 Unterrichtsstunden festzusetzen, wobei im ersten Schuljahr mindestens 1300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind. Diese Fachschulen der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft erhalten die Bezeichnung "Ländliche Hauswirtschaftsschule – St. Martin".

13. § 24 Abs. 7 a lautet:

"(7 a) Bei Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufsausbildung oder eine nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgten Schulausbildung aufbauen (weiterführende Fachschule), ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 500 Unterrichtsstunden festzusetzen."

14. § 25 lautet:

"§ 25

Lehrplan

- (1) Im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:
- a) Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde und Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die jeweilige Fachrichtung der Schule und die künftige Berufstätigkeit der Absolventen erforderlichen naturkundlichen, fachtheoretischen, praktischwirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

- (2) Neben den in Abs. 1 angeführten Pflichtgegenständen können alternative Pflichtgegenstände oder Freigegenstände nur insoweit vorgesehen werden, als die Erteilung des Unterrichtes in diesen Gegenständen im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung (Stand der Wissenschaft, Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft) zweckmäßig erscheint, oder für die Berufstätigkeit in den Produktionsverhältnissen, unter denen Schüler ihren künftigen Beruf voraussichtlich ausüben werden, Hilfe bieten kann.
- (3) An Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufs- bzw. Schulausbildung aufbauen, können unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung im Abs. 1 vorgesehene Pflichtgegenstände entfallen.
- (4) Die Lehrpläne sind durch Verordnung der Schulbehörde zu erlassen. "
 - 15. § 31 Abs. 2 entfällt.

16. § 32 lautet:

"§ 32

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 29 ist die körperliche und geistige Eignung erforderlich.
- (2) Eine Eignungsprüfung kann vorgesehen werden, wenn die Art der Ausbildung an bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich Vorbildung oder Berufspraxis gebunden ist.
- (3) Die allgemeine Schulpflicht muß erfüllt und die neunte Schulstufe mit Erfolg abgeschlossen sein. Wurde die neunte Schulstufe ohne Erfolg abgeschlossen, aber die achte Schulstufe mit Erfolg, so ist die Aufnahme von der erfolgreichen Ablegung einer Eignungsprüfung abhängig zu machen.
- (4) Bei allen Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann, müssen die ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht erfüllt und die achte Schulstufe mit Erfolg abgeschlossen sein. Wurde die achte Schulstufe ohne Erfolg abgeschlossen, aber die siebente Schulstufe mit Erfolg, so ist die Aufnahme von der erfolgreichen Ablegung einer Eignungsprüfung abhängig zu machen."

17. § 54 Abs. 1 entfällt.

18. § 55 Abs. 2 lit. b entfällt.

19. § 55 Abs. 2 lit. e lautet:

- "e) mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 63)"
 - 20. Im § 62 lautet die Gesetzeszitierung:

"in Anwendung des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 93/1990, in der jeweils geltenden Fassung"

21. Im § 65 Abs. 4 lautet die Gesetzeszitierung:

"gemäß § 31 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296/1985"

- 22. Im § 80 Abs. 1 und Abs. 2 entfällt bei der Zitierung des AVG die Jahreszahl.
 - 23. § 80 Abs. 1 lit. b lautet:
- "b) Einrechnung von Schulzeiten"
 - 24. § 80 Abs. 1 lit. d entfällt.
 - 25. Im § 84 lautet die Gesetzeszitierung:

"BGBl. Nr. 319/1975, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 648/1994 und BGBl. Nr. 320/1975, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 649/1994"

26. § 93 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Pflegegeldgesetz, Anderung. (Einl.-Zahl 1203/1, Beilage Nr. 136) (Mündl. Bericht Nr. 93) (9-20-26/1995-49)

835.

Gesetz vom ______, mit dem das Steiermärkische Pflegegeldgesetz (StPGG) geändert wird

Artikel I

Das Steiermärkische Pflegegeldgesetz (StPGG), LGBl. Nr. 80/1993, wird geändert wie folgt:

- 1. § 3 Abs. 1 Z. 2 lautet:
- "2. seinen Hauptwohnsitz in einer Gemeinde der Steiermark hat und"

- 2. § 3 Abs. 1 Z. 3 lautet:
- "3. nicht eine der in § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. Nr. 131/1995, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hat."
 - 3. § 3 Abs. 2 Z. 3 lautet:
- "3. die auf Grund des Pflegegeldgesetzes eines anderen Bundeslandes auch beim Hauptwohnsitz in einer Gemeinde der Steiermark Anspruch auf Pflegegeld haben oder hätten."

4. § 3 Abs. 4 lautet:

"(4) Soweit in diesem Gesetz der Begriff "Hauptwohnsitz" verwendet wird, ist darunter der Hauptwohnsitz im Sinne des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994, zu verstehen."

5. § 3 Abs. 5 entfällt.

6. § 3 Abs. 6 lautet:

"(6) Wird der Anspruchswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 stationär gepflegt, so hat er Anspruch auf Pflegegeld nur dann, wenn er vor Aufnahme in die Einrichtung seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hatte."

7. § 4 Abs. 2 lautet:

- "(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der
- Stufe 1: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;
- Stufe 2: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;
- Stufe 3: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;
- Stufe 4: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt;
- Stufe 5: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;
- Stufe 6: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand erforderlich ist;
- Stufe 7: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1
 durchschnittlich mehr als 180 Stunden
 monatlich beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt."

8. § 4 Abs. 3 und 4 entfällt.

9. § 7 Abs. 3 Z. 1 lautet:

"1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde."

10. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Anspruchsberechtigten von einer Gemeinde der Steiermark in ein anderes Bundesland ist das Pflegegeld mit Ablauf des Monats, in dem die Verlegung statt-

gefunden hat, zu entziehen. Der Behörde, die durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Anspruchsberechtigten für die Weitergewährung des Pflegegeldes zuständig geworden ist, ist eine Ausfertigung dieses Entziehungsbescheides unter Anschluß einer Gleichschrift des seinerzeitigen Zuerkennungsbescheides zu übermitteln."

11. § 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Verlegt ein Anspruchsberechtigter seinen Hauptwohnsitz zum Zwecke der stationären Pflege in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1991, in ein anderes Bundesland, so berührt dies unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit nicht den Anspruch auf Pflegegeld."

12. § 8 Abs. 4 lautet:

- "(4) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Anspruchsberechtigten von einem anderen Bundesland in eine Gemeinde der Steiermark gebührt Pflegegeld, wenn
- 1. Gegenseitigkeit besteht,
- 2. § 3 Abs. 2 Z. 3 nicht anzuwenden ist und
- der Anspruchsberechtigte die im jeweiligen Landesgesetz enthaltene Anzeigepflicht erfüllt hat.

Das Pflegegeld gebührt ab Beginn des auf die Verlegung folgenden Monats. Informiert die Behörde, die dem Anspruchsberechtigten vor der Verlegung seines Hauptwohnsitzes das Pflegegeld gewährt hat, gemäß Abs. 2 zweiter Satz die für die Weitergewährung des Pflegegeldes zuständige Behörde, so kann Pflegegeld ohne Durchführung eines eigenen Ermittlungsverfahrens gewährt werden."

13. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Anspruchsberechtigten in ein anderes Bundesland ist dem zuständigen Entscheidungsträger spätestens zum Zeitpunkt der Verlegung anzuzeigen."

14. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Wurden Pflegegelder zu Unrecht empfangen, so sind sie dem Entscheidungsträger zu ersetzen, wenn der Zahlungsempfänger den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht (§ 9) herbeigeführt hat oder wenn der Zahlungsempfänger erkennen mußte, daß das Pflegegeld nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte."

15. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Sind Pflegegelder gemäß Abs. 1 und 2 zu ersetzen, so ist der Ersatz durch Aufrechnung zu bewirken."

16. § 10 Abs. 4 lautet:

"(4) Kann keine Aufrechnung stattfinden, so sind zu Unrecht empfangene Pflegegelder zurückzufordern."

17. § 10 Abs. 7 entfällt.

18. § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Sozialhilfeträgers

1. in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Behindertenheim oder in einer ähnlichen Einrichtung,

 in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung.

 außerhalb einer der in Z. 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes, ausgenommen bei Unterbringung auf einem Pflegeplatz im Sinne des StJWG 1991 oder

 auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle

vollzeit stationär gepflegt, so geht der Anspruch auf Pflegegeld abzüglich des Taschengeldes (Abs. 7) bis zur Höhe jener Kosten, die dem Sozialhilfeträger entstehen, auf diesen über. Ein Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger tritt nicht ein, wenn eine pflegebedürftige Person in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt untergebracht wird."

19. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Sozialhilfeträgers in einer Anstalt, einem Heim, einer Wohngemeinschaft, einem heilpädagogischen Kindergarten - ausgenommen in Form der integrativen Zusatzbetreuung -, einem heilpädagogischen Hort oder dergleichen nur am Tag oder nur des Nachts gepflegt oder betreut, so gebühren dem Anspruchsberechtigten 60 Prozent des auszuzahlenden monatlichen Pflegegeldes, mindestens jedoch 20 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3. Die sich aus der Differenz auf das monatliche Pflegegeld ergebenden Beträge gehen bis zur Höhe jener Kosten, die dem Sozialhilfeträger entstehen, auf diesen über. Ein Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger tritt nicht ein bei Unterbringung einer pflegebedürftigen Person in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt."

20. § 11 Abs. 3 lautet:

"(3) Übersteigt die Summe aus Taschengeld (Abs. 7) und übergehendem Anspruch die gebührende Pflegegeldleistung, so ist der übergehende Anspruch entsprechend zu kürzen."

21. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Über Berufungen gegen Bescheide nach § 10 Abs. 6 und über Streitigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit zur Kostentragung (§ 20 Abs. 1) der Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut untereinander entscheidet die Landesregierung."

22. § 20 Abs. 1 lautet:

"(1) Alle Kosten des Pflegegeldes einschließlich der Kosten für Gutachten und gerichtliche Verfahren sind vorläufig vom Land zu tragen. Die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut haben dem Land 20 Prozent dieser Kosten zu ersetzen. Die Zuständigkeit zum Ersatz obliegt jenem Sozialhilfeverband (Stadt mit eigenem Statut), in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Anspruchsberechtigte seinen

Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung hatte. Hat ein Anspruchsberechtigter seinen Hauptwohnsitz in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 oder 2 sowie in Einrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 StJWG 1991, so ist jener Sozialhilfeverband (Stadt mit eigenem Statut) zum Ersatz verpflichtet, in dem der Anspruchsberechtigte vor der Aufnahme in eine derartige Einrichtung seinen Hauptwohnsitz hatte. Ist ein solcher nicht feststellbar, so ist jener Sozialhilfeverband (Stadt mit eigenem Statut) zum Ersatz verpflichtet, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Hauptwohnsitz in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 oder 2 sowie in Einrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 StJWG 1991 begründet ist."

23. § 22 lautet:

, § 22

Antragstellung

- (1) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind bei der Hauptwohnsitzgemeinde oder der nach der Hauptwohnsitzgemeinde zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. bei den Magistraten der Städte mit eigenem Statut zu beantragen.
- (2) Langt beim zuständigen Entscheidungsträger ein Antrag ein, der bei einer anderen Behörde, einem Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einer anderen als im Abs. 1 genannten Gemeinde eingebracht und weitergeleitet worden ist, so gilt er als ursprünglich richtig eingebracht."

24. § 27 Abs. 4 lautet:

"(4) Personen, die zum 30. Juni 1993 eine Blindenbeihilfe nach § 2 lit. b (praktische Blinde) des Blindenbeihilfengesetzes, LGBl. Nr. 55/1956, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 12/1976, erhalten, gilt ein Pflegegeld nach Stufe 3 (§ 4 Abs. 2) als rechtskräftig zuerkannt."

25. § 27 Abs. 5 lautet:

"(5) Personen, die zum 30. Juni 1993 eine Blindenbeihilfe nach § 2 lit. a (voll Blinde) des Blindenbeihilfengesetzes erhalten, gilt ein Pflegegeld nach Stufe 4 (§ 4 Abs. 2) als rechtskräftig zuerkannt."

Artikel II

Übergangsbestimmung

- (1) Hinsichtlich der Gewährung von Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 für die Zeit bis zum 30. Juni 1995 gelten die bisherigen Bestimmungen.
- (2) Sofern in diesem Gesetz auf Zeiten vor Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes abgestellt wird, gilt als Hauptwohnsitz der ordentliche Wohnsitz.

Artikel III

Inkrafttreten

- (1) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren gemäß § 41 L-VG zu unterziehen.
 - (2) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.
 - (3) Artikel I Z. 22 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Landesbehindertenzentrum, Neuorganisation für Berufsausbildung. (Einl.-Zahl 429/7) (9-62-18/1992-8)

836.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Majcen und Pußwald, betreffend eine Neuorganisation des Landesbehindertenzentrums für Berufsausbildung und Beschäftigungstherapie (LBZ), wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Pflegevorsorge, Verbesserung. (Einl.-Zahl 518/6) (9-19-1/1995-25)

837.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 315 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Mai 1993 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Dr. Frizberg, Schinnerl, Köhldorfer, Vollmann und Dr. Bachmaier-Geltewa, betreffend eine Verbesserung im Bereich der Pflegevorsorge, wird zur Kenntnis genommen.

Landespflegegeld, Einrichtung eines Härtefonds. (Einl.-Zahl 624/11) (9-20-26/1995-50)

838.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 370 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Juni 1993 über den Antrag der Abgeordneten Trampusch, Dr. Lopatka, Schinnerl und Minder, betreffend die Einrichtung eines Härtefonds im Zusammenhang mit der Gewährung eines Landespflegegeldes, wird zur Kenntnis genommen.

Sozialrechtliche Grundlagen, Absicherung der pflegenden Menschen. (Einl.-Zahl 1142/5) (5-222 La 62/10-1995)

839.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Beutl, Pußwald, Zach und Frieß, betreffend die Schaffung sozialrechtlicher Grundlagen für eine Absicherung der pflegenden Personen, die im Rahmen der Familie alte und behinderte Menschen pflegen, wird zur Kenntnis genommen.

Frühförderung behinderter Kinder. (Einl.-Zahl 272/6) (9-20-32/1995-3)

.840.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Grabensberger, Pußwald, Bacher und Monika Kaufmann, betreffend die Frühförderung behinderter Kinder im Rahmen einer heilpädagogischen Station in der Obersteiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Flüchtlinge, Erfassung von Jugendlichen nach dem Pflichtschulalter. (Einl.-Zahl 499/7) (9-17-62/1993-4)

841.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Frieß, Beutl, Dr. Hirschmann und Dr. Lopatka, betreffend Integration von Flüchtlingen bzw. Erfassung von Jugendlichen nach dem Pflichtschulalter (15. Lebensjahr), wird zur Kenntnis genommen. Schuldnerberatung, Einrichtung und Sicherstellung. (Einl.-Zahl 1078/3) (9-13.2-1/1993-20)

842.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Dr. Bachmaier-Geltewa, Dörflinger, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Gross, Heibl, Herrmann, Monika Kaufmann, Dr. Klauser, Korp, Günther Prutsch, Schleich, Schrittwieser, Schuster, Trampusch, Ussar und Vollmann, betreffend die Einrichtung und Sicherstellung einer flächendeckenden Schuldnerberatung in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Telefonseelsorge, Inanspruchnahme zum Ortstarif. (Einl.-Zahl 1145/3) (9-06-117/1995-4)

843.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Dr. Lopatka, Beutl, Pußwald, Tasch und Zach, betreffend die Ermöglichung der Inanspruchnahme der Telefonseelsorge in der Steiermark zum Ortstarif, wird zur Kenntnis genommen.

Telefonseelsorge, Inanspruchnahme zum Ortstarif. (Einl.-Zahl 1145/3) (9-06-117/1995-5)

844.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, durch Umschichtungen im Sozialbudget die Telefonseelsorge so zu unterstützen, daß für Bewohner aller steirischen Regionen die Inanspruchnahme der Telefonseelsorge zum Ortstarif möglich ist.

EU-Regionalpolitik, Neuzuordnung des Bezirkes Radkersburg. (Einl.-Zahl 1082/4) (LAD-42.90-3/95)

845.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Günther Prutsch, Alfred Prutsch, Dr. Klauser, Trampusch, Heibl und Schuster, betreffend die Durchführung der EU-Regionalpolitik, Neuzuordnung des Bezirkes Radkersburg, wird zur Kenntnis genommen.

Grenzpolizei, rasche Installierung. (Einl.-Zahl 872/2) (LAD-90.00-20/94-13)

846.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Beutl, Kowald und Purr, betreffend die rasche Installierung der Grenzpolizei im Interesse der österreichischen Sicherheit, wird zur Kenntnis genommen.

Oppenberger Straße, Ausbau. (Einl.-Zahl 142/7) (LBD-12.12-24/91)

847.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Tilzer, Schrittwieser, Dipl.-Ing. Grabner und Genossen, betreffend den Ausbau der L 739, Oppenberger Straße, im Bereich km 1,600 bis km 3,200, wird zur Kenntnis genommen. Wahl des Obmannes des Prüfungsausschusses in den Gemeinden. (Einl.-Zahl 787/12) (7-454-9/95-6)

848.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 462 des Steiermärkischen Landtages vom 25. Jänner 1994 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Mag. Rader, Dipl.-Ing. Chibidziura, Mag. Bleckmann, Dr. Ebner, Ing. Peinhaupt, Schinnerl und Weilharter, betreffend die Wahl des Obmannes des Prüfungsausschusses in den Gemeinden, wird zur Kenntnis genommen.

Stadion Graz-Liebenau, Darlehensaufnahme. (Einl.-Zahl 1238/1) (10-21.V95-31/4-1995)

849.

Für das Finanzierungserfordernis 1995 bezüglich des Stadions Graz-Liebenau wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von 20,200.000 Schilling genehmigt.

Landes-Hypothekenbank Steiermark-Einbringungsgesetz. (Einl.-Zahl 1234/1, Beilage Nr. 141) (10-29 H 3/38-1995)

850.

Gesetz vom über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Steiermark in eine Aktiengesellschaft (Landes-Hypothekenbank Steiermark-Einbringungsgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlagen

- (1) Mit Gesetz vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, i. d. g. F., wurde die Landes-Hypothekenbank Steiermark errichtet.
- (2) Die Landes-Hypothekenbank Steiermark ist eine Landes-Hypothekenbank im Sinne des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, sowie eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt im Sinne des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927, dRGBl. I Seite 492, mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens

- (1) Die Landes-Hypothekenbank Steiermark hat ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen mit Ende des Geschäftsjahres 31. Dezember 1994 in eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des § 92 Bankwesengesetz einzubringen.
- (2) Die Aktiengesellschaft ist von der Landes-Hypothekenbank Steiermark als deren alleiniger Aktionär zu errichten.
- (3) Die Einbringung (Abs. 1) hat zu Buchwerten gegen Gewährung von Inhaberaktien zu erfolgen. Die gesetzliche Rücklage ist zu dotieren.
- (4) Die Aktiengesellschaft ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

9 3 Haftung des Landes zugunsten der Aktiengesellschaft

- (1) Die Haftung des Landes Steiermark als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB bleibt im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft für alle Verbindlichkeiten, die die einbringende Landes-Hypothekenbank Steiermark bis zum Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch eingegangen ist, aufrecht.
- (2) Das Land Steiermark haftet als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB auch für alle zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft nach Eintragung der Aktiengesellschaft ins Firmenbuch.
- (3) Dem Land Steiermark steht das einseitige Recht zu, die Ausfallsbürgschaft mit Wirkung für die Zukunft aufzukündigen. Diese Kündigung ist nur durch einen Beschluß der Landesregierung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Landesregierung erstmals zum 31. Dezember 1999 möglich.
- (4) Die Kündigung und der Zeitpunkt der Wirksamkeit ist in der "Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark" und "Wiener Zeitung" zu verlautbaren.
- (5) Dem Land Steiermark steht für die Zeit der aufrechten Ausfallsbürgschaft eine Haftungsprovision zu. Diese wird berechnet auf der Basis der Durchschnittswerte der Passiva eines Geschäftsjahres, ermittelt aus den Monatsausweisen, für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr abzüglich der Einlagen des Landes im weiteren Sinne (OeNB 10.017), eigener Pfandbriefe, eigener Kommunalbriefe, der Pfand- und Kommunalbriefe, die über die Pfandbriefstelle emittiert werden, der durchlaufenden Geschäfte (Treuhandgeschäfte) und des Haftkapitals, zuzüglich 20 % der Eventual-

verpflichtungen. Die Haftungsprovision beträgt 1 Promille der Bemessungsgrundlage und ist vierteljährlich im nachhinein fällig.

(6) Für die Dauer der Haftung des Landes zugunsten der Aktiengesellschaft ist das mit der Führung der Finanzangelegenheiten betraute Mitglied der Landesregierung zum Aufsichtskommissär bestellt. Dieser wird vom Vorstand der Abteilung für Landesfinanzen des Amtes der Landesregierung vertreten. Dem Aufsichtskommissär und seinem Stellvertreter ist seitens der Aktiengesellschaft der erforderliche Zugang zu Informationen einzuräumen und sind diese als Sachverständige zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu laden.

§ 4

Liquidation

- (1) Die Landes-Hypothekenbank Steiermark wird mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft ins Firmenbuch aufgelöst. Die aus der Einbringung erworbenen Aktien werden im Rahmen der Liquidation dem Land Steiermark übertragen.
- (2) Mit der Übertragung der Aktien an das Land Steiermark ist die Liquidation der Landes-Hypothekenbank Steiermark abgeschlossen.

§ 5

Verfügung über die Aktien der Aktiengesellschaft

Die Veräußerung oder Belastung der im Zuge der Einbringung erworbenen Aktien der Aktiengesellschaft bedarf der Zustimmung der Landesregierung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Landesregierung.

§ 6

Abgabenbefreiung

In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind keine landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

§ 7

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, über die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank Steiermark, i. d. g. F., außer Kraft.
- (2) Bis zum Abschluß der Liquidation der Landes-Hypothekenbank Steiermark führen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbank Steiermark die Geschäfte weiter.

Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1981, Änderung. (Einl.-Zahlen 608/3 und 609/3, Beilage Nr. 143) (3-4200-95/15)

851.

Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1981 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1975 über die Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz), BGBl. Nr. 260, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 131/1979, beschlossen:

Das Gesetz vom 7. April 1981 über die Elektrizitätswirtschaft (Steiermärkisches Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1981), LGBl. Nr. 77, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/1993, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Eigenanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen zur Erzeugung sowie damit im Zusammenhang stehende Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie für den eigenen Bedarf des Inhabers. Als Eigenanlagen gelten insbesondere auch Blockheizkraftwerke, Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen."

2. § 8 Abs. 2 Einleitungssatz lautet:

"Die Konzession ist gänzlich oder teilweise zurückzunehmen, wenn"

3. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Die Allgemeinen Tarifpreise haben sowohl die Einspeisungs- als auch die Abgabetarife klar auszuweisen."

4. § 11 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Dies ist der Fall, wenn in den vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorgelegten Allgemeinen Bedingungen eine einheitliche und gleichmäßige Versorgung der Abnehmer und Einspeisung aus Eigenanlagen im ganzen Land auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht erreicht wird."

5. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Auf Eigenanlagen, ausgenommen Blockheizkraftwerke, Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen, jeweils mit einer Leistung bis 1 MW, und Kleinwasserkraftwerke, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet oder erweitert werden, sind die Bestimmungen des Abs. 1 nur anzuwenden, wenn die Bedingungen des § 21 Abs. 3 erfüllt worden sind."

6. § 19 erster Satz lautet:

"Die Landesregierung kann von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und von Personen, die eine Eigenanlage betreiben, jede Auskunft über deren technische und wirtschaftliche Verhältnisse, der Landesumweltanwalt über deren umweltrelevante Verhältnisse, verlangen, soweit es der Zweck dieses Gesetzes erfordert."

7. Im § 24 Abs. 2 lit. b wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der lit. b folgende lit. c angefügt:

"c) der Landesumweltanwalt."

8. Dem § 33 wird folgender § 33 a angefügt:

"§ 33 a.

Personenbezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form gehalten sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Stromeinspeisetarif für Photovoltaik- und Windenergieanlagen. (Beschlußantrag zu Einl.-Zahlen 608/3 und 609/3, Beilage Nr. 143)

852.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, die zu einem Stromeinspeisetarif für Photovoltaik- und Windenergieanlagen sowie für Blockheizkraftwerke führen, der dem Stromliefertarif für private Kunden entspricht.

Europäische Integration, Tätigkeitsbericht 1994. (Einl.-Zahl 1207/1) (LAD-41.05-4/95-7)

853.

Der selbständige Bericht des Ausschusses für Europäische Integration, betreffend das Jahr 1994, wird zur Kenntnis genommen.

Radtourismus auf der Zugstrecke Spielfeld-Graz. (Einl.-Zahl 1192/1) (LBD-12.12-214/95)

854.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, insbesondere Verhandlungen mit dem Bund und den Österreichischen Bundesbahnen aufzunehmen, damit der letzte Regionalzug der Strecke Spielfeld–Graz in seiner Zuggarnitur einen Waggon für den Transport von Fahrrädern mitführen soll.

Rechnungshofbericht über Unternehmensbeteiligungen des Landes Steiermark. (Einl.-Zahl 1184/1) (Mündl. Bericht Nr. 94) (10-21.RHB-1/126-1995)

855.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Unternehmensbeteiligungen des Landes Steiermark, der Landeshauptstadt Graz und der Stadtgemeinde Bad Radkersburg wird zur Kenntnis genommen.

52. Sitzung am 4. Juli 1995

(Beschlüsse Nr. 856 bis 884)

Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, Änderung. (Einl.-Zahl 1162/3, Beilage Nr. 146) (9-40-187/94-30)

856.

Gesetz vom ", mit dem das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 – StJWG 1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/1994, geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 – StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/1994, wird geändert wie folgt:

- 1. Nach § 43 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
- "(3 a) Der Minderjährige ist gemäß Abs. 2 und 3, der Unterhaltspflichtige ist gemäß Abs. 2 nicht heranzuziehen, wenn die Kostentragung eine erhebliche Härte bedeutet oder die sozialpädagogischen Ziele gefährden würde."
 - 2. § 44 Abs. 1 wird folgender Text angefügt:

"Der Minderjährige ist jedoch nicht heranzuziehen, wenn der Ersatz der Kosten für ihn eine erhebliche Härte bedeutet oder die sozialpädagogischen Ziele gefährden würde. Die Unterhaltspflichtigen sind bei Inanspruchnahme eines Dienstes gemäß § 36 Abs. 2 Z. 5 und 6 ebenfalls nicht heranzuziehen, wenn der

Ersatz der Kosten für sie eine erhebliche Härte bedeutet oder die sozialpädagogischen Ziele gefährden würde."

3. § 45 Abs. 1 wird folgender Text angefügt:

"Der Minderjährige ist jedoch nicht heranzuziehen, wenn der Ersatz der Kosten für ihn eine erhebliche Härte bedeutet oder die sozialpädagogischen Ziele gefährden würde".

4. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

"§ 46 a Übergenuß

- (1) Minderjährige und deren Unterhaltspflichtige sind verpflichtet, jede Änderung der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Kostenzuschusses (§§ 43 und 46) unverzüglich der zuschußgewährenden Behörde zu melden.
- (2) Die durch Verletzung der im Abs. 1 festgelegten Meldepflicht zu Unrecht empfangenen Kostenzuschüsse sind vom Empfänger des Kostenzuschusses zurückzuerstatten."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Frauenhäuser, Errichtung in verschiedenen Regionen der Steiermark. (Einl.-Zahl 574/8) (LAD-11.21-1/89-44)

857.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Beutl, Pußwald, Minder, Dr. Bachmaier-Geltewa und Bleckmann, betreffend die Anerkennung der Notwendigkeit zur Errichtung von Frauenhäusern in verschiedenen Regionen der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Frauenhaus in der Steiermark, Finanzierung aus dem Sozialbudget. (Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 574/8) (9-06-49/93-3)

858.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine allfällige Errichtung eines weiteren Frauenhauses in der Steiermark ausschließlich durch Umschichtung aus dem Sozialbudget zu finanzieren.

Tierseuchenkassengesetznovelle 1995. (Einl.-Zahl 1235/1, Beilage Nr. 142) (8-70 Ti 2/32-1995)

859.

Gesetz vom ", mit dem das Steiermärkische Tierseuchenkassengesetz geändert wird (Steiermärkische Tierseuchenkassengesetznovelle 1995)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 38, betreffend die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung (Tierseuchenkassengesetz), zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 9/1981, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 1 lautet:
- $_{"}(1)$ Beitragspflichtig sind alle Eigentümer von Rindern."
 - 2. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Für die Beitragspflicht ist jener Bestand an Rindern maßgebend, welcher bei der dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Abs. 1 unmittelbar vorangegangenen Viehzählung festgestellt wurde."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landwirtschaftliche Betriebe, Umstellung auf biologischen Landbau. (Einl.-Zahl 1148/2) (8-61 A 67/13-1995)

860.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Trampusch, Monika Kaufmannn und Günther Prutsch, betreffend die Umstellung der landeseigenen landwirtschaftlichen Betriebe auf biologischen Landbau, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftliche
Betriebe, Bewirtschaftung nach dem
Landwirtschaftsförderungsgesetz.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 1148/2)
(8-61 A 67/15-1995)

861.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Einfluß darauf zu nehmen, daß alle landwirtschaftlichen Betriebe, die dem Land Steiermark unterstehen, so wie bisher auch nach den Intentionen des derzeit geltenden Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes bewirtschaftet werden.

Landwirtschaftliche
Betriebe – biologische
Landwirtschaft, Bewirtschaftung nach dem
Landwirtschaftsförderungsgesetz.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 1148/2)
(8-61 A 67/15-1995)

862.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Einfluß darauf zu nehmen, daß alle landwirtschaftlichen Betriebe, die dem Land Steiermark unterstehen, so wie bisher auch nach den Intentionen des derzeit geltenden Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes bewirtschaftet werden. Dabei ist auch auf die verstärkte Bedeutung der biologischen Landwirtschaft Bedacht zu nehmen.